

Barbara Weiser

Recht auf Bildung für Flüchtlinge

Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende,
Schutzberechtigte und Personen mit Duldung
(schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung)

2. überarbeitete Auflage



Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration sind:



In Kooperation mit



Die Autorin:

Dr. Barbara Weiser ist als Juristin beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. tätig.

Impressum:

Recht auf Bildung für Flüchtlinge – Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Schutzberechtigte und Personen mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung)

Zweite, überarbeitete Auflage, Stand: Dezember 2016

Erstauflage erschienen als Beilage zum Asylmagazin 11/2013.

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4 | 10405 Berlin
kontakt@asyl.net | www.asyl.net

Druck: USE gGmbH | Koloniestraße 133–136 | 13359 Berlin

Bildnachweise

- Titelseite links: Berliner Wasserbetriebe, „»KUD/Lars Reimann«, www.flickr.com/photos/berlinerwasserbetriebe, CC BY-NC-ND 2.0
- Titelseite oben: Francisco Osorio, »University Life 246«, www.flickr.com/photos/francisco_osorio, CC BY 2.0
- Titelseite rechts: US Department of Education, »SAD_Hortons_Kids 103«, www.flickr.com/photos/departmentofed, CC BY 2.0

© Informationsverbund Asyl und Migration 2016

Diese Broschüre wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Barbara Weiser

Recht auf Bildung für Flüchtlinge

Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten
für Asylsuchende, Schutzberechtigte und Personen
mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und
Weiterbildung)

Zweite, überarbeitete Auflage 2016

Inhalt

Einführung	5
I. Zugang zu Bildungsangeboten für Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter	9
1. Asylsuchende	9
1.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht	9
1.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote	15
1.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket.....	21
2. Asylberechtigte und international Schutzberechtigte	23
2.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht	23
2.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote	24
2.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket.....	24
3. National Schutzberechtigte	24
4. Personen mit Duldung	25
4.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht	25
4.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote	27
4.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket.....	30
II. Zugang zu Bildungsangeboten für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge ..	31
1. Asylsuchende	31
1.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse	31
1.2 Vorbereitung auf das Nachholen von Schulabschlüssen	43
1.3 Schulische Berufsausbildung.....	55
1.4 Studium.....	57
2. Asylberechtigte und international Schutzberechtigte	60
2.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse	60
2.2 Vorbereitung auf das Nachholen von Schulabschlüssen.....	63
2.3 Schulische Berufsausbildung.....	64
2.4 Studium.....	65

3. National Schutzberechtigte	65
3.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse	65
3.2 Vorbereitung auf das Nachholen von Schulabschlüssen	68
3.3 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	71
3.4 Angebote der Jugendsozialarbeit	71
4. Personen mit Duldung	72
4.1 Beschäftigungserlaubnis	72
4.2 Auflagen zur Duldung	73
4.3 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	74
4.4 Zugang zu BAföG-Leistungen	74
4.5 Ausbildungsduldung	75
III. Aufenthaltsverfestigung aufgrund der Nutzung von Bildungsangeboten ..	76
1. Aufenthalt aufgrund Bleiberechtsregelungen	76
1.1 Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a Abs. 1 AufenthG)	76
1.2 Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG) ..	78
2. Aufenthalt aufgrund qualifizierter Ausbildung	79
2.1 Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen (§ 18a Abs. 1 AufenthG)	79
2.2 Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG	80
Fazit	81
Anhang	83
Abkürzungsverzeichnis	83
Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)	85
Tabelle 5: Überblick zu Bildungs- und Förderangeboten	86

Tabellen

Tabelle 1: Regelungen in den einzelnen Bundesländern zur Schulpflicht von Asylsuchenden und, falls keine Schulpflicht von Anfang an besteht, zum Schulbesuchsrecht	16
Tabelle 2: Regelungen der einzelnen Bundesländer zur Schulpflicht für Personen mit Duldung und, falls keine Schulpflicht besteht, zum Schulbesuchsrecht	28
Tabelle 3: Zugang zu Integrationskursen	67
Tabelle 4: Zugang zu Leistungen von Lebensunterhaltssicherung und BAföG ..	69
Tabelle 5: Überblick zu Bildungs- und Förderangeboten	86

Einführung

Seit der ersten Auflage dieser Broschüre im November 2013 hat der gesellschaftspolitische Stellenwert der Integrationsfrage in hohem Maße an Bedeutung gewonnen. Die Zahl der neu eingereisten Asylsuchenden ist seit diesem Zeitpunkt stark angestiegen, die Anerkennungsquote in den Asylverfahren ist hoch.¹ Flüchtlinge,² von denen viele voraussichtlich dauerhaft in Deutschland leben werden, benötigen eine reale Chance zur Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Da »Bildung«, also Deutschkenntnisse, ein Schulabschluss, eine Ausbildung oder ein Studium, die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert und oftmals die Voraussetzung für Beschäftigung ist, ist von entscheidender Bedeutung, dass die (rechtlichen) Rahmenbedingungen die Inanspruchnahme der verschiedenen Bildungsoptionen ermöglichen. Dabei geht es zum einen um die Frage, ob Flüchtlinge einen gleichberechtigten Zugang zu den für Inländer bestehenden Ausbildungseinrichtungen und Förderleistungen haben, und zum anderen darum, ob und welche »spezifischen Maß-

nahmen« wie Deutschkurse etc. angeboten werden.

Seit 2013 gab es eine Reihe von Gesetzesänderungen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bildungszugänge von Flüchtlingen in unterschiedlichem Umfang geändert haben:

- Durch das Rechtsstellungsverbesserungsgesetz³ wurde im Kontext des sogenannten »Asylkompromisses«⁴ u. a. die Residenzpflicht eingeschränkt.
- Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung⁵ hat die Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende verändert.
- Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz⁶ wurden unter anderem die gesetzlich verankerten Deutschen

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asylgeschäftsstatistik für den Monat August 2016, S. 6.

² Zur Verwendung des Begriffs »Flüchtling« siehe unten, Abschnitt »Verschiedene Flüchtlingsgruppen«.

³ Vom 23. Dezember 2014, BGBl. I, 31.12. 2014, S. 2439 ff.

⁴ Dabei wurde die Liste der »sicheren Herkunftstaaten« um Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien erweitert und Verbesserungen beim Arbeitsmarktzugang normiert. Vgl. Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer, BT-Drs. 18/1528; Protokollerklärung der Bundesregierung vom 19. September 2014 zu TOP 5, Bundesrat Plenarprotokoll 925, Anlage 4, S. 289.

⁵ Vom 27. Juli 2015, BGBl. I, Nr. 32, S. 1386 ff.

⁶ Vom 20. Oktober 2015, BGBl. I, Nr. 40, S. 1722 ff.

kurse erheblich modifiziert und teilweise für Asylsuchende geöffnet.

- Das Integrationsgesetz⁷ hat, wie zuvor das BAföG-Änderungsgesetz,⁸ den Zugang zur Ausbildungsförderung erweitert und u. a. eine Wohnsitzregelung für anerkannte Flüchtlinge sowie eine Aufenthaltssicherung während und nach einer Ausbildung mit sich gebracht.

Nach diesen Änderungen ist die Rechtslage noch deutlich differenzierter geworden, was wiederum die verschiedenen Akteure vor große Herausforderungen stellt.

Der Zugang von Flüchtlingen zu Bildungsangeboten ist außer für die Arbeitsverwaltung und die Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere im Kontext von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – vor allem für Lehrer/innen und Schulsozialarbeiter/innen relevant. Auch bei der Beratungstätigkeit etwa der Jugendmigrationsdienste und der bundesweit tätigen Netzwerke, die durch die Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt »Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen« gefördert werden und Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration anbieten,⁹ spielt das Thema eine große Rolle.

Die Zugänge der verschiedenen Flüchtlingsgruppen zu Arbeit, zu betrieblicher Berufsausbildung und Qualifizierungs-

angeboten etwa der Arbeitsverwaltung, zu Praktika und Freiwilligendiensten etc. sind ausführlich dargestellt in der Broschüre »Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen«,¹⁰ die gegenwärtig aktualisiert wird.

In der vorliegenden Broschüre werden die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für die Teilhabe an Bildungsangeboten sowie deren mögliche Folgen für die verschiedenen Flüchtlingsgruppen in Deutschland dargestellt.

Dabei geht es im **ersten Teil** um die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter. Hier stellt sich die Frage nach der Schulpflicht oder zumindest dem Recht auf Schulbesuch und nach den schulischen Angeboten zum Erlernen der deutschen Sprache in den einzelnen Bundesländern sowie nach dem Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, insbesondere zur Lernförderung.

Im **zweiten Teil** wird beleuchtet, unter welchen Voraussetzungen nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge kostenfrei an Sprachkursen oder an Vorbereitungsangeboten auf das Nachholen von Schulabschlüssen teilnehmen können und unter welchen Bedingungen ein Zugang zu einer schulischen Ausbildung und zu einem Studium besteht.

Die Möglichkeiten, aufgrund der Nutzung von Bildungsangeboten eine **Aufenthaltserlaubnis** für »qualifizierte Ge-

⁷ Vom 31. Juli 2016, BGBl. I, Nr. 39, S. 1939 ff.

⁸ Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 2014, BGBl. I, Nr. 64, S. 2475 ff

⁹ Die »Integrationsrichtlinie Bund« ist abrufbar über die Homepage des Europäischen Sozialfonds für Deutschland: www.esf.de.

¹⁰ »Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen – Unter welchen Voraussetzungen dürfen Asylsuchende, schutzberechtigte Personen sowie Migrantinnen und Migranten mit Duldung arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?«, überarbeitete 2. Aufl., Februar 2014, veröffentlicht bei www.asyl.net.

duldete zum Zwecke der Beschäftigung« (§ 18a AufenthG) oder als »gut integrierter Jugendlicher oder Heranwachsender« (§ 25a AufenthG) zu erhalten, werden im **dritten Teil** erörtert.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen werden jeweils in einem ersten Schritt die **allgemeinen Zugangsvoraussetzungen** zu einem Bildungsangebot, etwa Schulabschlüsse oder Altersgrenzen beschrieben. Im zweiten Schritt werden die **ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen** geklärt:

- Kann ein Bildungsangebot (etwa ein Integrationskurs oder Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket) nur von Personen mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus in Anspruch genommen werden?
- Ist für das Bildungsangebot (beispielsweise für eine schulische Berufsausbildung) eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich und wer kann sie erhalten?
- Gibt es ausländerrechtliche Verbote, Bildungsoptionen zu nutzen (wie ein Verbot des Studiums) und inwieweit sind diese zulässig?
- Stehen gegebenenfalls sonstige Nebenbestimmungen zum Ankunftsbescheid, zur Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (wie die Wohnsitzauflage) der Wahrnehmung eines Bildungsangebots entgegen und wie könnte deren Änderung erreicht werden?

Zuletzt wird erörtert, wie Flüchtlinge während der Ausbildung oder der Bil-

dungsmaßnahme ihren **Lebensunterhalt** bestreiten können:

- Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen?
- In welchen Fällen führt die Absolvierung einer BAföG-fähigen Ausbildung zu einem Ausschluss von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts?
- Welche Stiftungen fördern Flüchtlinge?

Verschiedene Flüchtlingsgruppen

Der Begriff »Flüchtling« steht in der vorliegenden Broschüre für vier Personengruppen, deren Rechtsstellung im Folgenden behandelt wird:

- Asylsuchende mit einem Ankunftsbescheid nach § 63a AsylG¹¹ oder einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG¹²
- Anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG
- National Schutzberechtigte, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt und die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten

¹¹ Einer Person, die um Asyl nachgesucht hat und erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich – bei Eintreffen in der für ihn zuständigen (Erst-)Aufnahmeeinrichtung – eine »Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender« (Ankunftsbescheid) ausgestellt (§ 63a AsylG).

¹² Nach der förmlichen Asylantragstellung wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 63 Abs. 1 S. 1 AsylG).

- Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG

Der Begriff der **international Schutzberechtigten** umfasst nach der sogenannten Qualifikationsrichtlinie der EU sowohl Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als auch die sogenannte »subsidiär Schutzberechtigten«. ¹³ International **subsidiär Schutzberechtigte** sind nach Art. 15 der EU-Qualifikationsrichtlinie Personen, die in ihrem Herkunftsland von einer der folgenden Gefahren bedroht sind (vgl. § 4 Abs. 1 AsylG):

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Der Schutz dieser Personengruppen stützt sich also auf völker- und euro-

parechtliche Vorgaben; darüber hinaus gibt es zusätzlich noch Möglichkeiten, gefährdeten Personen nach nationalem Recht Schutz zu gewähren. Zu den **national (anderweitig) Schutzberechtigten** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG gehören die Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt. Darunter fallen Personen,

- deren Abschiebung wegen des Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist oder
- für die im Zielstaat der Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Erwähnung finden in diesem Zusammenhang teilweise auch Personen, denen aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt wird, etwa im Rahmen der Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Ausland (z. B. Aufnahmeprogramme oder Resettlements) oder durch die sogenannte »Härtefallregelung«.

¹³ Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt L 337 vom 20.12.2011, S. 9–26.

I. Zugang zu Bildungsangeboten für Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter

1. ASYLSUCHENDE

1.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht

1.1.1 Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Grundlagen

In mehreren **völkerrechtlichen Verträgen**, die Deutschland ratifiziert hat und die damit in Deutschland geltendes Recht sind, wie etwa der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,¹⁴ ist das Recht von Kindern auf Bildung verankert. Nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention¹⁵ hat jedes Kind ein Recht auf Bildung. Der Besuch der Grundschule ist Pflicht und weiterführende allgemein- und berufsbildende Schulen sollen für alle Kinder und Jugendliche zugänglich sein. Die Bundesregierung nahm am 3. Mai 2010 die bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention abgegebene Vorbehaltser-

klärung zurück, sodass die UN-Kinderrechtskonvention nun für alle Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer (vermuteten) Aufenthaltsdauer und somit auch für Asylsuchende uneingeschränkt Anwendung findet.¹⁶ Als Ergänzung zur UN-Kinderrechtskonvention verabschiedete die UN-Generalversammlung am 19. Dezember 2011 ein Fakultativprotokoll, das bei schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht.¹⁷ Dieses Protokoll wurde von Deutschland unterzeichnet und ratifiziert.¹⁸

Auch nach Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁹ darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden; der Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte ist ohne Diskriminie-

¹⁴ Vgl. Art. 13.1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR); das Fakultativprotokoll zum IPwskR von 2008 sieht auch ein Individualbeschwerdeverfahren vor, vgl. Hendrik Cremer, »Menschenrechtsverträge als Quelle individuellen Rechts«, AnwBl 3/2011, S. 159 ff. (159).

¹⁵ BGBl. II, 1992, S. 122 ff., siehe www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar44025-dbg-bl.pdf.

¹⁶ Vgl. auch Hendrik Cremer, »Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls«, AnwBl 4/2012, S. 327 ff. (327).

¹⁷ United Nations A/RES/66/138 General Assembly Distr.: General 27 January 2012, abrufbar auf der Internetseite des Instituts für Menschenrechte (www.institut-fuer-menschenrechte.de) unter Menschenrechtsinstrumente/Vereinte Nationen/Menschenrechtsabkommen/Kinderrechtskonvention.

¹⁸ Auswärtiges Amt, siehe www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/KinderrechteVN_node.html.

¹⁹ Vom 20. März 1952, siehe www.staatsvertraege.de/emrk.htm#p1.

rung wegen der nationalen Herkunft zu gewährleisten (Art. 14 EMRK). Art. 13 EMRK garantiert ebenfalls das Recht auf eine Individualbeschwerde.²⁰

Das **Unionsrecht** legt in der **Charta der Grundrechte** der Europäischen Union²¹ in Art. 14 Abs. 1 und 2 fest, dass jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung hat, wobei dieses Recht die Möglichkeit umfasst, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

Nach Art. 14 der **EU-Aufnahmerichtlinie**²² müssen die Mitgliedstaaten minderjährigen Asylsuchenden sowie minderjährigen Kindern von Asylsuchenden in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem gestatten. Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde. Der Zugang zum Bildungssystem muss spätestens drei Monate nach Asylantragstellung gewährt werden.²³ Bei Bedarf müssen Minderjährigen Vorbereitungskurse angeboten werden, auch Sprachkurse, um ihnen die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern. Ist der Zugang zum Bildungssystem aufgrund der spezifischen Situation des Minderjähri-

gen nicht möglich, so muss der betroffene Mitgliedstaat im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten andere Unterrichtsformen anbieten.

Verfassungsrechtlich lässt sich das Recht auf Bildung aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz entnehmen.²⁴

Damit gewähren Völker-, Unions- und Verfassungsrecht ein Recht auf Bildung, das für die deutsche Verwaltung und Rechtsprechung bindend ist.

1.1.2 Die Regelungen in den Bundesländern

In Deutschland sind die Schulpflicht und teilweise auch ein Schulbesuchsrecht in den landesrechtlichen Schulgesetzen geregelt.²⁵ Der Begriff »Schulbesuchsrecht« meint, dass der Zugang zum Schulsystem auf den entsprechenden Wunsch hin gewährt wird.

Die meisten Bundesländer unterscheiden zwischen einer Vollzeitschulpflicht bzw. allgemeinen Schulpflicht im Primar- und Sekundarbereich I, die neun²⁶

²⁰ Zu den Einzelheiten vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration, 2013, S. 219 ff.

²¹ Vom 12. Dezember 2007, in Kraft getreten am 1.12.2009, siehe www.politische-union.de/charta_grundrechte2007-i.htm.

²² Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Amtsblatt L 180/96 vom 29.6.2013.

²³ Art. 14 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie.

²⁴ Ralf Fodor, Dr. Erich Peter, »Aufenthaltsrechtliche Illegalität und soziale Mindeststandards. Das Recht des statuslosen Kindes auf Bildung«, Rechtsgutachten im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt/Berlin/Bremen, Februar 2005, S. 23 ff. (32, 36).

²⁵ Ausführlich zur Schulpflicht und zum Schulbesuchsrecht von Asylsuchenden: Björn Harmening, »Wir bleiben draußen, Schulrecht und Schulpflicht von Flüchtlingskindern in Deutschland«, juristische Expertise im Auftrag von terre des hommes Deutschland, 2005, S. 17 ff.

²⁶ Z. B. § 75 Abs. 1, 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg; § 66 Nds. Schulgesetz.

oder zehn Jahre²⁷ beträgt, und einer Berufsschulpflicht im Sekundarbereich II. In Bayern wurde die Schulpflicht u. a. von Asylsuchenden erweitert: Wenn kein in Deutschland anerkannter Schulabschluss vorliegt und auch bisher keine Möglichkeit bestand, hier einen Schulabschluss zu erwerben, kann die Berufsschulpflicht bis zum 21., in Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden (vgl. 1.2.3).²⁸

Anknüpfungspunkt für die **Schulpflicht für alle Kinder und Jugendliche (unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus)** ist in allen Landesschulgesetzen – außer in Bremen und Schleswig-Holstein – der »gewöhnliche Aufenthalt« in dem Bundesland,²⁹ genannt werden auch der »Wohnsitz«³⁰ oder die »Wohnung«.³¹

Außer in Bremen, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein haben alle Bundesländer zusätzlich die **Schulpflicht von Asylsuchenden** durch ein Landesschulgesetz oder durch Verwaltungsvorschriften explizit geregelt (vgl. Tabelle 1). Damit entfällt in den meisten Bundesländern die Notwendigkeit, die Schulpflicht aus dem

unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts« bzw. anderen Anknüpfungspunkten abzuleiten.

Ab welchem Zeitpunkt die Schulpflicht für Asylsuchende besteht, ist unterschiedlich geregelt. Nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen unterliegen Asylsuchende in zwei Bundesländern (Berlin und Saarland) von Anfang an der Schulpflicht. In sieben Ländern (Brandenburg,³² Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt) herrscht Schulpflicht, sobald ein Asylsuchender nicht mehr verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen bzw. einer Gemeinde zugewiesen wurde (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG), also nach einem Zeitraum von sechs Wochen bis spätestens sechs Monaten. Da bei Kindern und Jugendlichen aus den sogenannten **sicheren Herkunftsstaaten**³³ die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, aber zeitlich unbegrenzt sein kann (§ 47 Abs. 1a AsylG), können sie in diesen Bundesländern gegebenenfalls auch **nie schulpflichtig** werden.

In Bayern und Thüringen tritt die Schulpflicht drei Monate, in Baden-Württemberg sechs Monate nach Zuzug ein.

²⁷ Z. B. § 37 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; § 42 Abs. 4 S. 1 Schulgesetz für das Land Berlin.

²⁸ Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (2015): Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge, S. 8, www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/baf_beschulung/.

²⁹ Vgl. z. B. § 26 Abs. 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen; § 37 Abs. 1 S. 1 Hamburgisches Schulgesetz; § 63 Abs. 1 S. 1 Nds. Schulgesetz.

³⁰ Z. B. § 72 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg; § 63 Abs. 1 S. 1 Nds. Schulgesetz, § 26 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen.

³¹ § 52 BremSchlG; § 20 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz Schleswig-Holstein.

³² In Brandenburg ruht die Schulpflicht bis zum Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung. Besteht im Ausnahmefall keine Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§§ 47, 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 AsylG), ruht die Schulpflicht bis sechs Wochen nach Erteilung einer Aufenthaltsgestattung (Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen vom 30. November 1998, § 2 Abs. 1, 2).

³³ Nach Anlage II zu § 29a AsylG sind das gegenwärtig Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Damit stellt sich die Frage, ob in den vier Ländern, in denen keine explizite Regelung zur Schulpflicht besteht (Bremen, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein), diese aus den entsprechenden Anknüpfungspunkten im jeweiligen Landeschulgesetz herzuleiten ist:

In Bremen und Schleswig-Holstein besteht Schulpflicht für alle, die eine Wohnung im Bundesland haben.³⁴ Nach § 15 S. 1 Meldegesetz Bremen und § 20 Abs. 1 S. 1 Bundesmeldegesetz, auf das im Schulgesetz Schleswig-Holstein ausdrücklich verwiesen wird, ist eine Wohnung im Sinne dieses Gesetzes jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Damit stellen auch Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften, in denen Asylsuchende vorrangig untergebracht werden, eine Wohnung im Sinne der Meldegesetze dar. Daher besteht für Asylsuchende Schulpflicht.³⁵

Für Hamburg bestimmt die »Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen«,³⁶ dass in Hamburg Schüler/innen ausländischer Staatsangehörigkeit mit Hauptwohnung unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus dort schulpflichtig sind.

Sachsen normiert in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift³⁷ für Kinder

von Asylbewerbern keine Schulpflicht, sondern lediglich ein **Schulbesuchsrecht**. Damit stellt sich nur für Sachsen die Frage, ob sich die Schulpflicht von Asylsuchenden unmittelbar aus dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Wohnsitz³⁸ herleiten lässt, die in Sachsen die Schulpflicht begründen (§ 26 Abs. 1 des Sächsischen Schulgesetzes).

Für die Auslegung des Begriffs »gewöhnlicher Aufenthalt« im Verwaltungsrecht, zu dem das Schulrecht gehört, ist § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I maßgebend.³⁹ Danach hat eine Person den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Für die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts ist ein tatsächliches Verweilen an einem bestimmten Ort erforderlich, wobei die Umstände die Prognose gestatten müssen, dass dieses Verweilen von Dauer sein wird.⁴⁰ Dauerhaft ist ein Aufenthalt, wenn und soweit er nicht auf Beendigung angelegt und daher zukunfts offen ist.⁴¹ Ein längerer oder unbegrenzter Aufenthalt ist nicht erforderlich.⁴²

³⁴ § 52 BremSchulG; § 20 Abs. 1 S. 1 SchulG Schleswig-Holstein.

³⁵ Vgl. für Schleswig-Holstein: Ministerium für Bildung und Frauen, Rahmenbedingungen zur schulischen Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, Stand April 2009, S. 5 f.

³⁶ Vom 6. Mai 2013, MBISchul 2013, S. 28.

³⁷ »Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler/innen an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen« vom 6. März 1992, Nr. 1.1, S. 4, abrufbar unter www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1335-VwV-Unterricht-auslaendische-Schueler.

³⁸ Da der Wohnsitz immer auch den gewöhnlichen Aufenthalt umfasst und dieser geringere Voraussetzungen hat (vgl. Becker, § 30 SGB I, Rn. 15), muss hierauf nicht weiter eingegangen werden.

³⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.5.2008 – 2 S 6.08 – asyl.net, M13542 m. w. N.

⁴⁰ Hänlein in Kreikebohm, Kommentar zum Sozialrecht, 2. Aufl. 2011, § 30 SGB I, Rn. 6 m. w. N.

⁴¹ BSG, 27.1.1994 – 5 RJ 16/93 –; BSG 3.4.2001 – B 4 RA 90/00R – zu displaced persons.

⁴² BSG, Urteil vom 31.10.2012 – B 13 R 1/12 R – Rn. 30.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁴³ sind bei der Prognose alle mit dem Aufenthalt verbundenen Umstände zu berücksichtigen; dies können subjektive wie objektive, tatsächliche wie rechtliche Gegebenheiten sein. Bei Ausländern/innen ist im Rahmen der Gesamtwürdigung als ein rechtlicher Gesichtspunkt deren rechtliche Aufenthaltsposition heranzuziehen, ohne dass diese aber allein Grundlage einer Prognose über die Dauer des Aufenthalts sein kann.⁴⁴ Damit sind auch der Aufenthaltsstatus und eventuell bestehende Abschiebungshindernisse zu berücksichtigen. Der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts eines/r Ausländers/in stehen grundsätzlich keine Hindernisse entgegen, soweit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen getroffen oder zu erwarten sind.

Der Bayerische VGH⁴⁵ hatte 2002 zur Schulpflicht entschieden, dass es wegen der besonderen Bedeutung des Schulbesuchs für ein Kind und des kaum möglichen Nachholens einer unterlassenen Beschulung sachgerecht erscheint, immer dann einen »gewöhnlichen Aufenthalt« **im schulrechtlichen Sinne** anzunehmen, wenn ein Schulbesuch für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint. Davon

wird im Allgemeinen dann auszugehen sein, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass das betroffene Kind das kommende Schuljahr durchlaufen kann.

Da Asylsuchende für die Dauer des Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht haben, können bei ihnen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen getroffen werden oder zu erwarten sein. Vor dem Abschluss eines Asylverfahrens sind in der Regel weder dessen Dauer noch dessen negativer Ausgang sowie das Fehlen von Abschiebungshindernissen absehbar. Daher ist es grundsätzlich hinreichend wahrscheinlich, dass asylsuchende Kinder und Jugendliche das kommende Schuljahr in Deutschland verbringen können, sodass ein gewöhnlicher Aufenthalt anzunehmen ist.

Auch nach Auffassung der Sächsischen Staatskanzlei besteht die Schulpflicht nach § 26 des Sächsischen Schulgesetzes unabhängig vom Aufenthaltsstatus.⁴⁶

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass Asylsuchende in allen Bundesländern zumindest nach einer bestimmten Wartezeit bzw. spätestens, wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen, schulpflichtig sind.

Zu klären bleibt, ob in dieser Wartezeit, die je nach Bundesland zwischen sechs Wochen und sechs Monaten dauern

⁴³ BSG, Urteil vom 16.6.2015 – B 13 R 36/13 R – Rn. 24–26; BSG, Urteil vom 10.12.2013 – B 13 R 9/13R – Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 2.4.2009 – 5 C 2.08 – zum SGB VIII, vgl. BSG, Urteil vom 9.8.1995 – 13 JR 59/93 –.

⁴⁴ Nach Seewald in Kassler Kommentar, Sep. 2007, § 30 SGB I, Rn. 19 wird der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts bei Ausländern/innen grundsätzlich durch rechtliche Voraussetzungen zertifiziert.

⁴⁵ VGH Bayern, Urteil vom 23.7.2002 – 7 B 01.2384 – Juris.

⁴⁶ Sächsische Staatskanzlei, Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen, Fakten und Hintergründe, August 2015, S. 15; nach der Sächsischen Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 6. März 1992, Nr. 1.1, S. 4 besteht allerdings nur ein Schulbesuchsrecht, siehe www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1335-VwV-Unterricht-auslaendische-Schueler#vwv1.

kann, ein Recht auf Schulbesuch besteht. Bei Asylsuchenden aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die zeitlich unbeschränkt verpflichtet sein können, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben (§ 47 Abs. 1a AsylG), hat diese Frage eine besondere Bedeutung.

Einige Bundesländer – Brandenburg,⁴⁷ Hessen,⁴⁸ Mecklenburg-Vorpommern⁴⁹ und Rheinland-Pfalz⁵⁰ – haben für die Zeit des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung in den Landesregelungen ein Schulbesuchsrecht normiert.

Einen völligen Ausschluss vom Schulbesuch darf es aber auch in den anderen Bundesländern, die dies nicht ausdrücklich geregelt haben, nicht geben. Dies ergibt sich aus höherrangigem Recht:

Wie unter 1.1.1 dargestellt, haben minderjährige Asylsuchende insbesondere nach Art. 28 **UN-Kinderrechtskonvention** ein Recht auf Bildung, was den Besuch der Grundschule sowie der weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen umfassen soll. Daher resultiert also aus höherrangigem Recht für minderjährige Asylsuchende ein Anspruch auf Schulbesuch, was durch die Schulverwaltung und Rechtsprechung berücksichtigt werden muss.

Nach einem Voraufenthalt von drei Monaten ergibt sich das Recht zum Schulbesuch auch unmittelbar aus Art. 14 der **EU-Aufnahmerichtlinie**,⁵¹ da hier nach diesem Zeitraum ein Zugang zum Schulsystem vorgesehen ist.

Damit besteht für Asylsuchende ganz überwiegend Schulpflicht, ansonsten zumindest ein Recht auf Schulbesuch.

Ruhen der Schulpflicht

In manchen Bundesländern⁵² kann für schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, die einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen, für die Dauer des Besuchs der erforderlichen Sprachkurse das Ruhen der Schulpflicht angeordnet werden. Da schulpflichtige Asylsuchende im Rahmen der Regelsversorgung keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem kostenfreien Sprachkurs haben (vgl. II 1.1), dürfte die Anordnung des Ruhens der Schulpflicht nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der/die Schüler/in an einem für ihn/sie kostenfreien Sprachkurs teilnehmen kann, da ansonsten kein tatsächlicher Zugang zu Bildung besteht. Auch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat in einer Antwort auf eine entsprechende Landtagsanfrage⁵³ Folgendes ausgeführt:

⁴⁷ Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen (Schulpflichtruhensverordnung – SchuruV) vom 30. November 1998, § 2 Abs. 3.

⁴⁸ Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011, § 46 Abs. 3.

⁴⁹ Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns vom 1. August 2011, Nr. 3.4 S. 2 Schulbesuchsrecht.

⁵⁰ Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund vom 22. November 2006, Nr. 2 Abs. 2 S. 3.

⁵¹ Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Amtsblatt L 180/96 vom 29.6.2013.

⁵² § 70 Abs. 1 Nds. Schulgesetz; § 40 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz; § 40 Abs. 1 Nr. 8 SchG NRW.

⁵³ Nds. Landtag, 16. Wahlperiode, 111. Plenarsitzung am 11. Juli 2011.

»Wird einer Schülerin oder einem Schüler eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie oder er an einem **kostenfreien Sprachkurs** teilnimmt, kann das Ruhen der Schulpflicht ausgesprochen werden [...]«

Schulbesuch im Sekundarbereich II

In den meisten Bundesländern erfüllen Jugendliche, die keine Berufsausbildung beginnen und keine sonstige weiterführende Schule besuchen, im Sekundarbereich II ihre Schulpflicht in einer Vollzeitschulform (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundjahr o. Ä.) an einer beruflichen Schule (berufsbildende Schule, Berufskolleg o. Ä.), die allgemeinbildende Schulfächer mit Angeboten zur Berufsvorbereitung in bestimmten Bereichen verbindet. Für schulpflichtige Asylsuchende kann das die Möglichkeit bieten, den deutschen Hauptschulabschluss nachzuholen. Für Praktika, die nach den landesrechtlichen Regelungen im Rahmen der Schulpflicht absolviert werden müssen, ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.⁵⁴

1.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote

Junge Asylsuchende sowie deren Eltern, die nach Deutschland fliehen, haben in der Regel wenige oder keine deutschen Sprachkenntnisse und sind überwiegend in einer anderen Schrift alphabetisiert. Damit stellt sich zunächst die Frage, wie nach der Einschulung die deutsche Sprache erlernt werden kann.

Die einzelnen Bundesländer haben in den Landesschulgesetzen oder in Verwaltungsvorschriften Regelungen getroffen, wie schulpflichtige Zugewanderte die deutsche Sprache erlernen sollen.⁵⁵ Da eine umfassende Darstellung der Rechtslage in allen Bundesländern zu umfangreich wäre, wird hier hauptsächlich und exemplarisch die Situation in Niedersachsen beschrieben; auf die Rechtslage in anderen Bundesländern wird in einzelnen Punkten ergänzend hingewiesen.

⁵⁴ Vgl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau) u.a. und der Fraktion DIE LINKE betreffend »Erfahrungen beim Arbeitsmarktzugang und der Arbeitsförderung von Asylsuchenden und Flüchtlingen – Arbeitsmarktzugang und rechtliche Rahmenbedingungen« BT-Drs. 18/05945, Frage 22.

⁵⁵ Eine Übersicht über alle Verordnungen, Erlasse und Vorschriften der Länder bieten Mona Masumi, Nora von Dewitz et al. (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Köln: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln, Tabelle 7, S. 72 f.

Tabelle 1: Regelungen in den einzelnen Bundesländern zur Schulpflicht von Asylsuchenden und, falls keine Schulpflicht von Anfang an besteht, zum Schulbesuchsrecht

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Baden-Württemberg	Ja, ab 6 Monaten nach Zuzug (§ 72 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz)	Nicht geregelt
Bayern	Ja, ab 3 Monaten nach Zuzug (Art. 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1; S. 2 HS. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)	Nicht geregelt
Berlin	Ja (§ 41 Abs. 2 Schulgesetz)	Entfällt
Brandenburg	Ja, ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung (§ 36 Abs. 1; § 40 Abs. 2 Schulgesetz/§ 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1 Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen vom 30.11.1998) ⁵⁶	Ja (§ 2 Abs. 3 S. 1 der Verordnung)
Bremen	Ja, wegen Wohnung in Bremen (§ 52 Bremisches Schulgesetz i. V. m. § 15 S. 1 Meldegesetz Bremen)	Entfällt
Hamburg	Ja, wegen Wohnung in Hamburg (§ 37 Hamburgisches Schulgesetz/Nr. 1 Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen vom 6.5.2013) ⁵⁷	Entfällt
Hessen	Ja, ab Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft (§ 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz/§ 46 Abs. 1 S. 1 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.8.2011) ⁵⁸	Ja (§ 46 Abs. 3 der Verordnung)
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, ab Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft (§ 41 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz/Nr. 3.4 S. 1 Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns vom 14.5.2006) ⁵⁹	Ja (Nr. 3.4 S. 2 der Bestimmungen)

⁵⁶ <http://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-211613>.

⁵⁷ www.hamburg.de/contentblob/70016/data/bsb-vo-richtl-schulpflichtverletzung-06-13.pdf.

⁵⁸ Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. 2011 S. 546 vom 15.9.2011), abrufbar unter www.rv.hessenrecht.hessen.de.

⁵⁹ www.daz-mv.de/fileadmin/team/Handreichung/2_Verwaltungsvorschrift.pdf.

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Niedersachsen	Ja, ab Wegfall der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 63 Abs. 1 Nds. Schulgesetz/3.1.1, 3.1.2. Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums »Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule vom 29.8.1995«) ⁶⁰	Nicht geregelt
Nordrhein-Westfalen	Ja, ab Zuweisung zu einer Gemeinde (§ 34 Abs. 6 S. 1 Schulgesetz)	Nicht geregelt
Rheinland-Pfalz	Ja, ab Zuweisung zu einer Gemeinde (§ 56 Abs. 1 Schulgesetz/Rn. 2 Abs. 2 S. 1 Verwaltungsvorschrift »Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund« vom 22.11.2006) ⁶¹	Ja (Rn. 2 Abs. 2 S. 3 der Verwaltungsvorschrift)
Saarland	Ja (§ 30 Abs. 1 S. 1 Schulordnungsgesetz Saarland/§ 1 S. 1 Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund vom 24.11.2009) ⁶²	Entfällt
Sachsen	Ja, bei Annahme des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im schulrechtlichen Sinn (§ 26 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen) (vgl. 1.1.2)	Ja (1.1 S. 4 Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 6. März 1992) ⁶³
Sachsen-Anhalt	Ja, ab Zuweisung zu einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt (§ 36 Abs. 1 Schulgesetz/ 2.1 des RdErl. des MK »Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt« vom 1.8.2012) ⁶⁴	Nicht geregelt
Schleswig-Holstein	Ja, wegen Wohnung in Schleswig-Holstein (§ 20 Abs. 1 S. 1; § 2 Abs. 8 Schulgesetz i. V. m. § 20 Abs. 1 S. 1 Bundesmeldegesetz)	Entfällt
Thüringen	Ja, ab drei Monaten nach Zuzug (§ 17 Abs. 1 S. 2 Thüringer Schulgesetz)	Nicht geregelt

⁶⁰ www.schule.de/2241001/0035074.htm.

⁶¹ Abrufbar über das Justizportal Rheinland-Pfalz, <http://landesrecht.rlp.de>.

⁶² http://sl.juris.de/sl/AuslKJUntV_SL_P1.htm.

⁶³ www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1335.

⁶⁴ www.mk.bildung-lsa.de/bildung/er-migrationshintergrund.pdf.

1.2.1 Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Die Grundschulen sind in Niedersachsen gesetzlich verpflichtet, im Schuljahr vor der Einschulung Sprachfördermaßnahmen einzurichten, die für die Kinder verpflichtend sind (sogenannte vorgelagerte Schulpflicht).⁶⁵ Hierzu erfolgt zunächst eine Sprachstandsfeststellung. Eine Teilnahme an der Fördermaßnahme ist nur bei Absolvierung dieses Sprachtests möglich, der etwa eineinhalb Jahre vor der Einschulung stattfindet.⁶⁶ Dadurch werden später einreisende Asylsuchende von der Förderung ausgeschlossen.

1.2.2 Sprachlernklassen und ähnliche Angebote

In mehreren Bundesländern werden neu eingereiste Zuwanderer/innen zum Deutschlernen zunächst in separaten Klassen (Sprachlernklassen, Sprachförderkursen, Intensivklassen)⁶⁷ unterrichtet.

Nach einem Niedersächsischen Erlass⁶⁸ soll eine Sprachlernklasse eingerichtet werden, wenn eine Schule von

mindestens zehn Schülern/innen mit unzureichenden Deutschkenntnissen besucht wird. Sprachlernklassen können auch jahrgangsübergreifend sein, wobei maximal 16 Schüler/innen⁶⁹ eine Sprachlernklasse besuchen können. Ziel soll das Erreichen der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER, siehe unten im Anhang) sein; die Niveaustufe B1 ist anzustreben. Der Unterricht⁷⁰ soll auch fachbezogen erfolgen und sich an den curricularen Vorgaben für die Fächer in der jeweiligen künftigen Schulform orientieren. In ausgewählten Fächern sollen die Schüler/innen am Unterricht der künftigen Regelklasse teilnehmen. Die Einrichtung von zentralen Sprachlernklassen ist an zentralen Schulstandorten in einer Region auch jahrgangs- und schulformübergreifend möglich. Der Besuch einer Sprachlernklasse dauert in der Regel ein Jahr, kann aber entsprechend dem Stand der Deutschkenntnisse verkürzt werden.

1.2.3 Sonstige Förderangebote

Ein **Förderkurs »Deutsch als Zweitsprache«**⁷¹ kann nach dem Niedersächsischen Erlass⁷² eingerichtet werden, wenn

⁶⁵ § 64 Abs. 3; § 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

⁶⁶ Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung, RdErl. d. Nds. MK vom 1.3.2012 – 32 - 80107/4 – VORIS 22410 –, Nr. 2.

⁶⁷ Nds. Erlass »Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache« vom 1. Juli 2014, Nr. 3.2; Brandenburg, § 37 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz; Hessen, Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, Gült. Verz. Nr. 721, § 50 Abs. 3.

⁶⁸ Nds. Erlass »Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht-

deutscher Herkunftssprache« vom 1. Juli 2014, Nr. 3.2.

⁶⁹ Wobei Schüler/innen, die in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert sind und/oder über eine geringe oder keine schulische Grundbildung in ihrem Herkunftsland verfügen, doppelt zu zählen sind.

⁷⁰ 23 Wochenstunden für Klassen 1 bis 4; 30 Wochenstunden für Klassen 5 bis 10.

⁷¹ Umfang: Primarbereich: 4 bis 6 Wochenstunden, Sekundarbereich I: 5 bis 8 Wochenstunden.

⁷² Nds. Erlass »Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht-

mindestens vier Schüler/innen aus einer Regelklasse erheblichen Förderbedarf in Deutsch haben. Diese Schüler/innen sollen zusätzlichen **Förderunterricht**⁷³ in Deutsch als Zweitsprache und in den Fremdsprachen erhalten. Allgemein bildende Schulen mit einem hohen Anteil von Schüler/innen mit besonderen Lernerschwernissen können besondere Sprachförderkonzepte erstellen und hierfür zusätzliche Lehrerstunden erhalten. Diese Konzepte sollen nicht nur vorhandene Sprachfördermaßnahmen ergänzen, sondern zugleich integrationsfördernde, mehrsprachige und interkulturelle Angebote umfassen.⁷⁴

In Hessen⁷⁵ finden für Schüler/innen ohne schulische Vorbildung **Alphabetisierungskurse** statt.

1.2.4 Beschulung im Sekundarbereich II

Flüchtlingsklassen in Bayern

Im Anschluss an Modellprojekte (»SchlaU Schule« und die Städtische Berufsschule zur Berufsvorbereitung in München), in denen junge Flüchtlinge zwischen 16 und 25 Jahren zum qualifizierten Hauptschulabschluss geführt und anschließend in Ausbildungsverhältnisse vermittelt wurden, ist das Angebot an **Berufsintegrationsklassen** für Flüchtlinge seit dem Schuljahr 2015/2016 auf rund 650

Klassen in verschiedenen Städten in Bayern ausgeweitet worden.⁷⁶

In einem zweijährigen beruflichen Unterricht in Vollzeit liegt im ersten Jahr der Schwerpunkt auf dem Spracherwerb. Besondere Bedeutung hat aber auch der Bereich Mathematik/Rechnen, weitere Unterrichtsinhalte sind Sozialkunde, Ethik, »Lebenskunde«, Datenverarbeitung, Landeskunde, fachlicher Unterricht sowie Sportunterricht. Das zweite Jahr widmet sich neben der fortgeführten allgemeinen und berufssprachlichen Ausbildung verstärkt der Berufsvorbereitung, wobei letztere auch betriebliche Praktika enthalten kann.⁷⁷ Außerdem können Asylsuchende im zweiten Schuljahr auch auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereitet werden.⁷⁸

BVJ-A und SPRINT-Projekte in Niedersachsen

In Niedersachsen können berufsbildende Schulen für schulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die wegen fehlender Deutschkenntnisse dem Unterricht einer anderen beruflichen Vollzeitschule nicht folgen können, ein Berufsvorbereitungsjahr in Form einer

deutscher Herkunftssprache« vom 1. Juli 2014, Nr. 3.3.

⁷³ Ebd., Nr. 3.4.

⁷⁴ Ebd., Nr. 3.5.

⁷⁵ Hessen, Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, Gült. Verz. Nr. 721, § 51.

⁷⁶ www.km.bayern.de/lehrer/meldung/3755/junge-asylbewerber-und-fluechtlinge-koennen-in-ganz-bayern-berufsintegrationsklassen-besuchen.html.

⁷⁷ Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Schreiben vom 9.6.2016 – BS 9400.10-1-7a 045 559 –, S. 4.

⁷⁸ Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (2015): Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge, S. 31, abrufbar unter: www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/baf_beschulung/.

Sprachförderklasse (BVJ-A) einrichten.⁷⁹ Der Unterricht dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache und bereitet außerdem auf eine berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeit vor.⁸⁰ Der Bildungsgang dauert ein Jahr und beinhaltet ein Praktikum von zwei bis vier Wochen. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist grundsätzlich möglich.⁸¹

Nach den **»Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen«**⁸² ist in Niedersachsen ein weiterer Schulbesuch von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II entbehrlich, wenn Ausländer/innen, die nach Beginn eines Schuljahres nach Deutschland einreisen, im Laufe dieses Schuljahres das 18. Lebensjahr vollenden und kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen. Solange der/die Asylsuchende minderjährig ist, besteht allerdings insbesondere nach Art. 28

UN-Kinderrechtskonvention zumindest ein Recht auf den Schulbesuch.

In Niedersachsen wird seit dem 1. Oktober 2015 für neu eingereiste Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren auch eine Beschulung für maximal ein Jahr im Rahmen des »SPRINT-Projektes«⁸³ angeboten, wobei der Stundenumfang mindestens 25 Wochenstunden beträgt. Die Inhalte gliedern sich in die Module Spracherwerb und Einführung in die regionale Kultur und Lebenswelt sowie in die Berufs- und Arbeitswelt. Die Module können in schuleigenen oder außerschulischen Einrichtungen durchgeführt werden (§ 69 Abs. 4 S. 2 NSchG). Das daran anschließende Projekt »SPRINT-Dual«⁸⁴ sieht vor, dass die Jugendlichen entsprechend dem dualen System 1,5 Tage pro Woche in der Berufsschule verbringen und an 3,5 Tagen ein Betriebspraktikum, das im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)⁸⁵ stattfindet, absolvieren.

⁷⁹ Nds. Erlass »Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache« vom 1. Juli 2014, Nr. 4.1.3.

⁸⁰ Pflichtfächer Deutsch, Sport, Politik, Religion sowie Fachtheorie und Fachpraxis (in einem oder zwei Berufsfeldern), wobei zugunsten eines vermehrten Deutschunterrichts im Rahmen der Gesamtwochenstundenzahl eine andere als die vorgesehene Stundenverteilung vorgenommen werden kann, vgl. Runderlass des niedersächsischen Kultusministeriums vom 10. Juni 2009 »Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen« Nr. 4.2.7, 4.2.3 siehe www.schule.de/22410/eb-bbs.htm.

⁸¹ Nds. Erlass »Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache« vom 1. Juli 2014, Nr. 4.2.6, 4.2.2.

⁸² S. 75, Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BBS), RdErl. d. MK vom 10. Juni 2009 – 41-80006/5/1 – (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20. Mai 2014.

⁸³ www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/projekte/sprint.

⁸⁴ Nds. Kultusministerium, Pressemitteilung vom 7. September 2016, www.mk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/sprint-dual-kultusministerium-und-regionaldirektion-niedersachsen-bremen-starten-sprach-und-integrationsprojekt-fuer-jugendliche-fluechtlinge-zur-vorbereitung-auf-eine-betriebliche-ausbildung-146645.html.

⁸⁵ Eine Einstiegsqualifizierung ist ein ausbildungsvorbereitendes Praktikum von sechs bis zwölf Monaten, für das der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Praktikumsvergütung erhält. Asylsuchende, denen eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann (§ 61 AsylG, vgl. II 1.1.2 a), können durch eine Einstiegsqualifizierung gefördert werden.

1.2.4 Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Die Grundschulen in Niedersachsen sind gesetzlich verpflichtet, im Schuljahr vor der Einschulung Sprachfördermaßnahmen einzurichten, die für die Kinder verpflichtend sind (vorgelagerte Schulpflicht). Hierzu erfolgt zunächst eine Sprachstandsfeststellung. Eine Teilnahme an der Fördermaßnahme ist nur bei Absolvierung dieses Sprachtests möglich, der etwa eineinhalb Jahre vor der Einschulung stattfindet. Dadurch werden später einreisende Asylsuchende von der Förderung ausgeschlossen.

1.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket

Das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket, eingeführt zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe des SGB II-Regelsatzes,⁸⁶ soll die Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern verbessern, deren Eltern bestimmte Sozialleistungen beziehen. Finanziert werden nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII damit folgende Leistungen:

- Mittagessen in Kindertagesstätten, Schulen oder Horten (Eigenanteil)
- Persönlicher Schulbedarf (100 € pro Schuljahr)
- Teilnahme an Ausflügen und Klassen-/Kitafahrten (tatsächliche Kosten)
- Teilhabe an Kultur, Sport, Freizeit (bis 10 € mtl.)

- Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule (ab 3 km)
- Lernförderung, wenn dadurch ein gefährdetes Lernziel voraussichtlich erreicht werden kann.

Diese Leistungen können Personen erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB II; 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII).⁸⁷

Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen

Solange Asylsuchende Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, also im Regelfall in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland, haben sie nach § 3 Abs. 3 AsylbLG und § 34 SGB XII einen Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Sobald sie nach § 2 SGB XII Leistungen nach dem SGB XII (sogenannte Analogleistungen) erhalten, besteht dieser Anspruch nach § 2 AsylbLG i. V. m. § 34 SGB XII.

Keinen Anspruch auf diese Förderung könnten Asylsuchende allerdings haben, wenn sie eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG beziehen. Dies könnte der Fall sein, wenn in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Dublin III-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder wenn einer dieser Staaten internationalen Schutz oder aus anderen Grün-

⁸⁶ BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09 – 1 BvL 3/09 – 1 BvL 4/09 –.

⁸⁷ Personen, die Leistungen nach SGB II erhalten, müssen zudem unter 25 Jahre alt sein (§ 34 Abs. 1 S. 1 SGB II).

den ein Aufenthaltsrecht gewährt hat und dieser/dieses fortbesteht (§ 1a Abs. 4 AsylbLG).⁸⁸

Eine Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 5 AsylbLG wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten ist bei Minderjährigen wohl nicht möglich, da sie keine Verfahrenshandlungen nach dem Asylgesetz vornehmen können (§ 12 Abs. 1 AsylG); bei Volljährigen gelten die o. g. Regelungen zur Leistungsgewährung im Einzelfall.

Insgesamt ist zweifelhaft, ob die eingeschränkte Leistungsgewährung nach § 1a Abs. 2–5 AsylbLG bezüglich des Bildungs- und Teilhabepakts den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts⁸⁹ Rechnung trägt, wonach zum unteilbaren menschenwürdigen Existenzminimum auch die Bedarfe für die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben gehören.⁹⁰

Lernförderung

Die Bewilligung von Lernförderung setzt voraus, dass ohne diese Förderung die in den schulrechtlichen Regelungen dargelegten wesentlichen Lernziele nicht

erreicht werden können. Nach der Gesetzesbegründung bezieht sich die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.⁹¹

Allerdings gibt es etwa bei niedersächsischen Sprachlernklassen sowie an niedersächsischen Förderschulen⁹² keine Versetzung und – soweit ersichtlich – auch keine schulrechtliche Festlegung der wesentlichen Lernziele, weshalb bei dieser Form der Beschulung keine Lernförderung gewährt wird.

⁸⁸ Zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung vgl. Oppermann in Juris PK-SGB XII, 2. Aufl., § 1a AsylbLG, Rn. 97 m. w. N.

⁸⁹ BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –.

⁹⁰ Zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung vgl. Oppermann in Juris PK-SGB XII, 2. Aufl., § 1a AsylbLG, Rn. 141 m. w. N.

⁹¹ BT-Drs. 17/3404, S. 105.

⁹² Außer teilweise bei den Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen, Niedersächsische »Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemeinbildenden Schulen« vom 19. Juni 1995 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, S. 184), § 2 Abs. 1.

2. ASYLBERECHTIGTE UND INTERNATIONAL SCHUTZBERECHTIGTE

2.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht

2.1.1 Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Völkerrechts bestimmt Art. 22 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK),⁹³ dass die vertragsschließenden Staaten hinsichtlich des Unterrichts in »Volksschulen« Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen gewähren. Für den über die Volksschule hinausgehenden Unterricht, insbesondere die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen etc., werden die vertragsschließenden Staaten eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern/innen allgemein unter den gleichen Bedingungen gewährt wird.

Das Unionsrecht gewährleistet in Art. 27 der sogenannten Qualifikationsrichtlinie,⁹⁴ dass die Mitgliedstaaten allen Minderjährigen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, Zugang zum Bildungssystem zu denselben Bedingungen

wie eigenen Staatsangehörigen garantieren. Erwachsenen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, wird Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, zu Weiterbildung und Umschulung zu denselben Bedingungen wie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt eingeräumt.

Im Übrigen sind die völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Grundlagen, die für Asylsuchende beim Zugang zu Bildung gelten – mit Ausnahme der EU-Aufnahmerichtlinie – auch für anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte maßgebend (vgl. 1.1.1).

2.1.2 Ausgestaltung der Schulpflicht und des Schulbesuchsrechts in den Bundesländern

Wie oben bereits dargelegt, ist Anknüpfungspunkt für die Schulpflicht in den meisten Landesschulgesetzen der »gewöhnliche Aufenthalt« in dem Bundesland (vgl. 1.1.2).⁹⁵

Für die Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts ist § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I maßgebend (zu den Einzelheiten vgl. 1.1.2). Da bei anerkannten Asylberechtigten und international Schutzberechtigten keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen getroffen sein können, solche nicht zu erwarten sind und es auch hinreichend wahrscheinlich ist, dass das betroffene Kind das kommende Schuljahr in Deutschland durchlaufen kann, besteht ein gewöhnlicher Aufenthalt, weshalb die

⁹³ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951.

⁹⁴ Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt Nr. L 337 vom 20.12.2011, S. 9–26.

⁹⁵ Vgl. z. B. § 26 Abs. 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen; § 37 Abs. 1 Hamburgisches Schulgesetz; § 63 Abs. 1 Nds. Schulgesetz.

Kinder und Jugendlichen der Schulpflicht unterliegen. Einzelne Bundesländer haben dies für Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention zudem auch ausdrücklich geregelt.⁹⁶

2.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote

Da die Regelungen der Bundesländer zu den Lernformen, in denen Schüler/innen Deutsch lernen (Sprachlernklassen etc.), auf das Fehlen ausreichender Deutschkenntnisse und nicht auf bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen abstellen, kann hier auf die Ausführungen zu Asylsuchenden verwiesen werden (vgl. 1.2).

2.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (zum Inhalt der Leistungen vgl. 1.3) haben Personen, die Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II (§ 19 Abs. 1 und § 28 SGB II) oder Sozialhilfe (§ 27 und § 34 SGB XII) beziehen oder einen Anspruch auf Kindergeld haben und Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erhalten (§ 6 b Abs. 2 BKGG, § 28 SGB II). Da anerkannte Asylberech-

tigte und international Schutzberechtigte aufgrund ihres Aufenthaltsstatus grundsätzlich Leistungen nach SGB II (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG),⁹⁷ SGB XII (§ 34 SGB XII), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld (§ 6 b BKGG i. V. m. § 28 SGB II) erhalten können, haben sie wie Inländer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

3. NATIONAL SCHUTZBERECHTIGTE

Die völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Grundlagen, die für Asylsuchende beim Zugang zu Bildung gelten, sind – mit Ausnahme der EU-Aufnahmerichtlinie – auch für national Schutzberechtigte entscheidend (vgl. 1.1.1).

Da es hinreichend wahrscheinlich ist, dass national schutzberechtigte Kinder das kommende Schuljahr im Inland durchlaufen können, liegt auch bei ihnen ein gewöhnlicher Aufenthalt im schulrechtlichen Sinne vor, sodass bereits deswegen eine Schulpflicht besteht (vgl. 1.1.2).

National Schutzberechtigte haben Zugang zu den Leistungen nach SGB II (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG),⁹⁸

⁹⁶ Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvorschrift »Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund«, Nr.2, <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsrlprod.psm1&feed=bsrlp-vv&docid=VVRP-VVRP000003540>; Sachsen, »Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen«, Nr. 1.1 S. 2, www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1335.

⁹⁷ Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge erhalten nach § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, subsidiär Schutzberechtigten wird sie für ein Jahr erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Damit sind sie nicht Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 AsylbLG.

⁹⁸ National Schutzberechtigte erhalten nach § 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr und sind daher nicht

SGB XII (§ 34 SGB XII), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld (§ 6 b BKGG i. V. m. § 28 SGB II), weshalb auch sie wie Inländer die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch nehmen können.⁹⁹

In der Regel ist auch bei Personen, denen aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt wird (z. B. im Rahmen von Aufnahmeprogrammen aufgenommene Personen) von einem gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen. Für sie gelten also regelmäßig dieselben Teilhabe- und Förderbedingungen.

4. PERSONEN MIT DULDUNG

4.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht

4.1.1 Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Nach Art. 14 der sogenannten Rückführungsrichtlinie der EU¹⁰⁰ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts zu gewähren, also innerhalb der für die freiwillige

Ausreise gewährten Frist oder in dem Zeitraum, in dem die Vollstreckung einer Abschiebung ausgesetzt ist.

Im Übrigen sind die völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Grundlagen, die für Asylsuchende für den Zugang zu Bildung gelten – mit Ausnahme der EU-Aufnahmerichtlinie – auch für Personen mit Duldung maßgebend (vgl. 1.1.1).

4.1.2 Ausgestaltung der Schulpflicht und des Schulbesuchsrechts in den Bundesländern

In acht Bundesländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt) bestehen landesrechtliche Regelungen, in denen die Schulpflicht von Personen mit Duldung von Anfang an explizit normiert ist. In **Thüringen** tritt die Schulpflicht drei Monate, in **Baden-Württemberg** sechs Monate nach Zuzug ein. Damit bestehen für Duldungsinhaber/innen außer in Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg auch in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen keine ausdrücklichen Regelungen zur Schulpflicht. Also stellt sich die Frage, ob in diesen Ländern eine Schulpflicht bzw. ein Schulbesuchsrecht aus den entsprechenden Anknüpfungspunkten in den Landesschulgesetzen oder den einschlägigen Erlassen herzuleiten ist.

In **Bremen** und **Schleswig-Holstein** besteht Schulpflicht für alle, die eine Wohnung in dem Bundesland haben.¹⁰¹

Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 AsylbLG.

⁹⁹ Zum Zugang zu schulischen Sprach- und Lernförderangeboten vgl. 1.2.

¹⁰⁰ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Amtsblatt L 348/98 vom 24.12.2008.

¹⁰¹ § 52 BremSchulG; § 20 Abs. 1 S. 1 SchulG Schleswig-Holstein.

Da nach den jeweiligen Meldegesetzen unter »Wohnung« jeder umschlossene Raum fällt, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird, sind Duldungsinhaber/innen, die in diesen Bundesländern in diesem Sinne wohnen, schulpflichtig.

Für **Hamburg** bestimmt die Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen,¹⁰² dass Schüler/innen ausländischer Staatsangehörigkeit mit Hauptwohnung in Hamburg unabhängig von ihrem Aufenthaltsstaus dort schulpflichtig sind (zu den Einzelheiten vgl. 1.1.1.2).

Nach § 63 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes ist zum Schulbesuch verpflichtet, wer in **Niedersachsen** seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Der gewöhnliche Aufenthalt liegt nach dem entsprechenden Erlass¹⁰³ vor, wenn jemand – ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen – mindestens fünf Tage dort wohnt. Damit sind Personen mit Duldung, die in Niedersachsen wohnen, schulpflichtig.

Für **Mecklenburg-Vorpommern** regelt § 41 Abs. 1 S. 1 SchulG, dass schulpflichtig ist, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat. Das Schulgesetz von **Sachsen** enthält in § 26 Abs. 1 eine entsprechende Regelung.

Wie bereits dargestellt (vgl. 1.1.2), stehen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts¹⁰⁴ der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts eines/r Ausländers/in grundsätzlich keine Hindernisse entgegen, wenn keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen getroffen oder zu erwarten sind. Davon ist u. a. auszugehen, wenn der Betreffende aufgrund besonderer aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder behördlicher Praxis auch bei endgültiger Ablehnung eines Asylantrags nicht mit einer Abschiebung zu rechnen braucht. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen VGH¹⁰⁵ kann ein gewöhnlicher Aufenthalt im schulpflichtigen Sinne angenommen werden, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass das betroffene Kind das kommende Schuljahr im Inland durchlaufen kann.

Damit müsste im Einzelfall geprüft werden, ob ein Wegfall des rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisses, welches zur Erteilung der Duldung geführt hat, zu erwarten ist bzw. ob die Abschiebung voraussichtlich noch bis zum Ende des Schuljahres nicht möglich sein wird, was ganz überwiegend der Fall sein dürfte. Also besteht dann wegen des gewöhnlichen Aufenthalts Schulpflicht. Auch nach Auffassung der Sächsischen Staatskanzlei besteht die Schulpflicht nach § 26 des Sächsischen Schulgesetzes unabhängig vom Aufenthaltsstatus.¹⁰⁶

¹⁰² Hamburg, Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen vom 6. Mai 2013, Nr. 1, www.hamburg.de/contentblob/70016/data/bsb-vo-richtl-schulpflichtverletzung-0-6-13.pdf.

¹⁰³ Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums »Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule« vom 29. August 1995, Nr. 3.1.1, 3.1.2, www.schule.de/2241001/0035074.htm.

¹⁰⁴ BSG, Urteil vom 16.6.2015 – B 13 R 36/13 R – Rn. 24–26, BSG, Urteil vom 10.12.2013 – B 13 R 9/13R – Rn. 32, BVerwG, Urteil vom 2.4.2009 – 5 C 2.08 – zum SGB VIII, vgl. auch BSG, Urteil vom 9.8.1995 – 13 JR 59/93 –.

¹⁰⁵ VGH Bayern, Urteil vom 23.7.2002 – 7 B 01.2384 – Juris.

¹⁰⁶ Sächsische Staatskanzlei, Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen, Fakten und

Die entsprechende Sächsische Verwaltungsvorschrift bestimmt außerdem,

»[...] dass Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen besteht, die in Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Ausländische Schüler, die sich **rechtmäßig** im Land Sachsen aufhalten, haben demzufolge dieselben Rechte und Pflichten wie deutsche Schüler.«¹⁰⁷

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts zum Schwerbehindertenrecht ist bei einem/r geduldeten Ausländer/in, der/die sich voraussichtlich länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten wird, anzunehmen, dass er/sie im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig in Deutschland hat. Die Orientierung an einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten ist laut Bundessozialgerichts der Definition der Behinderung in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX zu entnehmen; die Rechtmäßigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des SGB IX ist demnach nicht anhand des Aufenthaltsrechts zu beurteilen:

»Vielmehr bezeichnet sie entsprechend der Zielsetzung des SGB IX die Befugnis des ausländischen behinderten Menschen, am Leben in der deutschen (inländischen) Ge-

sellschaft teilzunehmen. In diesem Sinne ist auch der Aufenthalt von geduldeten Ausländern als rechtmäßig anzusehen. Denn sie sind zwar ausreisepflichtig, aber rechtlich nicht gehindert, sich weiterhin in Deutschland aufzuhalten, solange ihre Abschiebung ausgesetzt ist [...].«¹⁰⁸

Aus der Anwendung dieser Grundsätze auf das Schulrecht lässt sich schließen, dass sich Personen mit Duldung im schulrechtlichen Sinne rechtmäßig im Inland aufhalten und bereits deswegen in Sachsen schulpflichtig sein können.

Also sind Duldungsinhaber/innen – außer gegebenenfalls in Einzelfällen in Sachsen und in Mecklenburg-Vorpommern – in allen Bundesländern zumindest nach einer bestimmten Wartefrist schulpflichtig.

Wird in Sachsen oder Mecklenburg-Vorpommern im Einzelfall keine Schulpflicht angenommen, wie auch während der Wartefrist in Baden-Württemberg und Thüringen, besteht ein Recht zum Schulbesuch, das sich aus höherrangigem Recht ableiten lässt (vgl. 4.1.1).

4.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote

Da die Regelungen der einzelnen Bundesländer zu den Lernformen, in denen Schüler/innen Deutsch lernen (Sprachlernklassen etc.), auf das Fehlen ausreichender Deutschkenntnisse und nicht auf bestimmte aufenthaltsrechtliche Vor-

Hintergründe, August 2015, S. 15.

¹⁰⁷ Sachsen, Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 6. März 1992, 1.1, S. 4, www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1335.

¹⁰⁸ BSG, Urteil vom 29.4.2010 – B 9 SB 2/09 R –.

Tabelle 2: Regelungen der einzelnen Bundesländer zur Schulpflicht für Personen mit Duldung und, falls keine Schulpflicht besteht, zum Schulbesuchsrecht

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Baden-Württemberg	Ja, ab 6 Monaten nach Zuzug (§ 72 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz)	Nicht geregelt
Bayern	Ja (Art. 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)	Entfällt
Berlin	Ja (§ 41 Abs. 2 Schulgesetz)	Entfällt
Brandenburg	Ja (§ 36 Abs. 2 Schulgesetz)	Entfällt
Bremen	Ja, wegen Wohnung in Bremen (§ 52 Bremisches Schulgesetz i. V. m. § 15 S. 1 Meldegesetz Bremen)	Entfällt
Hamburg	Ja, wegen Wohnung in Hamburg (§ 37 Hamburgisches Schulgesetz/Nr. 1 Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen vom 6.5.2013) ¹⁰⁹	Entfällt
Hessen	Ja (§ 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz/§ 46 Abs. 1 S. 1 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.8.2011) ¹¹⁰	Entfällt
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, bei Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts im schulrechtlichen Sinn (zu Einzelheiten vgl. 4.1.2) (§ 41 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz/Nr. 3.1 der Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom 14.5.2006) ¹¹¹	Nicht geregelt
Niedersachsen	Ja, wegen Wohnung in Niedersachsen (§ 63 Abs. 1 Nds. Schulgesetz/3.1.1, 3.1.2. Erlass »Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule vom 29.8.1995«) ¹¹²	Entfällt

¹⁰⁹ www.hamburg.de/contentblob/70016/data/bsb-vo-richtl-schulpflichtverletzung-06-13.pdf.

¹¹⁰ Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. 2011 S. 546 vom 15.9.2011), abrufbar unter www.rv.hessenrecht.hessen.de.

¹¹¹ www.daz-mv.de/fileadmin/team/Handreichung/2_Verwaltungsvorschrift.pdf.

¹¹² www.schule.de/2241001/0035074.htm.

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Nordrhein-Westfalen	Ja (§ 34 Abs. 6 S. 2 Schulgesetz)	Entfällt
Rheinland-Pfalz	Ja (§ 56 Abs. 1 Schulgesetz/Rn. 2 Abs. 2 S. 2 Verwaltungsvorschrift »Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund«, 22.11.2006) ¹¹³	Entfällt
Saarland	Ja (§ 30 Abs. 1 S. 1 Schulordnungsgesetz/§ 1 S. 1 »Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund«, 24.11.2009) ¹¹⁴	Entfällt
Sachsen	Ja, bei Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts im schulrechtlichen Sinn (§ 26 Abs. 1 Schulgesetz, zu Einzelheiten vgl. 4.1.2) bzw. bei Annahme des rechtmäßigen Aufenthalts (1.1, S. 4 »Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen« vom 6.3.1992) ¹¹⁵	Entfällt
Sachsen-Anhalt	Ja (§ 36 Abs. 1 Schulgesetz/Nr. 2.1, S. 3 Runderlass Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 1.8.2012) ¹¹⁶	Entfällt
Schleswig-Holstein	Ja, wegen Wohnung in Schleswig-Holstein (§ 20 Abs. 1 S. 1; § 2 Abs. 8 Schulgesetz i. V. m. § 20 Abs. 1 S. 1 Bundesmeldegesetz)	Entfällt
Thüringen	Ja, ab drei Monaten nach Zuzug (§ 17 Abs. 1 S. 2 Thüringer Schulgesetz)	Nicht geregelt

¹¹³ <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsrlprod.psml&feed=bsrlp-vv&docid=VVRP-VVRP000003540>.

¹¹⁴ http://sl.juris.de/sl/AuslKJUntV_SL_P1.htm.

¹¹⁵ www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1335.

¹¹⁶ www.mk.bildung-lsa.de/bildung/er-migrationshintergrund.pdf.

aussetzungen abstellen, kann hier auf die Ausführungen zu Asylsuchenden verwiesen werden (vgl. 1.2).

4.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket

Personen mit Duldung haben wie Asylsuchende (vgl. 1.3) beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG einen Anspruch auf die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 3 Abs. 3 AsylbLG. Beim Erhalt von Leistungen analog dem SGB XII besteht nach § 2 AsylbLG i. V. m. § 34 SGB XII ein Anspruch auf diese Leistungen.

Keinen Anspruch auf diese Förderung könnten allerdings Personen mit Duldung haben, wenn sie **eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG** beziehen. Eine eingeschränkte Leistungsgewährung nach § 1 a Abs.3 AsylbLG mit der Begründung, dass die Abschiebung aus von ihm/ihr selbst zu vertretenden Gründen (falsche Angaben, keine Mitwirkung) nicht möglich ist, kann bei Minderjährigen nicht vorkommen, da sie keine Verfahrenshandlungen nach dem Asylgesetz vornehmen können und ihnen das Verhalten der Eltern nicht zugerechnet werden kann (vgl. § 12 Abs. 1 AsylG).¹¹⁷

Insgesamt ist zweifelhaft, ob die eingeschränkte Leistungsgewährung nach § 1a Abs.2–5 AsylbLG bezüglich des Bildungs- und Teilhabepakts den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts¹¹⁸ Rechnung trägt, wonach zum unteilbaren menschenwürdigen Existenzminimum auch die Bedarfe für die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben gehört.¹¹⁹

Nach § 1a Abs.1 AsylbLG erhalten geduldete Migrant/innen, die eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen, diese Leistungen nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Dieser Kürzungsgrund dürfte in der Praxis generell kaum anwendbar sein, da das Sozialamt beweisen muss, dass der Leistungsbezug das prägende Motiv der Einreise war.¹²⁰ Minderjährigen Kindern ist die Einreiseabsicht der Eltern nicht zuzurechnen.¹²¹ Sollte eine Leistungseinschränkung erfolgen, muss das Sozialamt anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls bestimmen, was unabweisbar geboten ist,¹²² wobei es die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum unteilbaren menschenwürdigen Existenzminimum zu berücksichtigen hat (s. o.).

¹¹⁸ BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –.

¹¹⁹ Zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung vgl. Oppermann in Juris PK-SGB XII, 2. Aufl., § 1 a AsylbLG, Rn. 97, 141 m. w. N.

¹²⁰ Oppermann in Juris PK-SGB XII, 2. Aufl., § 1 a AsylbLG, Rn. 28, 42 m. w. N.

¹²¹ Oppermann in Juris PK-SGB XII, 2. Aufl., § 1 a AsylbLG, Rn. 44 f. m. w. N.

¹²² Oppermann in Juris PK-SGB XII, 2. Aufl., § 1 a AsylbLG, Rn. 100 ff; vgl. Claudius Voigt, Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis, Stand März 2015, S. 14.

¹¹⁷ Vgl. Oppermann in Juris PK-SGB XII, 2. Aufl., § 1 a AsylbLG, Rn. 87.

II. Zugang zu Bildungsangeboten für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge

1. ASYLSUCHENDE

1.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse

1.1.1 Integrationskurse

Nach § 43 Abs. 1 und 2 AufenthG ist es Ziel des Integrationskurses, den rechtmäßig auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländern/innen die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte erfolgreich zu vermitteln. Sie sollen dadurch mit den hiesigen Lebensverhältnissen so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können.

Der Integrationskurs umfasst einen Sprachkurs von 600 Stunden (unterteilt in einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils 300 Stunden) sowie einen Orientierungskurs von 100 Stunden zur Vermittlung der sonstigen Kenntnisse (§ 11 Abs. 1; § 12 Integrationskursverordnung – IntV) und wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Bildungsträger bedient.

Außerdem können für spezielle Zielgruppen Integrationskurse angeboten

werden, die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Stunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um:

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27 Jahren, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung,
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die »aus familiären oder kulturellen Gründen« keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können,
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können,
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird durch den Sprachtest »Deutsch-Test für Zuwanderer« des Bundesamtes abgeschlossen, der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER, siehe unten im Anhang) nachweist, sowie durch den Test »Leben in Deutschland« (§ 17 IntV).

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme entstehen Kosten in Höhe von 1,95 € pro Stunde, wovon Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und XII und von Leistungen des AsylbLG auf Antrag befreit sind (§ 9 Abs. 1 und 2 IntV).¹²³ In diesem Fall werden bei Bedarf auf Antrag auch mögliche Fahrtkosten übernommen (§ 4a Abs. 1 IntV).

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 44 Abs. 1 AufenthG haben nur Personen mit einer bestimmten Art der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Seit dem 28. Oktober 2015 können Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, im Rahmen verfügbarer Kursplätze zu einem Integrationskurs zugelassen werden, wenn bei ihnen **ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist** (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Nach § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG ist einer Person, die um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises nach § 63a Abs. 1 AsylG gestattet (Aufenthaltsgestattung). Damit können Asylsuchende sowohl mit einem Ankunftsnachweis als auch mit

einer Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) zugelassen werden.¹²⁴

Damit stellt sich die Frage, wie das Tatbestandsmerkmal »Erwarten eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts« auszulegen ist. Gesetzlich bestimmt ist hierzu nur, dass bei Asylsuchenden aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG vermutet wird, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist (§ 44 Abs. 4 S. 3 AufenthG). Da dieses Merkmal, das außerhalb der Rechtsnormen häufig auch als »gute Bleibeperspektive« bezeichnet wird, inzwischen bei einigen der Arbeitsmarktintegration dienenden Leistungen Zugangsvoraussetzung ist (etwa bei der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG und bei der Ausbildungsförderung (§ 132 Abs. 1 S. 1 SGB III etc.)), kommt diesem Punkt eine erhebliche Bedeutung zu.

Ausgehend vom Wortlaut müsste hier geprüft werden, ob das konkrete Asylverfahren voraussichtlich erfolgreich sein und zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen wird oder ob im Einzelfall aus anderen Gründen – etwa wegen einer bevorstehenden Eheschließung (vgl. §§ 27 ff. AufenthG) oder wegen der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung (vgl. § 60a Abs. 2 S. 4–10 AufenthG) – ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Also käme es auf die »**individuelle Bleibeperspektive**« an.¹²⁵

¹²³ Vgl. BAMF, 12. Juli 2016, Antragsformular: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-027_antrag-kostenbefreiung.pdf.html?nn=1368278.

¹²⁴ Vgl. auch www.bamf.de/DE/Infothek/FragAntworten/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurse-asylbewerber-node.html.

¹²⁵ Vgl. Claudius Voigt, »Die ›Bleibeperspektive‹ – wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert«, Asylmagazin 8/2016, S. 245–251.

Nach der Gesetzesbegründung¹²⁶ können Asylsuchende zum Integrationskurs zugelassen werden, die aus einem **Land mit einer hohen Schutzquote**¹²⁷ kommen oder bei denen eine **belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag** besteht. Damit stellen sich folgende Fragen:

- Ist die »bereinigte« oder die »unbereinigte« Schutzquote gemeint? (Bei der »bereinigten« Schutzquote werden die Fälle herausgerechnet, in denen das BAMF keine inhaltliche Entscheidung über das Asylbegehren getroffen hat, etwa weil der Asylantrag wegen der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates nach der Dublin-III-Verordnung unzulässig war.)
- Welcher Zeitraum ist für die Bestimmung der Anerkennungsquote maßgeblich?
- Wie wird geprüft, ob im Einzelfall eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht?
- Warum ist ein zu erwartendes Aufenthaltsrecht aus asylunabhängigen Gründen nicht genannt?

Das BAMF gibt auf seiner Internetseite an,¹²⁸ dass Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen, eine gute Bleibe-

perspektive hätten. 2016 träfe dies auf die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia zu. Welche Herkunftsländer das Kriterium Schutzquote $\geq 50\%$ erfüllten, werde jährlich festgelegt. Bei der Bestimmung der Schutzquote geht das BAMF von der »unbereinigten« Schutzquote aus.¹²⁹

Da diese Auslegung die individuelle Bleibeperspektive unberücksichtigt lässt, steht die Beschränkung auf die genannten Gruppen im Widerspruch zum Wortlaut der Regelung und auch zur Gesetzesbegründung.

Die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs ist schriftlich beim Bundesamt zu beantragen, wobei der Antrag über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden kann (§ 5 Abs. 1 S. 1, 2 IntV). Die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs ergeht schriftlich (§ 5 Abs. 3 S. 2 IntV). Gegen die Ablehnung des Antrags auf Teilnahme kann eine Verpflichtungsklage gegen das BAMF erhoben werden. Falls dies nach Landesrecht erforderlich ist, muss zuvor Widerspruch eingelegt werden.¹³⁰

Für Asylsuchende mit einem Aufenthaltsnachweis oder einer Aufenthaltsgestattung gelten verschiedene **Nebenbestimmungen**, die gegebenenfalls die

¹²⁶ BT-Drs. 18/6185 vom 29.9.2015, S. 48; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf schriftliche Fragen, BT-Drs. 18/6403 vom 16.10.2015.

¹²⁷ Mit Schutzquote ist der Anteil von Personen gemeint, die im behördlichen Verfahren beim BAMF einen Schutzstatus (Asyl, Flüchtlings- oder subsidiärer Schutz oder ein nationales Abschiebungsverbot) erhalten haben.

¹²⁸ www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurse-asylbewerber-node.html.

¹²⁹ Die Bestimmung der guten Bleibeperspektive auf der Grundlage der Schutzquote wird offenbar auch von Behördenseite nicht konsequent angewandt, da eine Reihe von Ländern unberücksichtigt bleiben, die im Jahr 2015 laut BAMF-Statistik Schutzquoten von mehr als 50 % aufwiesen, darunter etwa Usbekistan, Myanmar und Ruanda; vgl. Claudius Voigt, »Die ›Bleibeperspektive‹ – wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert«, Asylmagazin 8/2016, S. 245–251, S. 247.

¹³⁰ Clodius in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 44 AufenthG, Rn. 12.

Teilnahme an einem Integrationskurs einschränken können:

Eine **Wohnsitzauflage** verpflichtet Asylsuchende, an einem ihnen zugewiesenen Ort zu wohnen; sie wird aufgehoben, wenn der Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen gesichert werden kann (§ 60 Abs. 1 S. 1 AsylG). Eine Änderung der Wohnsitzauflage wird aber in der Regel nicht erforderlich sein, da Integrationskurse flächendeckend angeboten und Fahrtkosten übernommen werden (s. o.).

Außerdem darf durch den Besuch eines Integrationskurses nicht gegen die **räumliche Beschränkung** (die sogenannte »Residenzpflicht«) nach §§ 56, 59b AsylG verstoßen werden. In der Regel während der ersten drei Monate und immer so lange Asylsuchende in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, ist der Aufenthalt auf den Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörden (normalerweise die Stadt oder der Landkreis) beschränkt (§§ 56, 59a Abs. 1 AsylG). Asylsuchende aus »sicheren Herkunftsstaaten« unterliegen der räumlichen Beschränkung sogar unbegrenzt, weil sie für die gesamte Dauer ihres Verfahrens verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1a AsylG). Wohnt ein Asylsuchender in einer Erstaufnahmeeinrichtung, kann das Bundesamt eine »Verlassenserlaubnis« erteilen, wenn zwingende Gründe es erfordern (§ 57 Abs. 1 AsylG).¹³¹ Nach der Zuweisung auf eine Kommune kann die Ausländerbehörde diese Erlaubnis erteilen (§ 58 Abs. 1 S. 1 AsylG). Sollte ein Asylsuchender bereits in diesem Zeit-

raum zur Teilnahme am Integrationskurs an einem anderen Ort zugelassen werden, müsste die Erlaubnis erteilt werden.

Wenn die Asylsuchenden die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben, wird die Residenzpflicht in der Regel aufgehoben, wenn sie sich dann bereits seit drei Monaten ununterbrochen mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder erlaubt im Inland aufgehalten haben (§ 59a Abs. 1 S. 1 AsylG). Asylsuchende haben dann das Recht, sich überall im Inland aufzuhalten, ohne zuvor eine Erlaubnis beantragen zu müssen. Ausnahmen bestehen insbesondere bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat (§ 59b AsylG). Bei der letztgenannten Konstellation müsste dann für einen Integrationskursbesuch an einem anderen Ort ebenfalls eine Verlassenserlaubnis beantragt werden (§§ 59b Abs. 2, 58 Abs. 1 AsylG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die **Verpflichtung zu einer Arbeitsgelegenheit** die Kursteilnahme verhindern kann. Beziehen volljährige und nicht erwerbstätige, aber arbeitsfähige Asylsuchende Leistungen nach dem AsylbLG, können ihnen Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Arbeitsmarktprogramms »Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)« gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt werden (§ 5a AsylbLG).¹³² Unabhängig davon können

¹³¹ Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs »zwingende Gründe« vgl. Stahlmann in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 57 AufenthG, Rn. 6 ff.

¹³² In den Richtlinien für das Arbeitsmarktprogramm »Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen« vom 20. Juli 2016, Bundesanzeiger, Bekanntmachung veröffentlicht am 27.7.2016, ist nicht vorgesehen, dass die Arbeitsgelegenheiten Kom-

Asylsuchende aber auch – wie bisher – zur Ausübung einer durch den Sozialhilfeträger zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden (§ 5 AsylbLG).

Diese Verpflichtung zur Teilnahme an Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen besteht u. a. dann nicht, wenn ihr ein wichtiger Grund wie die Aufnahme einer Berufsausbildung oder ein Studium entgegensteht (§§ 5 Abs. 3 S. 2, 5a Abs. 2 S. 2 AsylbLG; § 11 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 SGB XII). Nach den Richtlinien für das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen¹³³ haben weiterführende Integrationsmaßnahmen, wie die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs, Vorrang vor einer Zuweisung in eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme nach dieser Richtlinie.

Kollidieren die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zeitlich mit dem Integrationskurs, sollte das Gespräch mit dem zuständigen Sozialamt gesucht werden, um die Aufhebung oder Verschiebung der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit zu erreichen.

Sicherung des Lebensunterhalts

Nimmt ein Asylsuchender an einem Integrationskurs teil, kann er weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII (sogenannte Analogleistungen) beziehen; eine Berechtigung etwa zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG-Gesetz besteht nicht (vgl. § 2

BAföG). Werden Asylsuchende zu einem Integrationskurs zugelassen und beginnen sie den Kurs nicht oder brechen ihn ab, obwohl sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt wurden, erhalten sie ab dem 1. Januar 2017 nur stark gekürzte Leistungen nach dem AsylbLG (§§ 5b Abs. 1 S. 1 i. V. m. 1a Abs. 2 S. 2–4 AsylbLG).

1.1.2 Berufsbezogene Sprachförderung

a) ESF-BAMF-Programm

Bei dem ESF-BAMF-Programm handelt es sich um eine aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte bundesweite Maßnahme zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund, die Deutschunterricht und eine Qualifizierung beinhaltet.

Nach dem Pädagogischen Konzept zum ESF-BAMF-Programm¹³⁴ steht im **berufsbezogenen Deutschunterricht** der Erwerb kommunikativer Kompetenzen im Mittelpunkt, die jedoch im Unterschied zum allgemeinsprachlichen Deutschunterricht vorwiegend auf die Arbeitswelt bezogen sind. Die drei wichtigsten Handlungsfelder sind dabei:

- Berufsorientierung
- Qualifizierung
- Arbeitsplatz

Das Qualifizierungsmodul im Rahmen des ESF-BAMF-Programms besteht in der Regel aus drei Teilen:

petenzfeststellungen oder Qualifizierungs- und Sprachlernelemente enthalten müssen.

¹³³ Ebd., Nr. 3.4.

¹³⁴ Pädagogisches Konzept zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 14.10.2015, S. 10.

- Fachunterricht mit Vermittlung von Sachwissen – auch Berufskunde –
- Berufsorientiertes Praktikum
- Betriebsbesichtigungen zum Zweck der Berufsorientierung¹³⁵

Das berufsorientierte **Praktikum** soll eng mit dem Deutschunterricht verbunden sein und nach Möglichkeit parallel zu ihm stattfinden. Aufgabe des Kursträgers ist es, geeignete Praktikumsplätze in ausreichender Zahl sicherzustellen, wobei sich die Teilnehmenden auch selbst einen Praktikumsplatz suchen können. Neben dem Ziel der Berufsorientierung kann das Praktikum auch eine Vorstufe zum beruflichen (Wieder-)Einstieg bedeuten. Ein Praktikum kann somit sowohl zur Erreichung sprachlicher und fachlicher Lernziele als auch zur direkten beruflichen Integration beitragen.¹³⁶

Die Dauer der berufsbezogenen Sprachförderung beträgt bei Vollzeitkursen max. sechs Monate. Teilzeitkurse sind bis zu zwölf Monate förderfähig. Ein Kurs kann einschließlich Deutschunterricht und Qualifizierungsmodul **bis zu 730 Unterrichtseinheiten** umfassen.¹³⁷ Notwendige Fahrtkosten werden erstattet.¹³⁸

Das ESF-BAMF-Programm läuft Ende 2017 aus; die berufsbezogene Sprachförderung soll dann von den seit dem 1. Juli 2016 bestehenden Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG übernommen wer-

den (vgl. 1.1.2 b).¹³⁹ Für die Jahre 2015 bis 2017 standen bzw. stehen für die Kurse insgesamt 180 Mio. Euro (60 Mio. Euro pro Jahr) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bereit.¹⁴⁰

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Anders als in der vorangegangenen Förderperiode muss für eine Teilnahme am ESF-BAMF-Programm ein **Mindestsprachniveau von A1 GER** (siehe unten im Anhang) vorhanden sein, was bei einer Kompetenzfeststellung geprüft wird.¹⁴¹ Diese Kompetenzfeststellung soll innerhalb von zwei Wochen, nachdem sich die potenziellen Teilnehmenden bei den für sie zuständigen Maßnahmeträgern gemeldet haben, durchgeführt werden, um Lernvoraussetzungen, Qualifikationen, Sprachstand sowie Sprach- und Qualifizierungsbedarf zu ermitteln.¹⁴² Wegen des erforderlichen Ausgangssprachniveaus sind viele Asylsuchende jedenfalls zunächst von der berufsbezogenen Sprachförderung ausgeschlossen.

¹³⁵ Ebd., S. 17.

¹³⁶ Ebd., S. 19.

¹³⁷ BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.8.2015, S. 32.

¹³⁸ Ebd., S. 19.

¹³⁹ Gesetzesbegründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BT-Drs. 18/6185 vom 29.9.2015, S. 49; BAMF, www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45_a/bundesprogramm-45_a-node.html.

¹⁴⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – BT-Drs. 18/4325 –, BT-Drs. 18/4537 vom 1.4.2015, Antwort auf Frage 6.

¹⁴¹ BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.8.2015, S. 8; das Förderhandbuch beinhaltet allerdings nur Leitlinien für die Projektträger, die jederzeit geändert werden können, wobei wesentliche Änderungen der Zustimmung der EU-Kommission bedürfen.

¹⁴² Ebd., S. 33f.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Das ESF-BAMF-Programm können Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und III nutzen, sowie Personen, die an den Bundesprogrammen »ESF-Integrationsrichtlinie Bund« teilnehmen – u. a. aus den im **Handlungsschwerpunkt »Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)« geförderten Projektverbänden** – oder die bei der Bundesagentur für Arbeit **arbeitsuchend gemeldet** sind. Beschäftigte können teilnehmen, wenn sie oder ihre Arbeitgeber die Kosten des Sprachkurses tragen.¹⁴³

Teilnehmende an einem »IvAF- Projekt« können u. a. Asylsuchende mit Zugang zum Arbeitsmarkt werden.¹⁴⁴ Asylsuchende können eine Beschäftigungserlaubnis erhalten, wenn sie

- sich seit drei Monaten mit einem Ankunftsnaehweis, einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel¹⁴⁵ in Deutschland aufhalten (§ 61 AsylG),
- die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben¹⁴⁶ und

- nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommen, sofern sie nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben.

Nach § 15 S. 2 SGB III sind **Arbeitsuchende** Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen. Für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeitssuchenden ist es – in Abgrenzung zur Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeitslosen – nach der Definition in § 15 SGB III **nicht erforderlich**, dass die Person **dem Arbeitsmarkt** im Sinne des § 138 Abs. 5 SGB III **zur Verfügung steht**.¹⁴⁷ Der Arbeitsuchende muss lediglich vermittlungsfähig sein, wozu aber nicht die Verfügbarkeit im Sinne des § 138 Abs. 5 SGB III gehört.¹⁴⁸ Eine vorübergehende Aufhebung oder Einschränkung der Möglichkeit, eine Stelle anzunehmen, schließt die Verpflichtung zu Vermittlungsbemühungen jedenfalls nicht aus.¹⁴⁹

Daher sollten Asylsuchende, die eine Beschäftigungserlaubnis erhalten können,¹⁵⁰ als grundsätzlich vermittlungsfähig angesehen werden. Sie können sich deswegen unmittelbar nach der

¹⁴³ Ebd., S. 8.

¹⁴⁴ BMAS, Kurzübersicht Integrationsrichtlinie Bund, S. 1, www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/kurzuebersicht-esf-integrationsrichtlinie-bund.pdf?__blob=publicationFile&v=2 u. a.

¹⁴⁵ Hierzu gehören neben der Aufenthaltserlaubnis die Niederlassungserlaubnis, das Visum, die Blaue Karte EU und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

¹⁴⁶ Die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann generell maximal für sechs Monate bestehen, für Asylsuchende aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten kann sie jedoch zeitlich unbegrenzt sein (§ 47 Abs. 1, 1a AsylG).

¹⁴⁷ Eine Verfügbarkeit liegt vor, wenn eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkts ausgeübt werden darf (§ 138 Abs. 5 SGB III).

¹⁴⁸ Timme in Hauck/Noftz, § 15 SGB III, Rn. 7; Niesel, Kommentar zum SGB III, 4. Aufl. 2007, § 35 SGB III, Rn. 7.

¹⁴⁹ Peters, Lange in Gagel, § 35 SGB III, (EL Dez. 2013), Rn. 17, vgl. auch Rn. 12.

¹⁵⁰ Nur Asylsuchenden aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten kann grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sie nach dem 31. August 2016 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG).

Einreise arbeitssuchend melden. Damit hätten sie ohne Wartefrist Zugang zum ESF-BAMF-Programm, was aber wegen der Dauer des Anmeldeverfahrens und dem vorausgesetzten Deutschsprachniveau von A 1 GER (siehe unten im Anhang) nur in seltenen Einzelfällen praktische Bedeutung haben wird.

Außerdem stellt sich die Frage, ob für die Absolvierung eines Praktikums im Rahmen des ESF-BAMF-Programms eine **Beschäftigungserlaubnis** vorliegen muss.

Zur Definition des Begriffs »Beschäftigung« wird im Aufenthaltsgesetz auf § 7 SGB IV, also auf das Sozialversicherungsrecht verwiesen (§ 2 Abs. 2 AufenthG). Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist Beschäftigung die nicht-selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Als Beschäftigung gilt nach § 7 Abs. 2 SGB IV auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen von **betrieblicher Berufsbildung**. Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die zumindest einem der in § 7 Abs. 2 SGB IV genannten Ziele dienen, auch wenn die entsprechende Bildungsmaßnahme nicht den Vorgaben des Berufsbildungsrechts und einem dort geordneten Ausbildungsgang entsprechen.¹⁵¹

Damit stellen Maßnahmen zur Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Arbeitserprobung, beruflichen Anpassung und

Förderung der Erwerbs- und Berufstätigkeit, selbst wenn sie nicht unmittelbar zu einer Berufstätigkeit führen, eine Beschäftigung dar.¹⁵² Also sind Praktika im Rahmen des ESF-BAMF-Programms, die den genannten Zielen dienen, Tätigkeiten im Rahmen betrieblicher Berufsbildung und damit eine Beschäftigung.¹⁵³

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis muss der Asylsuchende bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde beantragen.¹⁵⁴ Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit¹⁵⁵ zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für ein Praktikum im Rahmen des ESF-BAMF-Programms ist nicht erforderlich (§ 32 Abs. 4; Abs. 2 Nr. 2 sowie § 15 Nr. 2 BeschV).

Damit können Asylsuchende mit Zugang zum Arbeitsmarkt – in der Regel nach Ablauf der Wartezeit (s. o.) – eine Beschäftigungserlaubnis für ein Praktikum im Rahmen des ESF-BAMF-Programms erhalten.

¹⁵² Kreikebohm, Spellbrink, Waltermann (Hrsg.) – Berchtold (2. Aufl. 2011), § 7 SGB IV, Rn. 77.

¹⁵³ Für weitere Informationen über die aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen von Praktika im Rahmen eines von der EU finanziell geförderten Programmes vgl. Weiser/Grehl-Schmitt, Arbeitshilfe zu Praktika, Stand 31.8.2016, Nr. 6, S. 33 ff., www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf.

¹⁵⁴ Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor, trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung über die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis; zu den zulässigen Ermessenserwägungen Grünewald in GK AsylG, § 61, Rn. 24 ff.

¹⁵⁵ Ist für eine Beschäftigung, wie für ein Arbeitsverhältnis, die Zustimmung der BA erforderlich, werden in diesem Verfahren immer die Beschäftigungsbedingungen geprüft. Eine Vorrangprüfung findet in einigen Bundesländern bzw. Arbeitsagenturbezirken bis längstens 5. August 2019 nicht mehr statt; in diesen Fällen ist auch Leiharbeit möglich (§§ 39 f. AufenthG; § 32 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 3, Anlage zu § 32 BeschV).

¹⁵¹ Kasseler Kommentar – Seewald (April 2012), § 7 SGB IV, Rn. 147; GK AufenthG – Funke Kaiser (Jan. 2012), § 2 AufenthG, Rn. 40–41; Kreikebohm, Spellbrink, Waltermann (Hrsg.) – Berchtold (2. Aufl. 2011), § 7 SGB IV, Rn. 75–77.

Die Aufenthaltsgestattung kann mit **Nebenbestimmungen** versehen sein, die gegebenenfalls die Teilnahme am ESF-BAMF-Programm einschränken können. Zu den sonst möglichen Nebenbestimmungen (Residenzpflicht) siehe oben 1.1.1.

Die **Wohnsitzauflage** verpflichtet Asylsuchende, an einem ihnen zugewiesenen Ort zu wohnen (§ 60 Abs. 2 S. 1 AsylG). Ein Umverteilungsantrag, in dem die Verlegung des Wohnsitzes mit der Begründung beantragt wird, an einem anderen Wohnort einen passenden ESF-BAMF-Kurs besuchen zu können, wird voraussichtlich erfolgreich bleiben.¹⁵⁶

Bezüglich der sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen gelten die gleichen Regelungen wie beim Integrationskurs (vgl. 1.1.1).

Sicherung des Lebensunterhalts

Nehmen Asylsuchende am ESF-BAMF-Programm teil, können sie weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII (sogenannte Analogleistungen) beziehen; eine Berechtigung etwa zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG-Gesetz besteht nicht (vgl. § 2 BAföG).

b) Deutsch-Sprachförderverordnung (nach DeuFöV)

Seit dem 1. Juli 2016 bestehen die in § 45a AufenthG geregelten Maßnahmen

der »berufsbezogenen Deutschsprachförderung« als eine weitere bundesweite Regelleistung neben den Integrationskursen, die dem Spracherwerb dienen sollen, um die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern (§ 3 Deutsch-Sprachförderverordnung, DeuFöV). Diese Maßnahmen bauen in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf und werden vom BAMF koordiniert, das mit der Durchführung private oder öffentliche Träger beauftragt (§ 45a Abs. 1 S. 2 AufenthG). Sie sind Teil des »Gesamtprogramm Sprache« der Bundesregierung.¹⁵⁷

Im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung werden Basis- und Spezialmodule angeboten, an denen regelmäßig höchstens 25 Personen teilnehmen sollen (§ 11 Abs. 1, Abs. 3 DeuFöV). Die Module können in Voll- oder Teilzeit durchgeführt und um betriebliche Lernphasen ergänzt werden (§ 11 Abs. 4 S. 1, Abs. 6 DeuFöV).

Bei den **Basismodulen**, die in der Regel 300 Unterrichtseinheiten umfassen, kann ab einem Deutschsprachniveau von B1 GER (siehe unten im Anhang) das jeweils höhere Niveau erreicht werden (§ 12 DeuFöV). Die **Spezialmodule** sind auf einzelne Berufsgruppen im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsanerkennung oder zum Berufszugang (Dauer in der Regel maximal 600 Unterrichtseinheiten), auf fachspezifischen Unterricht, oder – für Personen, die bei der Teilnahme an einem Integrationskurs das Deutschsprachniveau B1 bzw.

¹⁵⁶ Vgl. die entsprechende Regelung zur Aufenthaltserlaubnis: Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVwV) zum AufenthG, 12.2.5.2.2.

¹⁵⁷ www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-04-kabinett-fluechtlingsprachfoerderung.html.

A2 GER nicht erlangt haben – auf das Erreichen dieser Niveaustufen ausgerichtet. Die drei letzten Spezialmodule bestehen i. d. R. aus 300 Unterrichtseinheiten (§ 13 DeuFöV).

Soll durch die Module ein bestimmtes Sprachniveau erreicht werden, enden sie mit der entsprechenden Zertifikatsprüfung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Die Spezialmodule im Kontext der Berufsanerkennung oder des Berufszugangs schließen mit den hierfür vorgeschriebenen Zertifikatsprüfungen ab (§ 15 Abs. 1 DeuFöV).

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Eine Teilnahmeberechtigung kann erteilt werden, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist,

- a) um die Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und die Personen bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung der Agentur bzw. Leistungen nach dem SGB II beziehen,
- b) weil begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreicht werden muss oder
- c) um Auszubildende bei der Durchführung und dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu unterstützen (§ 4 Abs. 1 S. 1 DeuFöV).

Im ersten Fall entscheidet die Agentur für Arbeit bzw. das JobCenter über die

Teilnahmeberechtigung. Liegen die unter a) genannten Voraussetzungen nicht vor und ist die Sprachförderung im Zusammenhang mit der Anerkennung erforderlich (b), ist hierfür auf Antrag das BAMF zuständig. Bei Auszubildenden entscheidet ebenfalls auf Antrag das BAMF (§ 5 DeuFöV). Die Teilnahmeberechtigung wird in schriftlicher Form erteilt (§ 6 Abs. 1 S. 1 DeuFöV).

Eine Teilnahme ist aber grundsätzlich nur möglich, wenn ein **Sprachniveau ab B1 GER** (siehe unten im Anhang) vorhanden ist, weshalb nur ein kleiner Teil der Asylsuchenden dieses Angebot nutzen kann. Ausnahmen bestehen lediglich für Personen, die trotz einer ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs dieses Deutschsprachniveau nicht erreichen konnten; für sie sind die genannten Spezialmodule vorgesehen (§§ 4 Abs. 3, 13 Abs. 2 DeuFöV).

Einen **Kostenbeitrag** müssen nur Beschäftigte leisten, wenn sie keine ergänzenden Sozialleistungen erhalten und auch keine Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung absolvieren (§ 4 Abs. 4 DeuFöV).

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Asylsuchende können an Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen, wenn bei ihnen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist. Bei Asylsuchenden aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a AsylG) wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist (§ 45a Abs. 2 S. 3 und 4 AufenthG). In der Gesetzesbe-

gründung¹⁵⁸ wird auf die »Zielgruppenkohärenz« mit den Integrationskursen verwiesen.

Damit ist zu der Auslegung der Tatbestandsvoraussetzung »Erwarten eines dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalts« auf die Ausführungen zum Integrationskurs zu verweisen (vgl. 1.1.1).

Das Bundesamt erteilt auch bei Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung die Information, dass zur Zeit nur Personen aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia teilnehmen können.¹⁵⁹ Da diese Auslegung eine in Folge des Asylantrags oder aus anderen Gründen bestehende individuelle Bleibeperspektive unberücksichtigt lässt, ist auch hier davon auszugehen, dass die Beschränkung auf die genannten Gruppen im Widerspruch zum Wortlaut der Regelung steht.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Teilnahme müsste, wie gegen die Ablehnung der Teilnahme an einem Integrationskurs, eine Verpflichtungsklage gegen das BAMF bzw. gegen die Arbeitsverwaltung erhoben werden können. Falls dies nach Landesrecht erforderlich ist, muss dann zuvor ein Widerspruch eingelegt werden.¹⁶⁰

Bezüglich der sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen gelten die gleichen Regelungen wie beim Integrationskurs (vgl. 1.1.1).

¹⁵⁸ Gesetzesbegründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BT-Drs. 18/6185 vom 29.9.2015, S. 49.

¹⁵⁹ www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45 a/bundesprogramm-45 a-node.html.

¹⁶⁰ Vgl. Clodius in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 44 AufenthG, Rn. 12 zum Integrationskurs.

Sicherung des Lebensunterhalts

Nimmt ein Asylsuchender an einer Maßnahme zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung teil, kann er weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII (sogenannte Analogleistungen) beziehen; eine Berechtigung etwa zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG-Gesetz besteht nicht (vgl. § 2 BAföG). Anders als beim Integrationskurs sind Kürzungen im Fall eines Abbruchs der Maßnahme nicht vorgesehen.

1.1.3 Weitere kostenfreie Sprachlernmöglichkeiten

Nur ein Teil der Asylsuchenden hat Zugang zu einem Integrationskurs, zum ESF-BAMF-Programm und zu der berufsbezogenen Deutschsprachförderung. Entsprechend existiert auch weiterhin **kein bundesweites Angebot** kostenfreier Sprachkurse, das allgemein und unmittelbar nach der Einreise verfügbar ist.

Verschiedene Bundesländer und viele Städte bieten allerdings mittlerweile Sprachkurse in sehr verschiedenem Umfang auf unterschiedlichen Niveaustufen an.¹⁶¹ In Niedersachsen werden beispielsweise in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung Sprachkurse für alle Flüchtlinge ohne Zugangsvoraussetzungen in der Regel in einen Umfang von

¹⁶¹ Auskunft über die Sprachkursangebote in den jeweiligen Bundesländern können u. a. die jeweiligen Flüchtlingsräte geben; über die kommunalen Angebote informiert auch die Stadtverwaltung.

200 Unterrichtsstunden durchgeführt.¹⁶² Baden-Württemberg bietet Asylsuchenden ohne Zugang zu anderen Sprachförderangeboten Grund- und Aufbaukurse im Umfang von je 300 Unterrichteinheiten auf verschiedenen Niveaustufen sowie Alphabetisierungskurse mit 600 Unterrichtseinheiten an.¹⁶³

Auch die Qualifizierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit wie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III), ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III), außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III), die berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III) und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) können Elemente berufsbezogener Sprachförderung enthalten. Als Maßnahmen speziell für Asylsuchende und andere Flüchtlingsgruppen hat die Bundesagentur für Arbeit die Maßnahmen »**Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)**«¹⁶⁴ und »**Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)**«¹⁶⁵ konzipiert, in denen zu einem erheblichen Teil berufsbezogene Deutschkenntnisse vermittelt werden.

¹⁶² Vgl. Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, www.mwk.niedersachsen.de/startseite/sprachkurse_fluechtlinge/sprachkurse-fuer-fluechtlinge-139025.html.

¹⁶³ Förderung von Deutschkenntnissen bei Asylbewerbern und Flüchtlingen (VwV Deutsch für Flüchtlinge) vom 11. Mai 2016, 08.07.16 – 3-5913/3-3 – 08.07.16, 3.5; 3.8.

¹⁶⁴ Vgl. www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/ArbeitsJobsuche/ArbeitinDeutschland/Asylbewerber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTB AI819890.

¹⁶⁵ Vgl. www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/ArbeitsJobsuche/ArbeitinDeutschland/Asylbewerber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI819893.

Darüber hinaus können sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ebenfalls Deutschförderung beinhalten. Freiwilligendienste können die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen (z. B. »Freiwilligendienst 24« im Bistum Osnabrück).¹⁶⁶ Ansonsten bieten Erstaufnahmeeinrichtungen, gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger oder Kirchengemeinden teilweise Sprachkurse an, die aber oft nur einen geringen zeitlichen Umfang haben.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Länder und Kommunen können bei ihren Sprachkursangeboten aufenthaltsrechtliche Teilnahmevoraussetzungen definieren, etwa einen bestimmten Aufenthaltsstatus oder einen Einreisezeitraum. Teilweise werden diese Angebote gerade für die Flüchtlingsgruppen vorgehalten, die keinen Zugang zu den Sprachlernmöglichkeiten auf Bundesebene haben (vgl. 1.1.1, 1.1.2).¹⁶⁷

Die Maßnahmen »**Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)**« und »**Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)**« der Bundesagentur für Arbeit sind Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III. Leistungsbe-

¹⁶⁶ www.alltagshelden-gesucht.de/freiwilligendienste/fsj/fsj.4/index.html.

¹⁶⁷ Vgl. u. a. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Sprachförderangebote für Geflüchtete, Stand 2/2016, S. 3, <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/sprachfoerderangebote-fuer-gefluechtete/2148>.

rechtigt sind Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose. Asylsuchende, die eine Beschäftigungserlaubnis erhalten können (also in der Regel nach drei Monaten, vgl. 1.1.2 a), stehen den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung; sie können sich daher arbeitslos melden (§ 138 Abs. 5 SGB III)¹⁶⁸ und an diesen Maßnahmen teilnehmen. Für Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt¹⁶⁹ zu erwarten ist, besteht diese Möglichkeit von Anfang an, also auch wenn noch kein Arbeitsmarktzugang besteht (§ 131 S. 1 SGB III). Zum Zugang zu den Leistungen der Jugendsozialarbeit vergleiche 1.2.4.

Bezüglich der sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen und der Sicherung des Lebensunterhalts gelten die gleichen Regelungen wie beim Integrationskurs (vgl. 1.1.1).

1.2 Vorbereitung auf das Nachholen von Schulabschlüssen

Bevor sich die Frage nach dem Nachholen von Schulabschlüssen stellt, ist zunächst zu klären, ob ein Asylsuchender bereits über anererkennungsfähige ausländische schulische Abschlusszeugnisse verfügt. Über die Anerkennung der Schulabschlüsse, die nicht unter das Anerkennungsgesetz fallen, entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder.¹⁷⁰

Zur Frage der Anerkennung eines Zeugnisses als Hochschulzugangsberechtigung vergleiche 1.4.

Verfügt ein Asylsuchender über die erforderliche Schulbildung und die entsprechenden Deutschkenntnisse, besteht auch die Möglichkeit, eine sogenannte Externenprüfung zur Erlangung der verschiedenen Schulabschlüsse abzulegen.¹⁷¹ Benötigt ein Asylsuchender eine Vorbereitung auf das Nachholen von Schulabschlüssen, bieten verschiedene Bildungsträger wie die Volkshochschulen kostenpflichtige Vorbereitungskurse an. Da sich die Kursgebühren mit den Leistungen nach dem AsylBLG schwer bestreiten lassen, ist es entscheidend, ob und welche kostenfreien Angebote es gibt.

1.2.1 Angebote der beruflichen Schulen

In den einzelnen Bundesländern bieten die beruflichen Schulen, in einigen Ländern auch als Berufsbildende Schulen, Berufskollegs o. Ä. bezeichnet, gegebenenfalls auch in Kooperation mit freien Trägern Vollzeitschulformen oder Maßnahmen an, in denen der Hauptschulabschluss (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsorientierungsjahr, Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE¹⁷² etc.) oder der Realschulabschluss (zweijährige Berufsfachschulen etc.) sowie die (Fach-)Hochschulreife nachgeholt werden können.

¹⁶⁸ Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zu § 138 SGB III, Stand 12/2014, Rn. 138.159 f.

¹⁶⁹ Zur Auslegung dieser Voraussetzung im Rahmen des SGB III vgl. 1.2.2.

¹⁷⁰ Bundesministerium für Bildung und Forschung, Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des

Bundes, März 2012, S. 8.

¹⁷¹ Vgl. u. a. NRW, www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/externenpruefung_schulabschluss/antraege/.

¹⁷² Vgl. www.esf-hessen.de/EIBE/esf

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Für schulische Ausbildungen, in denen der Realschulabschluss sowie die (Fach-) Hochschulreife erworben werden können, ist das Vorliegen der jeweiligen niedrigeren Schulabschlüsse erforderlich. Teilweise setzt der Besuch auch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus; die Berufsschulpflicht muss nicht mehr bestehen.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob Personen, die eine Vollzeitschulform besuchen möchten, die auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses vorbereitet, berufsschulpflichtig sein müssen. In Bayern besteht eine Regelung zur Berufsschulberechtigung (Art. 40 Bay EUG),¹⁷³ nach der eine allgemeine Berechtigung zum Besuch eines Berufsvorbereitungsjahrs nicht besteht. Für Asylsuchende kann allerdings die Schulpflicht zum Besuch besonderer Klassen für Asylbewerber und Flüchtlinge (sogenannte Flüchtlingsklassen) an bestimmten Berufsschulen bis zum Alter von 25 Jahren erweitert werden (vgl. I 1.1.1).¹⁷⁴ Soweit ersichtlich enthalten die Schulgesetze und Verordnungen der anderen Bundesländer weder Vorschriften zu einer Berufsschulberechtigung noch eine Beschränkung bestimmter Schulformen auf Berufsschulpflichtige,¹⁷⁵ sodass der Be-

such von Vollzeitschulformen an beruflichen Schulen, die auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses vorbereiten, auch nach dem Ende der Schulpflicht möglich ist.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Die entsprechenden Regelungen der Länder enthalten – soweit ersichtlich – keine Vorschriften, wonach der Berufsschulbesuch nur unter bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich ist.¹⁷⁶

Für den Besuch des Schulunterrichts ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, da es sich hierbei nicht um eine Form von unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) handelt (§ 2 Abs. 2 AufenthG, § 7 SGB IV). Es stellt sich allerdings die Frage, ob Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind,¹⁷⁷ für Praktika im Rahmen des Schulbesuchs eine Beschäftigungserlaubnis benötigen.

Anlage 2, siehe www.schure.de/22410/bbsvo.htm; für NRW, Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule Ministerium für Schule und Weiterbildung siehe www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/ausbildungsvorbereitung-anlage-a/beschreibung-der-bildungsgaenge/beschreibung.html.

¹⁷⁶ Ebd.

¹⁷⁷ Für Praktika, die nach den landesrechtlichen Regelungen im Rahmen der Schulpflicht absolviert werden müssen, ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, vgl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau) u. a. und der Fraktion DIE LINKE betreffend »Erfahrungen beim Arbeitsmarktzugang und der Arbeitsförderung von Asylsuchenden und Flüchtlingen – Arbeitsmarktzugang und rechtliche Rahmenbedingungen« BT-Drs. 18/05945, Frage 22.

¹⁷³ Sie besteht während einer betrieblichen Berufsausbildung und beim Besuch des Berufsgrundschuljahrs, das im ersten Jahr einer betrieblichen Ausbildung auch den fachpraktischen Teil übernimmt.

¹⁷⁴ Zu den Einzelheiten vgl. Flüchtlingsklassen in Bayern, I 1.2.3.

¹⁷⁵ Vgl. für Niedersachsen die »Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)« vom 10. Juni 2009, Nds. GVBl. S. 242, SVBl. S. 206, § 33 und

Als Beschäftigung gilt nach § 7 Abs. 2 SGB IV auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen **betrieblicher Berufsbildung**. Auch Maßnahmen zur Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Arbeitserprobung, zur beruflichen Anpassung und zur Förderung der Erwerbs- und Berufstätigkeit stellen, selbst wenn sie nicht unmittelbar zu einer Berufstätigkeit führen, eine Beschäftigung dar (vgl. 1.1.2 a zu Praktika im Rahmen des ESF-BAMF-Programms).¹⁷⁸ Also sind verpflichtende Praktika, die dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen dienen, Tätigkeiten im Rahmen betrieblicher Berufsbildung und damit eine Beschäftigung.¹⁷⁹

Daher muss der Asylsuchende für ein entsprechendes Praktikum die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Wenn das Praktikum nach einer schulrechtlichen Bestimmung zwingend geleistet werden muss, wird die Beschäftigungserlaubnis **ohne Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit erteilt (§ 32 Abs. 4; Abs. 2 Nr. 1 BeschV; § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG).

¹⁷⁸ Kreikebohm, Spellbrink, Waltermann (Hrsg.) – Berchtold (2. Aufl. 2011), § 7 SGB IV, Rn. 77.

¹⁷⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 18/05949 vom 1.10.2015, S. 12; Kasseler Kommentar Seewald (April 2012), § 7 SGB IV, Rn. 171, 171 a; Kreikebohm, Spellbrink, Waltermann (Hrsg.) – Berchtold (2. Aufl. 2011), § 7 SGB IV, Rn. 76; a. A. Funke-Kaiser in GK AufenthG, § 2, Rn. 42; zu Studienpraktika: Bender/Welge in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 2 AufenthG, Rn. 9, wonach die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 2 SGB IV mangels betrieblicher Berufsbildung i. S. des § 19 BBiG zu verneinen sein wird, wenn die Praktikumszeit durch die Hochschule geregelt wird.

Damit können¹⁸⁰ Asylsuchende mit Zugang zum Arbeitsmarkt – also in der Regel nach Ablauf der Wartezeit – eine Beschäftigungserlaubnis für ein Praktikum im Rahmen der schulischen Ausbildung erhalten (vgl. 1.1.2 a).¹⁸¹

Der Besuch einer Berufsschule zur Vorbereitung auf das Nachholen von Schulabschlüssen muss mit den ausländerrechtlichen Nebenbestimmungen zu vereinbaren sein. Nach § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG ist die Ausländerbehörde im Regelfall verpflichtet, eine – im Ausnahmefall bestehende (vgl. 1.1.1) – **räumliche Beschränkung** auf den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde zu erweitern, wenn es zum Zwecke des Schulbesuchs erforderlich ist. Mangels einer entsprechenden Einschränkung gilt dies auch für nicht mehr schulpflichtige Asylsuchende.

Zu Einzelheiten hierzu und den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vergleiche 1.1.1.

Sicherung des Lebensunterhalts

Beim Besuch der in § 2 Abs. 1 BAföG genannten Schulformen (Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen/Fachoberschulklassen etc.) besteht unter bestimmten Voraussetzungen dem Grunde nach ein Anspruch auf Schüler/innen-BAföG:

Der Besuch von Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (wie das

¹⁸⁰ Die Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung, zu den zulässigen Ermessenserwägungen vgl. Grünewald in GK AsylG, § 61, Rn. 24 ff.

¹⁸¹ Für weitere Informationen über die aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen von Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung vgl. Weiser/Grehl-Schmitt, Arbeitshilfe zu Praktika, Stand 31.8.2016, Nr. 4, S. 26 ff., 3.

Berufsvorbereitungsjahr etc.) ist ab der 10. Klasse förderfähig, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG). Die Höhe der BAföG-Leistung beträgt 504 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG), wobei das Einkommen der Schüler/innen, der Eltern und der Ehegatten/innen bzw. Lebenspartner/innen nach den Vorschriften der §§ 21 ff. BAföG hierauf anzurechnen sind. Auszubildende, die BAföG beziehen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu ihren Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 27 Abs. 3; § 22 Abs. 3 SGB II), auch wenn sie wegen ihres Aufenthaltsstatus keinen Zugang zu den Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II haben (§ 1 Abs. 1 AsylbLG, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).¹⁸² Grundsätzlich werden Schüler/innen nur bis zum 30. Lebensjahr gefördert (zu den Ausnahmen vgl. § 10 Abs. 3 BAföG).

Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 haben Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB, § 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III).

Der **Zugang zu BAföG-Leistungen** wurde jedoch **nicht ermöglicht**. Daher haben Asylsuchende wie bislang nur dann einen Anspruch auf BAföG, wenn sie sich

fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig waren oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und **drei Jahre** rechtmäßig **erwerbstätig** gewesen ist (§ 8 Abs. 3 BAföG). Eine dreijährige Erwerbstätigkeit kann nicht notwendig sein, wenn die Tätigkeit aus einem von dem Elternteil nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war. Ein wichtiger Grund wird u. a. bei einer Erwerbsminderung oder bei Arbeitslosigkeit, wenn Arbeitslosengeld I bezogen wird, angenommen.¹⁸³

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 8 Abs. 3 BAföG¹⁸⁴ ist eine Person erwerbstätig, die eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die **Haushaltsführung** eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein **Kind unter zehn Jahren** oder ein Kind mit einer Behinderung, das auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat. Anders als bei der entsprechenden Regelung zur Berufsausbildungsbeihilfe in § 59 Abs. 3 SGB III kann ein Verwandter, in dessen Haushalt

¹⁸² Vgl. Loose in Hohm, März 2012, § 27 SGB II, Rn. 38; Thie in LPK, 5. Aufl. 2013, Rn. 7.

¹⁸³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV 1991) vom 15.10.1991 (GMBL. S. 770), zuletzt geändert durch die BAföGÄndVwV 2013 vom 13.11.2013 (GMBL. Nr. 55/56, Seite 1094), konsolidierte Fassung mit Stand vom 13.11.2013, www.bafög.de/de/allgemeine-verwaltungsvorschriften-zum-bafög-bafög-vwv--205.php, Nr. 8.3.9.

¹⁸⁴ Edb., Nr. 8.3.5

ein Auszubildender aufgenommen wurde, nicht an die Stelle der Eltern treten. Dies kann zu einer Schlechterstellung insbesondere von unbegleiteten (minderjährigen) Flüchtlingen führen.

Damit sind Asylsuchende in Bezug auf BAföG-Leistungen weiterhin schlechter gestellt als Personen mit Duldung, die nach fünfzehnmönatigem Voraufenthalt einen BAföG-Anspruch haben (§ 8 Abs. 2 a BAföG).

Die »BAföG-Falle«: Rechtslage für Asylsuchende, die Leistungen analog dem SGB XII erhalten

Besonders problematisch kann die Situation für Asylsuchende sein, die eine schulische Ausbildung beginnen wollen und die genannten ausländerrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von BAföG-Leistungen nicht erfüllen: Da eine schulische Berufsausbildung an den in § 2 Abs. 1 BAföG genannten Schulformen dem Grunde nach förderfähig ist, erhalten Asylsuchende ab dem Ausbildungsbeginn **keine Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhalts **nach § 2 AsylbLG** i. V. m. SGB XII (sogenannte Analogleistungen; § 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII), auch wenn die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG (15 Monate Aufenthalt im Inland und keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer) vorliegen.¹⁸⁵ Sie bekommen also weder Leistungen nach dem BAföG noch Leistun-

gen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII. Diese Situation wird auch als »BAföG-Falle« bezeichnet.

Nur in **besonderen Härtefällen** können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII als **Beihilfe oder Darlehen** gewährt werden (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung¹⁸⁶ liegt eine besondere Härte allerdings nicht allein wegen des Ausschlusses von der Förderung nach § 8 BAföG vor. Ein besonderer Härtefall bestehe nur dann, wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Ausbildung verbunden ist, und als übermäßig hart erscheinen, selbst mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten.¹⁸⁷ In der Praxis wurde auch zumindest bei einem mehrere Jahre andauernden Asylverfahren, dessen abschließende Entscheidung nicht absehbar ist, eine besondere Härte mit der Begründung angenommen, dass der Erwerb einer beruflichen Qualifikation eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Unabhängigkeit und für die Integration in die Gesellschaft ist.¹⁸⁸

¹⁸⁵ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.11.2005 – L 23 B 1008/05 AY ER –, siehe <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=25029&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=XXXX>.

¹⁸⁶ Zu der entsprechenden Regelung in §§ 27 Abs. 3, 7 Abs. 5 SGB II siehe BSG, Urteil vom 6.9.2007 – B 14/7b AS 28/06 R – m. w. N., <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=76827>.

¹⁸⁷ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.11.2005 – L 23 B 1008/05 AY ER –, siehe <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=25029&s0=&s1=&s2=&word=s=&sensitive=XXXX> m. w. N.; Hohm in Schellhorn, 19. Aufl. 2015, § 22 SGB XII, Rn. 25 ff.

¹⁸⁸ Laut Hinweis einer Beratungsstelle aus dem Herbst 2016.

Da es kaum möglich ist, neben einer schulischen Ausbildung gleichzeitig in lebensunterhaltssicherndem Umfang zu arbeiten und Asylsuchende in der Regel auch keine ausreichend leistungsfähigen unterhaltspflichtigen Verwandten haben, wird so in vielen Fällen die Absolvierung einer schulischen Ausbildung zum Erwerb eines deutschen Schulabschlusses faktisch verhindert.

Rechtslage für Asylsuchende, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten

Asylsuchende, die – insbesondere weil sie sich noch nicht seit 15 Monaten in Deutschland aufhalten – zur Lebensunterhaltssicherung noch Grundleistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG beziehen und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, erhalten nach herrschender Meinung¹⁸⁹ trotz einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung diese Grundleistungen weiterhin. Dies wird damit begründet, dass im AsylbLG kein Ausschluss von den Grundleistungen vorgesehen ist. In Frage käme daher nur eine sogenannte analoge Anwendung

des SGB XII (also eine Übertragung des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII auf die Situation von Personen, die Grundleistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG beziehen). Dies kommt hier aber nicht in Betracht, da der Gesetzgeber an anderen Stellen die Anspruchsausschlüsse oder -einschränkungen von Leistungen des AsylbLG, die er für notwendig erachtet hat, auch gesondert im AsylbLG geregelt hat. Dass hier eine entsprechende Regelung im AsylbLG fehlt, kann also nicht als Versehen des Gesetzgebers betrachtet werden, das durch eine analoge Anwendung des SGB XII »korrigiert« werden müsste.

Damit ist der Lebensunterhalt von Asylsuchenden im Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG während der schulischen Ausbildung gesichert.

1.2.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind von der Bundesagentur für Arbeit finanzierte Maßnahmen, in denen Bildungsträger vorrangig auf eine Berufsausbildung, aber auch auf die berufliche Eingliederung vorbereiten (§ 51 SGB III). Förderungsbedürftige junge Menschen haben unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen einen **Anspruch**, durch die Bundesagentur im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden (§§ 53, 51 SGB III). Im Regelfall dauert die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bis zu

¹⁸⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.6.2001 – 12 B 795/00 – (NRW Justiz) zum Leistungsbezug während des Studiums; ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.9.2008 – L 8 B 32/08 AY ER –, siehe www.jusmeum.de/urteil/lsg_sachsen_anhalt/e_b6c725687c9e6a32dd79b68b3624d9e0f368d2f6ce7a5e2cefae75591f6e802; BMAS, Schreiben vom 26.2.2016; a. A. LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 15.1.2010 – L 23 AY 1/07 –, siehe www.jusmeum.de/urteil/lsg_berlin_brandenburg/32841df4393a5ec9b8509e9d350bd8d4b69895302879414866521f824494300b.

zehn bzw. zwölf Monaten.¹⁹⁰ Fahrtkosten werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Bundesagentur übernommen (§ 63 SGB III). Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können in angemessenem Umfang betriebliche Praktika beinhalten (§ 51 Abs. 4 SGB III).

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 SGB III sind junge Menschen förderungsbedürftig, die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder – falls sie keine Berufsausbildung werden beginnen können – zur beruflichen Eingliederung benötigen. Die Teilnehmenden dürfen nicht mehr schulpflichtig sein (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) und noch keine Berufsausbildung absolviert haben; sie sollten unter 25 Jahre alt sein.¹⁹¹ Außerdem muss zu erwarten sein, dass sie den angestrebten Schulabschluss erreichen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Durch das Integrationsgesetz wurde der Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, für Asylsuchende geöffnet, bei denen ein **rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten** ist

(§ 132 Abs. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1 SGB III). Damit stellt sich auch hier – wie bei Integrationskursen und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung – die Frage, wie diese Tatbestandsvoraussetzung auszulegen ist.

Die Gesetzesbegründung¹⁹² besagt hier lediglich, dass die Öffnung für Asylsuchende mit einer guten Bleibeperspektive gelten soll.

Aktuelle Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Auslegung dieser Tatbestandsvoraussetzungen sind – soweit ersichtlich – nicht veröffentlicht. Es wird davon ausgegangen,¹⁹³ dass – wie beim Zugang zum Integrationskurs – bei Asylsuchenden aus Herkunftsländern mit einer hohen Anerkennungsquote eine gute Bleibeperspektive besteht, was vom Bundesinnenministerium gegenwärtig bei den Ländern Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia angenommen wird.

Ausgehend vom Wortlaut und der Gesetzesbegründung müsste allerdings die gute **individuelle Bleibeperspektive** entscheidend sein.

Danach müssten Asylsuchende dann einen Anspruch auf die Vorbereitung zum Nachholen eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme haben, wenn

- das konkrete Asylverfahren voraussichtlich erfolgreich sein und zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen wird oder
- im Einzelfall aus anderen Gründen ein rechtmäßiger und dauerhafter Auf-

¹⁹⁰ Bundesagentur für Arbeit, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) gem. §§ 51 ff. SGB III, Geschäftsanweisungen (Stand: 20.11.2012), 51.27 siehe www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta1/~edisp/l6019022dstbai433400.pdf.

¹⁹¹ Ebd., 51.12.

¹⁹² BT-Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 32.

¹⁹³ Vgl. u.a. www.facebook.com/Informationsverbund-Asyl-Migration-126420857460011/.

enthalt zu erwarten ist. Das kann aus verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Gründen der Fall sein. In Betracht kommt im Einzelfall eine Aufenthaltsgewährung insbesondere aus familiären Gründen wie eine Eheschließung (§§ 27 ff. AufenthG), wegen dauerhaft bestehender Ausreisehindernisse (§ 25 Abs. 5 AufenthG), wegen der späteren Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung, die zur Erteilung einer Duldung und anschließend zu einer Aufenthaltserlaubnis führen kann (§§ 60a Abs. 2 S. 4, 18a Abs. 1a AufenthG; vgl. II 1.3, III), oder, vor allem bei langen Asylverfahren, wegen einer Bleiberechtsregelung nach §§ 25a, b AufenthG (vgl. III).

Nach § 52 Abs. 2 und § 59 Abs. 3 SGB III hat ein Asylsuchender zudem – wie bisher – einen Anspruch auf Teilnahme, wenn er sich selbst fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig war oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig war. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn die Tätigkeit aus einem von dem Elternteil nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist und dieser im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist. Wenn der Auszubildende sich bereits drei Jahre **rechtmäßig** im Inland aufgehalten hat und er im Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, kann dieser Verwandte an die Stelle des Elternteils treten

(§ 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III).¹⁹⁴ Dies entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 8 Abs. 3 BAföG.

Nach den Geschäftsanweisungen der Bundesagentur¹⁹⁵ zum Begriff der Erwerbstätigkeit fällt hierunter jede selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist; ein bestimmter Umfang wird nicht genannt. Es genügt, wenn die geforderten Voraussetzungen insgesamt nur bei einem Elternteil oder zeitweise bei dem einen, im Übrigen bei dem anderen Elternteil vorgelegen haben; dabei muss es sich jedoch um verschiedene Zeiträume handeln. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind auch Zeiten der Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind mit Behinderung, das auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat. Ein Grund dafür, vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit nach § 59 Abs. 3 SGB III abzusehen mit der Folge, dass eine sechsmonatige Erwerbstätigkeit eines Elternteils ausreichend ist, besteht nach den Geschäftsanweisungen der Bundesagentur¹⁹⁶ etwa bei Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosmeldung.

Damit sind die Geschäftsanweisungen der Bundesagentur bezüglich der Erwerbstätigkeit für die Betroffenen wesentlich günstiger als die Allgemeinen

¹⁹⁴ Dies kann zu einer Schlechterstellung insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen führen, da hier ein rechtmäßiger Voraufenthalt verlangt wird.

¹⁹⁵ Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung, BAB 59.3.1-59.3.5, Stand 1/2016.

¹⁹⁶ Ebd., 59.3.6.

Verwaltungsvorschriften zum BAföG bezüglich der fast gleichlautenden Vorschrift (vgl. 1.2.1).

Eine **Beschäftigungserlaubnis** ist für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme **nicht erforderlich**, da es sich nicht um eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AufenthG, § 7 SGB IV handelt. Wenn eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ein betriebliches Praktikum beinhaltet (§ 51 Abs. 4 SGB III), muss hierfür allerdings die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vorliegen, wobei die Bundesagentur deren Erteilung nicht zustimmen muss (§ 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1 BeschV; § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 MiLoG).¹⁹⁷ Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vergleiche 1.1.1.

Sicherung des Lebensunterhalts

Bei Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 Abs. 2 SGB III).

Asylsuchende haben bei der Teilnahme an dieser Maßnahme einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe,¹⁹⁸ wenn ein

rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und sie seit **mindestens 15 Monaten** einen Ankunftsnaachweis oder eine Aufenthaltsgestattung haben (§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III). Die Tatbestandsvoraussetzung des Erwartens eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts ist bereits Voraussetzung für den Zugang zu einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (s. o.).

1.2.3 Berufliche Weiterbildung

Nach § 81 Abs. 3 SGB III können Arbeitnehmer/innen gegenüber der Bundesagentur einen Anspruch haben, durch die Übernahme der Weiterbildungskosten zum **nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses** oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert zu werden. Dabei soll der Erwerb des Hauptschulabschlusses in die berufliche Weiterbildung integriert sein; Maßnahmen, die ausschließlich auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, sollten nur in Ausnahmefällen ermöglicht werden.¹⁹⁹ Fahrt- und Kinderbetreuungskosten werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Bundesagentur übernommen (§ 83 Abs. 1 Nr. 2, 4 SGB III).

¹⁹⁷ Für weitere Informationen über die aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen von Praktika im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen vgl. Weiser/Grehl-Schmitt, Arbeitshilfe zu Praktika, Stand 31.8.2016, Nr. 8, S. 43 ff., www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf.

¹⁹⁸ Bei Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung besteht ebenfalls nach 15 Monaten Voraufenthalt ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Dies ist bei der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung m. E. regelmäßig der Fall (§§ 60 a Abs. 2 S. 4, 18 a Abs. 1 a; vgl. II 1.3, III).

¹⁹⁹ Bundesagentur für Arbeit, Merkblatt Förderung der Beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Januar 2016, S. 12, www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdate_i/mdaw/mdk1/~edisp/16019022dstbai378487.pdf

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 1 SGB müssen erfüllt sein: Eine berufliche Weiterbildung muss notwendig sein, um Arbeitnehmer/innen bei Arbeitslosigkeit²⁰⁰ beruflich einzugliedern bzw. eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder sie muss wegen des fehlenden Berufsabschlusses erforderlich sein.

Eine Weiterbildung ist wegen **des Fehlens eines Berufsabschlusses** notwendig, wenn

- zwar ein Berufsabschluss vorliegt, aber in diesem Beruf voraussichtlich nicht mehr gearbeitet werden kann, weil der Betreffende über vier Jahre eine an- oder ungelernete Tätigkeit ausgeübt hat, wobei Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen als Beschäftigungszeiten gelten,
- kein Berufsabschluss vorliegt, für den eine mindestens zweijährige Ausbildung erforderlich ist. Hat der Betreffende noch keine drei Jahre gearbeitet, ist eine Förderung nur möglich, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus persönlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Außerdem muss zu erwarten sein, dass der Hauptschulabschluss erworben werden kann (§ 81 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB III). Liegen die Fördervoraussetzungen vor, erhält der/die Arbeitnehmer/in einen Bildungsgutschein, mit dem er/sie einen Maßnahmeträger auswählen kann (§ 81 Abs. 3 S. 1 SGB III).

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Als Arbeitnehmer/in ist anzusehen, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung oder während der Dauer der Weiterbildung dem Kreis der Personen zuzurechnen ist, die anderenfalls eine abhängige Beschäftigung von mehr als geringem Umfang ausüben würden.²⁰¹ Es muss also ein Arbeitsmarktzugang bestehen. Da in § 81 SGB III keine bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen genannt sind, können Asylsuchende mit Zugang zum Arbeitsmarkt – in der Regel nach Ablauf der Wartezeit (§ 61 AsylG, vgl. 1.1.2 a) – einen Anspruch zur Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses im Rahmen der beruflichen Weiterbildung haben.

Eine **Beschäftigungserlaubnis** ist für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, die keine betriebliche Tätigkeit beinhaltet,²⁰² **nicht**

²⁰⁰ Asylsuchende mit Zugang zum Arbeitsmarkt können Arbeitslose im Sinne des § 138 SGB III sein, da sie den Vermittlungsbemühungen der BA zur Verfügung stehen, vgl. Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zu § 138 SGB III (Stand 8/2015), S. 138, 159 f.

²⁰¹ Hengelhaupt in Hauk/Noftz, SGB III Arbeitsförderung, § 81 SGB III, Rn. 88.

²⁰² Ist eine betriebliche Tätigkeit vorgesehen, wird eine Beschäftigungserlaubnis benötigt, vgl. u. a. zu den Erteilungsvoraussetzungen Weiser/Grehl-Schmitt, Arbeitshilfe zu Praktika, Stand 31.8.2016, Nr. 8, S. 49 ff., www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf.

erforderlich. Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vergleiche 1.1.1.

Sicherung des Lebensunterhalts

Nimmt ein Asylsuchender an einer beruflichen Weiterbildung teil, kann er weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII beziehen; ein Anspruch etwa auf Berufsausbildungsbeihilfe oder auf Leistungen nach dem BAföG-Gesetz besteht nicht (vgl. § 56 SGB III).

1.2.4 Angebote der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können nach § 13 Abs. 2 SGB VIII geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die ihren Fähigkeiten und ihrem Entwicklungsstand Rechnung tragen. Ihnen sollen im Rahmen der Jugendhilfe auch sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Hierzu können auch Kurse zur Erlangung von Schulabschlüssen gehören.²⁰³

²⁰³ Grube in Hauck/Noftz, § 13 SGB VIII, Rn. 21.

Exkurs: Erwerb von Grundkompetenzen im Rahmen beruflicher Weiterbildung

Seit dem 1. August 2016²⁰⁴ können Arbeitnehmer/innen, die noch nicht über eine Berufsausbildung verfügen, Förderleistungen zum Erwerb von Grundkompetenzen erhalten (vor allem in Lesen, Schreiben, Mathematik und Informationstechnologien), wenn dies für die erfolgreiche Teilnahme an abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich ist.²⁰⁵ Weiterbildungskosten werden übernommen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind, Grundkompetenzen für eine mindestens zweijährige Ausbildung fehlen und nach der Förderung eine erfolgreiche Teilnahme an einer Maßnahme wegen des Fehlens eines Berufsabschlusses erwartet werden kann (§ 81 Abs. 3a SGB III). Damit können Asylsuchende mit Zugang zum Arbeitsmarkt – in der Regel nach Ablauf der Wartezeit (§ 61 AsylG, vgl. 1.1.2 a) – unter den genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gefördert werden.

²⁰⁴ Eingeführt durch das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) vom 16. Juli 2016, BGBl. I, Nr. 35, S. 1710 ff.

²⁰⁵ BMAS vom 18. Juli 2016, www.bmas.de/DE/Themen/Aus-und-Weiterbildung/Weiterbildung/weiterbildung.html.

Damit können im Rahmen der Jugendsozialarbeit Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses angeboten werden, wobei die entsprechenden Prüfungen etwa bei den Volkshochschulen abgelegt werden können.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

An Maßnahmen der Jugendsozialarbeit können junge Menschen unter 27 Jahren teilnehmen (§§ 13 Abs. 2, 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Duldung – und damit auch Asylsuchende mit einem Anknüpfungsnachweis oder einer Aufenthaltsgestattung (vgl. § 86 Abs. 7 SGB VIII)²⁰⁶ – Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen. Eine Beschäftigungserlaubnis ist hierfür nicht erforderlich. Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vergleiche 1.1.1.

Sicherung des Lebensunterhalts

Die Teilnahme an Maßnahmen der Jugendsozialarbeit lässt den Anspruch von Asylsuchenden auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII unberührt.

1.2.5 Abendschulen/Kollegs und Studienkollegs

Nach Beendigung der Schulpflicht kann eine überwiegend kostenfreie Vorbereitung auf das Nachholen von Schulabschlüssen auch an Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie Abendgymnasien bzw. an Kollegs erfolgen.

Haben Asylsuchende, die in Deutschland studieren möchten, keine Hochschulzugangsberechtigung, besteht die Möglichkeit, einen Universitätsvorbereitungskurs an einem deutschen Studienkolleg zu besuchen. Das Studienkolleg dauert in der Regel ein Jahr und endet mit der Feststellungsprüfung, mit der die fachliche und sprachliche Eignung ermittelt und eine (fachgebundene) Hochschulreife erworben wird.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen werden von den jeweiligen Schulen bestimmt, überwiegend wird eine **abgeschlossene Berufsausbildung** oder eine mindestens zweijährige nachweisbare Berufstätigkeit vorausgesetzt, wobei die Führung eines Familienhaushalts einer Berufstätigkeit gleichgestellt sein kann.²⁰⁷

Der Besuch eines Studienkollegs setzt eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen einer Aufnahme-/Sprachprüfung voraus;²⁰⁸ gegebenenfalls muss ein Semesterbeitrag bezahlt werden.

²⁰⁶ Bierietz-Harder in Hauck/Noftz, § 6 SGB VIII, Rn. 13.

²⁰⁷ Vgl. Bundesring der Abendgymnasien, siehe www.abendgymnasien.com/.

²⁰⁸ Weitere ggf. bestehende Zugangsvoraussetzungen sind den Internetseiten des jeweiligen Studienkollegs zu entnehmen.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Der Schulbesuch von Abendschulen sowie Kollegs ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglich.

Lediglich das Bayerische Studienkolleg in München nennt das Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums als Zugangsvoraussetzung,²⁰⁹ für den Besuch der anderen Studienkollegs wird das Vorliegen eines bestimmten Aufenthaltstitels, etwa der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthG), nicht vorausgesetzt.

Eine Beschäftigungserlaubnis ist nicht erforderlich. Zur Erweiterung einer – im Ausnahmefall bestehenden (vgl. 1.1.1) – räumlichen Beschränkung zur Ermöglichung des Schulbesuchs ist die Ausländerbehörde nach § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG in der Regel verpflichtet. Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vergleiche 1.1.1.

Sicherung des Lebensunterhalts

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG besteht beim Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie Kollegs ein Anspruch auf BAföG-Leistungen. Der Besuch eines Studienkollegs ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen förderfä-

hig.²¹⁰ Zu den ausländerrechtlichen Zugangsvoraussetzungen zum Zugang zu BAföG-Leistungen und zu der sogenannten »BAföG-Falle« vergleiche 1.2.1.

1.3 Schulische Berufsausbildung

Zur schulischen Berufsausbildung zählen schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen mit einem beruflichen Abschluss außerhalb des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO), die es vor allem für technische Assistenten, gewerbliche-technische Berufe und Handwerk, kaufmännische Berufe, IT-Berufe, Fremdsprachenberufe, Berufe in Hauswirtschaft und Gastronomie, künstlerische Berufe, pädagogische Berufe, Pflegehelfer/innen und Erzieher/innen u. a., sozialpflegerische Berufe sowie Gesundheitsfachberufe gibt.²¹¹

Auch Fachschulen, die eine mindestens einjährige Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Tätigkeit voraussetzen,²¹² bieten schulische Berufsausbildungen an.

²¹⁰ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.11.2000 – 16 A 3390/00 (Justiz NRW) –; VGH Hessen, Urteil vom 29.10.1991 – 9 UE 3511/88 –, siehe <http://openjur.de/u/290089.html>.

²¹¹ Bundesinstitut für Berufsbildung, Heft 139, 2013, Bildungsgänge an beruflichen Vollzeitschulen, S. 14f.

²¹² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV 1991) vom 15.10.1991 (GMBL. S. 770), zuletzt geändert durch die BAföGÄndVwV 2013 vom 13.11. 2013 (GMBL. Nr.55/56, S. 1094), konsolidierte Fassung mit Stand vom 13.11.2013, www.bafög.de/de/allgemeine-verwaltungsvorschriften-zum-bafoeg-bafoeg-vwv--205.php, Nr.2.1.16.

²⁰⁹ Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaats Bayern, siehe www.studienkolleg.mhn.de/n1_visum.html.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Für eine schulische Berufsausbildung ist ein bestimmter Schulabschluss erforderlich; die weiteren Voraussetzungen werden von der jeweiligen Schule festgelegt. Teilweise muss für diese Ausbildungen Schulgeld bezahlt werden.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Ein bestimmter Aufenthaltsstatus, wie eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer schulischen Ausbildung (§ 16 Abs. 5 AufenthG), ist für die schulische Berufsausbildung nicht erforderlich.

Eine **Beschäftigungserlaubnis** ist für schulische Ausbildungen **nicht erforderlich**, da es sich nicht um eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AufenthG, § 7 SGB IV handelt (vgl. 1.1.2 a). Eine **Ausnahme** bilden die Ausbildungen in Berufen der **Kranken- und Altenpflege** und zur **Hebamme**, die einen hohen Praxisanteil haben: Hierfür muss eine Beschäftigungserlaubnis vorliegen, deren Erteilung die Bundesagentur grundsätzlich zustimmen muss.²¹³

Bei Asylsuchenden ist zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf allerdings die Zustimmung der Bundesagentur nicht mehr erforderlich (§ 32 Abs. 4 und Abs. 2 Nr. 2 BeschV). Da die Vorschrift keine Mindestdauer der Ausbildung vorsieht, sind

nicht nur mindestens zweijährige Berufsausbildungen (d. h. qualifizierte Ausbildungen i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer, z. B. zum/r Altenpflegehelfer/in.²¹⁴

Damit kann Asylsuchenden mit Zugang zum Arbeitsmarkt – in der Regel nach Ablauf der Wartezeit (§ 61 AsylG, vgl. 1.1.2 a) – eine Beschäftigungserlaubnis für eine schulische Ausbildung mit hohem Praxisanteil ohne Zustimmung der Bundesagentur erteilt werden (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG).

Zu der Frage, ob für Praktikumsphasen in Betrieben oder Einrichtungen, die im Rahmen schulischer Berufsausbildungen ohne hohen Praxisanteil zu leisten sind, eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist, vergleiche 1.2.1.

Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vergleiche 1.2.1. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nach §§ 5, 5a AsylbLG (FIM) besteht nicht, wenn die Ausübung der Arbeitsgelegenheit einer Berufsausbildung entgegensteht (§§ 5 Abs. 3 S. 2, 5a Abs. 2 S. 2 AsylbLG; § 11 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB XII).

Sicherung des Lebensunterhalts

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG (sogenanntes Schüler/innen-BAföG) besteht beim Besuch einer Berufsfachschule oder Fachschule, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, mindestens zwei Jahre dauert und

²¹³ Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz, Stand 25. April 2014, 1.02.2.05; 1.17.1.01.

²¹⁴ Bundesagentur für Arbeit, Weisung 20160618 vom 20. Juni 2016 – Fachliche Weisungen zur Beschäftigungsverordnung, Nr. 32.04.

einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG). Wohnt der/die Schüler/in bei den Eltern, erhält er/sie 231 € monatlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG), ansonsten 504 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Erfolgt die schulische Ausbildung an einer Fach- und Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, beträgt die Förderhöhe, wenn der/die Schüler/in bei den Eltern wohnt, 418 € (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG), ansonsten 587 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Zum Zugang von Asylsuchenden und zur sogenannten »BAföG-Falle« vergleiche 1.2.1.

Zur Finanzierung der Ausbildung kommen darüber hinaus noch regionale Angebote in Betracht (z. B. im Bereich der Diözese Osnabrück, also im westlichen Niedersachsen, eine Förderung durch den sogenannten **BAföG-Fonds für Asylsuchende** des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V.).²¹⁵

1.4 Studium

Die Bewerbung um einen Studienplatz an der (Fach-)Hochschule erfolgt bei einer ausländischen **Hochschulzugangsberechtigung** entweder direkt bei der Hochschule oder zentral bei »uni-assist e. V.«, der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerber.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

An der (Fach-)Hochschule bzw. bei »uni-assist e. V.« erfolgt eine Prüfung der **Hochschulzugangsberechtigung**. Informationen zu der Frage, mit welchem Schulabgangszeugnis aus welchem Land der Beginn eines Studiums direkt möglich ist, enthält die Datenbank »anabin«;²¹⁶ je nach Herkunftsland können auch eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung bzw. bestimmte Studienzeiten zu einer (fachgebundenen) Hochschulzugangsberechtigung führen. Für Personen, die fluchtbedingt ihre Dokumente nicht vorlegen können, gibt es nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz ein dreistufiges Verfahren zur Beweispflichtererleichterung.²¹⁷ Die Ausgestaltung obliegt den einzelnen Bundesländern. Falls keine Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt, muss zunächst ein Studienkolleg besucht werden (vgl. 1.2.5).

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis adäquater **Deutschkenntnisse**, wobei je nach Studienzweck unterschiedliche Niveaustufen erforderlich sein können. Die Hochschulen legen fest, durch welche Prüfungsergebnisse die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden;²¹⁸ sie entsprechen oft der Niveau-

²¹⁵ <http://www.caritas-os.de/themen/migration-und-integration/hilfsfonds/bafoeg-fonds/bafoeg-fonds>.

²¹⁶ Kultusministerkonferenz, siehe http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html.

²¹⁷ Kultusministerkonferenz, Beschluss vom 3. Dezember 2015, www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kultusministerkonferenz-verabschiedet-regelungen-fuer-hochschulzugang-von-fluechtlingen.html.

²¹⁸ Vgl. §§ 1 Abs. 2 und 3, 2 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen: www.kmk.org/

stufe C1 GER (siehe unten im Anhang). Die jeweilige Hochschule gibt Auskunft über die notwendigen und zulässigen Sprachzertifikate. Zum Teil bieten (Fach-) Hochschulen Studiengänge in englischer Sprache an.

Der Studienbewerber muss das Bestehen einer Krankenversicherung nachweisen. Bei dem Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts werden Kosten der Krankenbehandlung durch das Sozialamt nach § 4 AsylbLG übernommen. Dies reicht für eine Immatrikulation nicht aus, da dies lediglich eine Absicherung im Krankheitsfall und keine Krankenversicherung darstellt (vgl. § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V). Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können bei einer gesetzlichen Krankenversicherung eine studentische Krankenversicherung abschließen. Wenn die Eltern gesetzlich versichert sind, können Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über die Eltern kostenfrei familienversichert sein (§ 10 SGB V). Sobald Asylsuchende nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII erhalten, also in der Regel nach 15 Monaten Vor-aufenthalt, wird ihre Krankenbehandlung von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen (§ 264 Abs. 2 S. 1 SGB V).

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Für die Aufnahme eines Studiums ist kein bestimmter Aufenthaltsstatus wie etwa eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke

des Studiums (§ 16 AufenthG) erforderlich. Inzwischen gibt es in den Hochschulgesetzen der Länder keine Regelungen mehr, wonach die Immatrikulation mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis nicht möglich ist.

Die Ausländerbehörde kann die Aufnahme eines Studiums auch nicht mehr durch eine Auflage verbieten, da seit dem Inkrafttreten des Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes am 1. Januar 2015²¹⁹ die Aufenthaltsgestattung nicht mehr generell mit Auflagen versehen werden kann.²²⁰ Auch ein Ankunftsnachweis kann nicht generell mit Auflagen verbunden werden (§ 63a AsylG).

Für ein Studium ist **keine Beschäftigungserlaubnis** erforderlich.

Für Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind (verpflichtende Vor-, Zwischen- und Nachpraktika), wird eine Beschäftigungserlaubnis benötigt, wobei die Zustimmung der Bundesagentur zu deren Erteilung nicht erforderlich ist (§ 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1 BeschV; § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 MiLoG, vgl. auch 1.2.1).²²¹

Die Erweiterung der räumlichen Beschränkung, falls sie im Ausnahmefall besteht, muss von der Ausländerbehörde in der Regel bewilligt werden, wenn es zum Zwecke des Studiums an einer staatlichen

fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschlu-
esse/2004/2004_06_25_RO_DT.pdf.

²¹⁹ Vom 23. Dezember 2014, BGBl. I, 31.12. 2014, S. 2439 ff.

²²⁰ Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht (Aktualisierung Mai 2015), § 60 AsylVfG, Rn. 4.

²²¹ Für weitere Informationen über die aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen von Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung vgl. Weiser/Grehl-Schmitt, Arbeits-hilfe zu Praktika, Stand 31.8.2016, Nr. 4, S. 26 ff.; Nr. 5, S. 30 ff., www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf.

oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung notwendig ist (§ 58 Abs. 1, S. 3 AsylG). Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage muss erfolgen, wenn der Lebensunterhalt etwa durch ein Stipendium oder im Ausnahmefall durch BAföG-Leistungen eigenständig gesichert werden kann (§ 60 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vergleiche 1.2.1. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nach §§ 5, 5a AsylbLG (FIM) besteht nicht, wenn die Ausübung der Arbeitsgelegenheit der Aufnahme eines Studiums entgegensteht (§§ 5 Abs. 3 S. 2, 5a Abs. 2 S. 2 AsylbLG; § 11 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB XII).

Sicherung des Lebensunterhalts

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG kann beim Besuch von Hochschulen ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG bestehen. Wohnt der Studierende bei seinen Eltern, beträgt die Höhe 451 €, ansonsten 649 € (§ 13 Abs. 1 und 2 BAföG).

Zum Zugang von Asylsuchenden zu diesen Leistungen, zur sogenannten »BAföG-Falle« und zu sonstigen Einzelheiten vergleiche 1.2.1.

Haben Asylsuchende keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG und erhalten sie nach 15 Monaten keine Grundleistungen mehr nach § 3 AsylbLG, kann in vielen Fällen eine Finanzierung nur über Stiftungen etc. erfolgen. Für Asylsu-

chende bestehen hier etwa folgende Möglichkeiten:

- **Flüchtlingsstipendienprogramm von Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst²²²**

Das Programm unterstützt Studierende und Studieninteressierte aus außereuropäischen Ländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1–3 AufenthG, wenn kein BAföG-Anspruch besteht; in besonderen Ausnahmefällen können Asylsuchende aufgenommen werden. Gefördert werden auch studienvorbereitende Maßnahmen (Studienkolleg, Sprachkurse).

- **Deutschlandstipendium²²³**

Das einkommensunabhängige Stipendium gewährt eine Förderung in Höhe von 300 € pro Monat. Zu den Förderkriterien zählt neben besonderen Erfolgen an Schule und/oder Universität auch das gesellschaftliche Engagement. Es werden aber auch besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt, die sich beispielsweise aus einem Migrationshintergrund ergeben.²²⁴ Eine

²²² <http://info.brot-fuer-die-welt.de/stipendienprogramm/fluechtlingsstipendienprogramm-0> mit weiteren Informationen.

²²³ www.deutschlandstipendium.de/de/1699.php mit weiteren Informationen.

²²⁴ § 3 Stipendienprogrammgesetz.

Zugangsbeschränkung aufgrund des Aufenthaltsstatus ist nicht ersichtlich.²²⁵

• **Begabtenförderungswerke**²²⁶

Die staatliche Begabtenförderung erfolgt im Hochschulbereich durch die verschiedenen Begabtenförderungswerke (partei-nahe Stiftungen, Cusanuswerk, Evangelisches Studienwerk e. V. Villigst, Studienstiftung des deutschen Volkes e. V. etc.). Nach den Förderbedingungen können Studierende unterstützt werden, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind und zu dem in § 8 Abs. 1 bis 3 BAföG genannten Personenkreis gehören.²²⁷ Damit haben Asylsuchende nur Zugang, wenn sie wegen der eigenen oder elterlichen Erwerbstätigkeit BAföG-berechtigt sind (vgl. 1.2.1).

• **Regionale Angebote**

Hier ist beispielsweise der BAföG-Fonds für Asylsuchende des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V. zu nennen.²²⁸

2. ASYLBERECHTIGTE UND INTERNATIONAL SCHUTZBERECHTIGTE

Im Folgenden werden die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang dieser Zielgruppe insoweit beschrieben, als sie von denen für Asylsuchende abweichen.

2.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse

2.1.1 Integrationskurse

Anerkannte Asylberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG, anerkannte GFK-Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG sowie subsidiär Schutzberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG haben Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c AufenthG). Kein Anspruch besteht bei erkennbar geringem Integrationsbedarf und ausreichenden Deutschkenntnissen sowie bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn im Inland fortsetzen (§ 44 Abs. 3 AufenthG). Da Bildungsmaßnahmen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Kompetenz der Länder unterliegen, dürfen nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG²²⁹ schulpflichtige Jugendliche nicht an Integrationskursen teilnehmen.

²²⁵ Vgl. www.deutschlandstipendium.de/de/1699.php: FAQ-Liste; Stipendienprogramm-Gesetz, Stipendienprogramm-Verordnung.

²²⁶ BMBF, siehe www.stipendiumplus.de.

²²⁷ Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studentinnen und Studenten sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, Stand Oktober 2014, Nr. I 1,1, siehe www.stipendiumplus.de/service/dokumente.html.

²²⁸ www.caritas-os.de/themen/migration-und-integration/hilfsfonds/bafog-fonds/bafog-fonds

²²⁹ AVwV zum AufenthG, 44.3.1.1.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Asylberechtigte und international Schutzberechtigte auch zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden (§ 44a AufenthG)

Seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes wird nach § 12a AufenthG auch die Aufenthaltserlaubnis von Asylberechtigten und international Schutzberechtigten »zur Förderung einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland« mit einer **Wohnsitzauflage** versehen, wenn ihre Anerkennung nach dem 31. Dezember 2015 erfolgt ist (§ 12a Abs. 7 AufenthG). An der Vereinbarkeit dieser Regelung insbesondere mit Art. 33 der EU-Qualifikationsrichtlinie bestehen allerdings erhebliche Zweifel.²³⁰ Durch die Neuregelung ist die Wohnsitznahme in den ersten drei Jahren nach der Anerkennung zwingend auf das Bundesland zu beschränken, dem der Betreffende während des Asylverfahrens zugewiesen worden war (§ 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, dass innerhalb des Bundeslands an einem bestimmten Ort gewohnt werden muss oder nicht gewohnt werden darf (§ 12a Abs. 2–4 AufenthG). Die Regelung gilt vorübergehend für Personen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 6. August 2019 den jeweiligen Status erhalten.²³¹

Eine Wohnsitzregelung darf nicht erfolgen, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Wochenstunden und einem Gehalt, das dem SGB II-Regelsatz und den Bedarfen von Unterkunft und Heizung (§§ 20, 22 SGB II)²³² entspricht, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wurden (§ 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG). Kann eine dieser Tätigkeiten aufgenommen werden oder leben (Ehe) partner/in oder minderjährige Kinder an einem anderen Ort, ist die Wohnsitzauflage auf Antrag aufzuheben (§ 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 1a AufenthG).²³³ Nach der Gesetzesbegründung²³⁴ sollen damit die Fälle erfasst werden, »in denen bereits wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden«. Daher gehören auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Sprachkurse und der Besuch eines Studienkollegs hierzu.

Ist für den Besuch eines Integrationskurses im Ausnahmefall ein Umzug erforderlich, müsste mit Hinweis auf diese Begründung die Aufhebung der Wohnsitzauflage beantragt werden.

Bei Asylberechtigten und international Schutzberechtigten könnte auch die Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 12 AufenthG in Frage kommen. Dies ist bei Asylberechtigten und international Schutzberechtigten aber in der

²³⁰ Frings/Steffen, »Die neuen Wohnsitzauflagen und die sozialrechtlichen Auswirkungen«, S. 3ff., www.nds-fluerat.org/20993/aktuelles/prof-frings-eva-steffen-die-neuen-wohnsitzauflagen-und-ihre-sozialrechtlichen-auswirkungen/.

²³¹ Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016, BGBl. I, Nr. 59, Art. 8 Abs. 5.

²³² Nach dem Nds. Erlass vom 10.8.2016, 14.11 - 12230/1-8 (§ 12a) ist das ein Betrag von mindestens 712 €.

²³³ Außerdem ist die Wohnsitzauflage in Härtefällen aufzuheben (§ 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

²³⁴ BT-Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 45.

Regel nicht möglich. Eine räumliche Beschränkung darf nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz²³⁵ nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn dies zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist. Außerdem darf sie nicht gegen Art. 26 der Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 33 der Qualifikationsrichtlinie verstoßen, wonach international Schutzberechtigten die gleiche Bewegungsfreiheit zu gewähren ist wie anderen Drittstaatsangehörigen.²³⁶

Sicherung des Lebensunterhalts

Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben, wenn sie über 15 Jahre alt sind, das Renteneintrittsalter nicht erreicht haben und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§ 19 Abs. 1; § 7 Abs. 1; § 8 SGB II), ansonsten auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 27 Abs. 1 SGB XII). Dieser Anspruch wird durch die Teilnahme an einem Integrationskurs nicht berührt.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem **Integrationskurs** (§ 43 AufenthG) ist in der Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme vorzusehen (§ 3 Abs. 2a SGB II), sodass Leistungskürzungen möglich sind (§§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 31 a SGB II).

2.1.2 Berufsbezogene Sprachförderung

a) ESF-BAMF-Programm

Zugang zu einem ESF-BAMF-Kurs haben Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und III sowie Personen, die an den Bundesprogrammen »ESF-Integrationsrichtlinie Bund« – u. a. aus den im Handlungsschwerpunkt »Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)« geförderten Projektverbänden –, teilnehmen oder arbeitsuchend gemeldet sind. Beschäftigte können teilnehmen, wenn sie oder ihre Arbeitgeber die Kosten des Sprachkurses tragen.²³⁷ Asylberechtigte und international Schutzberechtigte können damit unter den genannten Voraussetzungen teilnehmen. Ihre Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 25 Abs. 1 S. 4; Abs. 2 S. 2 AufenthG), weshalb sie mit der Nebenbestimmung »Erwerbstätigkeit gestattet« versehen wird.²³⁸ Damit liegt eine Beschäftigungserlaubnis für das Praktikum vor.

Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen und zur Lebensunterhaltssicherung vergleiche 2.1.1.

b) Berufsbezogene Deutschsprachförderung (nach DeuFöV)

Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte können an den Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen,

²³⁵ AVwV 12.1.1.1

²³⁶ Müller in Hofmann Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 12 AufenthG, Rn. 15 ff.

²³⁷ BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.8.2015, S. 8.

²³⁸ AVwV zum AufenthG 4.2.1.1.

da sie nicht zu dem hiervon ausgenommenen Personenkreis gehören (§ 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG). Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist in der Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme vorzusehen (§ 3 Abs. 2a SGB II), sodass Leistungskürzungen möglich sind (§§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 31a SGB II).

2.1.3 Sprachkurse im Förderprogramm »Garantiefonds-Hochschulbereich«

Zur Förderung der Aufnahme oder Fortsetzung einer akademischen Laufbahn werden durch den »Garantiefonds-Hochschulbereich« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) neben einer umfassenden Bildungsberatung auch Intensivkurse zum Erlernen der deutschen Sprache (Niveau C1 GER, siehe unten im Anhang) durch die Übernahme insbesondere der Lebensunterhalts- und Kurskosten unterstützt.²³⁹

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Nach den Richtlinien des Garantiefonds-Hochschulbereich werden Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG gefördert,²⁴⁰ wobei der Antrag

innerhalb von zwei Jahren nach der Einreise bzw. innerhalb eines Jahres nach der Flüchtlingsanerkennung gestellt werden muss. Die Zulassung zur Förderung muss im Alter von unter 30 Jahren erfolgen.²⁴¹ Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen und zur Lebensunterhaltssicherung vergleiche 2.1.1.

2.2 Vorbereitung auf das Nachholen von Schulabschlüssen

2.2.1 Angebote der beruflichen Schulen

Da es keine besonderen aufenthaltsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen gibt, ist zur Frage der Beschäftigungserlaubnis und den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen auf 2.1.1 zu verweisen.

Sicherung des Lebensunterhalts

Asylberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG, GFK-Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG sowie subsidiär Schutzberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG haben aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG beim Besuch einer der in § 2 Abs. 1 BAföG genannten Schulformen einen Anspruch auf BAföG-Leistungen, ohne dass bestimmte Voraufenthaltszeiten vorliegen müssen.

²³⁹ Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, siehe www.bildungsberatung-gfh.de/index.php/foerderung-nach-den-richtlinien-der-gf-h.

²⁴⁰ Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, Faltblatt Beratung und Förderung, Stand 4/2016, abrufbar unter: www.bildungsberatung-gfh.de/index.php/publikationen.

²⁴¹ Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, siehe www.bildungsberatung-gfh.de/index.php/foerderung-nach-den-richtlinien-der-gf-h.

2.2.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Zugang zu einer Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme hat nach §§ 52 Abs. 2, 59 Abs. 1 S.2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr.1 BAföG im Wesentlichen der Personenkreis, der auch einen Anspruch auf BAföG-Leistungen hat, also Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte ohne bestimmte Voraufenthaltszeiten.

Bei Teilnahme an einer berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, worauf Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte ohne Wartezeit einen Anspruch haben (§§ 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 S.2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vergleiche 2.1.1.

2.2.3 Berufliche Weiterbildung

Da es keine besonderen aufenthaltsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu diesem Förderinstrument oder bei der Sicherung des Lebensunterhalts gibt, ist auf 1.2.3 zu verweisen.

2.2.4 Angebote der Jugendsozialarbeit

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt oder einer Duldung, also auch anerkannte Asylberechtigte und international Schutz-

berechtigte, an diesen Angeboten teilnehmen (vgl. ansonsten 1.3.4).

2.2.5 Abendschulen/Kollegs und Studienkollegs

Zur Förderung der Aufnahme oder Fortsetzung einer akademischen Laufbahn kann durch das **Förderprogramm »Garantiefonds-Hochschulbereich«** des BMFSFJ der Besuch eines Studienkollegs zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife) unterstützt werden. Dabei werden durch ein Stipendium insbesondere Lebensunterhalts- und Kurskosten übernommen.²⁴² In fünf Bundesländern werden zum Erwerb der Hochschulreife zweijährige Sonderlehrgänge für Personen mit ausländischem Sekundarschulabschluss angeboten.²⁴³

Zu den Zugangsvoraussetzungen zu diesem Förderprogramm vergleiche 2.1.3.

Ansonsten gibt es bezüglich des allgemeinen Zugangs zu Abendschulen/Kollegs und Studienkollegs keine aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten. Entsprechend kann hier auf 1.2.5 sowie für den Zugang zu Leistungen nach dem BAföG auf 2.2.1 verwiesen werden.

2.3 Schulische Berufsausbildung

Ein bestimmter Aufenthaltsstatus, etwa eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck ei-

²⁴² Ebd.

²⁴³ Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, Faltblatt Beratung, Spracherwerb und Abitur, Stand 4/2016, abrufbar unter: www.bildungsberatung-gfh.de/index.php/publikationen.

ner schulischen Ausbildung (§ 16 Abs. 5 AufenthG), ist für die schulische Berufsausbildung nicht erforderlich. Eine gegebenenfalls erforderliche Beschäftigungserlaubnis stellt ebenfalls kein Hindernis dar, da anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 25 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 2 AufenthG). Wird eine schulische Berufsausbildung aufgenommen, ist eine Wohnsitzauflage aufzuheben (§ 12a Abs. 5 S.1 Nr. 1a AufenthG); zu den sonstigen Rahmenbedingungen vergleiche 2.1.1.

2.4 Studium

Zu den (ausländerrechtlichen) Rahmenbedingungen und zum Zugang zu BAföG-Leistungen vergleiche 1.4 und 2.3. Bei Zugang zu BAföG-Leistungen besteht auch ein genereller Zugang zu den Stipendien der Begabtenförderwerke. Wegen der Aufnahme eines Studiums ist eine Wohnsitzauflage aufzuheben (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG); zu den sonstigen Rahmenbedingungen vergleiche 2.1.1.

3. NATIONAL SCHUTZBERECHTIGTE

Im Folgenden wird beschrieben, in welchen Punkten sich bei national Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Bildungsangeboten von denjenigen für anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte unterscheiden. Im Übrigen ist insbesondere zum Zugang zu schulischer Berufsausbildung oder zu einem Studium auf die Ausführungen unter 2. zu verweisen. Teilweise wird hier ergänzend auf die Rahmenbedingungen für andere Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22–25b AufenthG) eingegangen.

3.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse

3.1.1 Integrationskurse

National Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Ausländer/innen ohne Teilnahmeanpruch können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG), wenn sie sich rechtmäßig und dauerhaft im Inland aufhalten, d. h. wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Auf-

enthaltserlaubnis besitzen;²⁴⁴ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG wird für mindestens ein Jahr erteilt. Damit können national Schutzberechtigte zur Teilnahme zugelassen werden; sie sind bei der Entscheidung hierüber – wie weitere Migrant/innengruppen auch – **vorrangig zu berücksichtigen** (§ 5 Abs. 3 IntV).

Da national Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG unter die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG fallen, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach dem 31. Dezember 2015 erteilt wurde (§ 12a Abs. 7 AufenthG), ist auf die Ausführungen unter 1.1.1 zu verweisen.

Eine **räumliche Beschränkung** des Aufenthalts darf nur in Ausnahmefällen erfolgen (vgl. 1.1.1).²⁴⁵

Bei anderen Migrant/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen (§§ 22–25b AufenthG) richtet sich der Zugang zu Integrationskursen nach § 44 AufenthG. Die Einzelheiten sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

3.1.2 Berufsbezogene Sprachförderung

Zugangsberechtigt zu einem ESF-BAMF Kurs sind

- Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und III,
- Personen, die an den Bundesprogrammen »ESF-Integrationsrichtlinie Bund« (u. a. aus den im Handlungs-

schwerpunkt »Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)« geförderten Projektverbänden) teilnehmen,

- Personen, die arbeitsuchend gemeldet sind oder
- Beschäftigte, wenn sie oder ihre Arbeitgeber die Kosten des Sprachkurses tragen.²⁴⁶

Auch national Schutzberechtigte können teilnehmen, wenn sie eine der genannten Voraussetzungen erfüllen.

Wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht ohnehin mit der Nebenbestimmung »Beschäftigung allgemein erlaubt« o. Ä. versehen ist, kann die Ausländerbehörde national Schutzberechtigten – wie auch anderen Migrant/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22–25b AufenthG – für ein eventuelles Praktikum im Rahmen des ESF-BAMF-Programms eine Beschäftigungserlaubnis erteilen. Hierfür müssen weder bestimmte Voraufenthaltszeiten gegeben sein, noch muss die Bundesagentur der Erteilung zustimmen (§ 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG, § 31 BeschV).

An der Berufsbezogenen Deutschsprachförderung können national Schutzberechtigte ebenfalls teilnehmen (§ 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG, vgl. 2.1.2 b).

²⁴⁴ AVwV 44.4; § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

²⁴⁵ AVwV 12.1.1.1.

²⁴⁶ BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.8.2015, S. 8.

Tabelle 3: Zugang zu Integrationskursen

Art der Aufenthaltserlaubnis	Anspruch	Zulassung möglich im Rahmen verfügbarer Kursplätze	Vorrangige Berücksichtigung (§ 5 Abs. 4 IntV)
§ 22 AufenthG	Nein	Ja	
§ 23 Abs. 1 AufenthG	Nein	Ja	Ja, bei Erteilung wegen der gesetzlichen Altfallregelung
§ 23 Abs. 2 AufenthG	Ja	-	
§ 23 Abs. 4 AufenthG	Ja	-	
§ 23a AufenthG	Nein	Ja	
§ 24 AufenthG	Nein	Ja	
§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG	Nein	Erst nach 18 Monaten rechtmäßigem Voraufenthalt (§§ 44 Abs. 1 S. 2; 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG)	
§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG	Nein	Ja	
§ 25 Abs. 4a S. 1, Abs. 4b AufenthG	Nein	Ja	
§ 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG	Ja	-	
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Nein	Ja (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG)	
§ 25a AufenthG	Nein	Ja	Ja, von Familienangehörigen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG
§ 25b AufenthG	Ja	-	

3.1.3 Förderprogramm »Garantiefonds-Hochschulbereich« des BMFSFJ

National Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG haben keinen Zugang zum Förderprogramm »Garantiefonds-Hochschulbereich« des BMFSFJ. Von den anderen Migrant/innengruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22–25b AufenthG können nur Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG gefördert werden;²⁴⁷ zu den Einzelheiten vergleiche 2.1.3, 2.2.5.

3.2 Vorbereitung auf das Nachholen von Schulabschlüssen

National Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG können einen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, wenn sie sich seit mindestens **15 Monaten** ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufgehalten haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG). Zur Frage der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Praktika vergleiche 3.1.2.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben auch Inhaber/innen einer der nachfolgend genannten Aufenthaltserlaubnisse einen Anspruch auf BAföG-Leistungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG (Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, wenn das Verlassen des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise

Inhaber/innen verschiedener weiterer Aufenthaltserlaubnisse können einen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, ohne dass bestimmte Voraufenthaltszeiten vorliegen müssen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Dies gilt für Aufenthaltserlaubnisse nach

- § 22 AufenthG wegen Aufnahme aus dem Ausland
- § 23 Abs. 1 AufenthG wegen Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (etwa Bleiberechtsregelungen)
- § 23 Abs. 2 AufenthG wegen Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen
- § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement-Flüchtlinge)
- § 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
- § 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
- § 25b AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24, 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a oder Abs. 4b AufenthG, etwa Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung, haben daher nur bei eigener oder elterli-

²⁴⁷ Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, Faltblatt Beratung und Förderung, Stand 4/2016, abrufbar unter: www.bildungsberatung-gfh.de/index.php/publikationen.

Tabelle 4: Zugang zu Leistungen von Lebensunterhaltssicherung und BAföG

Art der Aufenthaltserlaubnis	§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II / § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG	BAföG
§ 22 AufenthG	SGB II	ohne Voraufenthaltszeit
§ 23 Abs. 1 AufenthG wegen Krieg im Herkunftsland	AsylbLG	ohne Voraufenthaltszeit
§ 23 Abs. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	SGB II	ohne Voraufenthaltszeit
§ 23 Abs. 2 AufenthG	SGB II	ohne Voraufenthaltszeit
§ 23 Abs. 4 AufenthG	SGB II	ohne Voraufenthaltszeit
§ 23 a AufenthG	SGB II	ohne Voraufenthaltszeit
§ 24 AufenthG wegen Krieg im Herkunftsland	AsylbLG	nur bei eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit
§ 24 AufenthG	SGB II	nur bei eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit
§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG	AsylbLG	nur bei eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit
§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG	SGB II	auch nach 15 Monaten Voraufenthalt
§ 25 Abs. 4 a, b AufenthG	SGB II	nur bei eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit
§ 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist	AsylbLG	auch nach 15 Monaten Voraufenthalt
§ 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Abschiebung bereits 18 Monate ausgesetzt ist	SGB II	auch nach 15 Monaten Voraufenthalt
§ 25a AufenthG	SGB II	ohne Voraufenthaltszeit
§ 25b AufenthG	SGB II	ohne Voraufenthaltszeit

cher Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf BAföG-Leistungen (§ 8 Abs. 3 BAföG).

Liegen die genannten **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** für den Bezug von BAföG-Leistungen bei den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis **nicht vor**, gelten die Bestimmungen in Tabelle 4.

3.2.1 Rechtslage für national Schutzberechtigte und andere Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis im SGB II-Bezug ohne BAföG-Anspruch

Soweit eine schulische Berufsausbildung an den in § 2 Abs. 1 BAföG genannten Schulformen dem Grunde nach förderfähig ist, erhalten national Schutzberechtigte oder Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II (§ 7 Abs. 5 SGB II). Sie bekommen also ab dem Ausbildungsbeginn weder Leistungen nach dem BAföG noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (sogenannte »BAföG-Fälle«). Nur in besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden (§ 27 Abs. 3 S. 1 SGB II). Nach den fachlichen Weisungen der Bundesagentur²⁴⁸ ist bei national Schutzberechtigten und Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG die Nichterfüllung der Wartefrist von 15 Monaten regelmäßig als Härte anzusehen, da ein schneller Zugang zur Ausbildung ermöglicht werden soll.

²⁴⁸ BA, Fachliche Weisungen § 27 SGB II Leistungen für Auszubildende, Stand 10.8.2016, Nr. 27.10.

3.2.2 Rechtslage für Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis im Asylbewerberleistungs-Bezug ohne BAföG-Anspruch

- Wenn eine schulische Ausbildung begonnen wird, die nach § 2 Abs. 1 BAföG dem Grunde nach förderfähig ist und
- wenn die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG (vor allem 15 Monate Voraufenthalt) vorliegen,

erhält diese Personengruppe keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Sie bezieht also weder Leistungen nach dem BAföG noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Nur in **besonderen Härtefällen**²⁴⁹ können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Damit sind sie in der gleichen Situation wie Asylsuchende ohne BAföG-Anspruch.

Wenn die Betroffenen allerdings noch **Grundleistungen** nach §§ 3 ff. AsylbLG beziehen und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, erhalten sie nach herrschender Meinung trotz einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (vgl. 1.2.1).

²⁴⁹ Zur Auslegung des Begriffs der besonderen Härte vgl. 1.2.1.

3.3 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

National Schutzberechtigte haben weiterhin **nach 15 Monaten** Voraufenthalt einen Anspruch darauf, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hochschulabschlusses vorbereitet zu werden (§§ 52 Abs. 2, 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG). In diesen Fällen besteht auch ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 Abs. 1, 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG). Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes können national Schutzberechtigte zwar nach drei Monaten Voraufenthalt die während einer Ausbildung bestehenden Förderinstrumente nutzen,²⁵⁰ beim Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ist allerdings keine Verbesserung erfolgt. Gründe für diese Unterscheidung sind in der Gesetzesbegründung²⁵¹ nicht genannt und auch nicht ersichtlich.

Demgegenüber können Asylsuchende, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, nach drei Monaten Voraufenthalt eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme beginnen

(§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III). Wenn sie dann während der Teilnahme eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, können sie die Maßnahme beenden (§ 132 Abs. 5 S. 1 SGB III).

Auch bei den sonstigen Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22–25a AufenthG entspricht der Zugang zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Wesentlichen dem zu BAföG-Leistungen (§ 52 Abs. 2; § 59 Abs. 1 S. 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 BAföG; § 59 Abs. 3 SGB III) (vgl. 3.2).

3.4 Angebote der Jugendsozialarbeit

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt oder einer Duldung, also auch national Schutzberechtigte und sonstige Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22–25a AufenthG an diesen Angeboten teilnehmen (vgl. ansonsten 1.3.4).

²⁵⁰ Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung sowie Berufsausbildungsbeihilfe (§ 132 Abs. 3 SGB III).

²⁵¹ BT-Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 30.

4. PERSONEN MIT DULDUNG

In diesem Abschnitt wird dargestellt, in welchen Punkten sich die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Bildungsangeboten bei Personen mit Duldung von denjenigen für Asylsuchende unterscheiden. Ansonsten ist auf die Ausführungen unter 1. zu verweisen.

4.1 Beschäftigungserlaubnis

Für die Nutzung einiger Bildungsoptionen, etwa für manche schulischen Berufsausbildungen, ist der Besitz einer Beschäftigungserlaubnis erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Duldungsinhaber/innen unterscheiden sich nur in zwei Punkten von denen für Asylsuchende (vgl. § 32 Abs. 4 BeschV):

Personen mit Duldung haben **ohne Wartefrist**²⁵² Zugang zu Beschäftigungsformen, bei denen die Bundesagentur der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nicht zustimmen muss, wie insbesondere bei Berufsausbildungen und bei verpflichtenden Praktika (§ 32 Abs. 2 BeschV).

Außerdem liegt bei Personen mit Duldung in folgenden Fällen ein sogenanntes **ausländerbehördliches Arbeitsverbot** vor (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

- Wenn sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben wer-

den können, z. B. weil sie selbst eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben haben oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken,

- weil sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten oder
- weil sie aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat (Anlage II zu § 29a AsylG) kommen und ein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.²⁵³

Durch die Formulierung »weil sie selbst eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben haben« ist klargestellt, dass etwa Kindern das Verhalten ihrer Eltern nicht zugerechnet werden kann.

Ist eine Duldung mit der Nebenbestimmung »Erwerbstätigkeit nicht gestattet« versehen, ist im Rahmen einer Beratung zu Bildungszugängen zu klären, ob die rechtlichen Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 AufenthG im Einzelfall zum betreffenden Zeitpunkt vorliegen. Ist das der Fall, sind die Möglichkeiten, einen Schulabschluss an einer beruflichen Schule nachzuholen sowie eine schulische Berufsausbildung zu beginnen, erheblich eingeschränkt, da diese Bildungsformen vielfach mit einem Praktikum verbunden sind, für das eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist.

Personen mit Duldung, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, können Teilnehmende eines durch das Bundesprogramm »ESF-Integrationsrichtlinie Bund«, Handlungsschwerpunkt »Integra-

²⁵² Ist für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis etwa für ein Arbeitsverhältnis die Zustimmung der BA erforderlich, besteht eine Wartezeit von drei Monaten nach Einreise (§ 32 Abs. 1 BeschV).

²⁵³ Zu den Einzelheiten vgl. Nds. Flüchtlingsrat, Leitfaden für Flüchtlinge, Nr. 17.3 Arbeitsverbot, siehe www.nds-flueurat.org/leitfaden/14-fluechtlinge-mit-duldung/123-arbeit-und-ausbildung/.

tion von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)«, geförderten Projektverbunds werden und bereits deswegen eine berufsbezogene Sprachförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes besuchen (vgl. 1.1.2 a).

4.2 Auflagen zur Duldung

Nach § 61 Abs. 1e AufenthG können auch zur Duldung weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Daher stellt sich die Frage, ob eine Auflage, die Aufnahme eines Studiums zu unterlassen, ausländerrechtlich zulässig ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁵⁴ sind die einzelnen Auflagen daran zu messen, ob sie ihre Rechtfertigung im Gesetzeszweck und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden. Sie dürfen nicht aufenthalts- und asylrechtlich irrelevanten Zwecken dienen und müssen das öffentliche Interesse schützen. Die Auflageerteilung muss auf einer mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbarenden Interessensabwägung beruhen.²⁵⁵

Den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG²⁵⁶ zufolge sind neben der räumlichen Beschränkung weitere Auflagen (z. B. Melde- und Anzeigepflichten) zulässig, soweit diese der Überwachung, Kontrolle und Ausreiseförderung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer/innen (worunter geduldete Personen fallen) dienen. Die Einschränkungen

müssen ihre Rechtfertigung im Zweck des Gesetzes finden, nämlich der Sicherstellung der Ausreise und der Verhinderung des »Untertauchens«.²⁵⁷

Durch das Verbot der Aufnahme eines Studiums wird im Regelfall, solange rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen, die Ausreise nicht sichergestellt; die Aufnahme eines Studiums wird ein »Untertauchen« eher verhindern als fördern. Daher ist jedenfalls ein pauschales Verbot der Aufnahme eines Studiums durch den Gesetzeszweck nicht gerechtfertigt.

Außerdem liegt die Aufnahme eines Studiums auch im öffentlichen Interesse, da eine Person mit Duldung bei einem Verbleib im Inland als Studienabsolvent mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen, sondern erhebliche Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge abführen wird. Auch bei einer Rückkehr ins Ausland können in Deutschland ausgebildete Studienabsolventen aufgrund ihrer Sprach- und Landeskennntnisse deutschen Wirtschaftsinteressen dienen.

Demgegenüber hält das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz²⁵⁸ eine Studienverbotsauflage grundsätzlich für zulässig, da sie einer Aufenthaltsverfestigung entgegenwirken soll. Ermessensfehlerhaft wäre danach eine solche Auflage aber dann, wenn der Betreffende alle zumutbaren Anforderungen zur Beseiti-

²⁵⁴ BVerwG, Beschluss vom 5.1.1982 – 1 C 145.80 – BVerwGE 64, 285 (Juris).

²⁵⁵ Vgl. auch Keßler in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 61 AufenthG, Rn. 32.

²⁵⁶ AVwV zum AufenthG 61.1.2.

²⁵⁷ VGH Bayern, Beschluss vom 21.12.2006 – 24 CS 06.2958 – asyl.net, M9835; Keßler in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 61 AufenthG, Rn. 32.

²⁵⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.8.2014 – 7 B 10433/14 –; Hailbronner (AuslR 90, Aktualisierung Mai 2015), § 61 AuslG, Rn. 45 ff.

gung des Ausreisehindernisses erfüllt und eine Aufenthaltsbeendigung trotzdem nicht möglich ist.

Die Ausländerbehörde muss eine entsprechende Ermessensausübung durch eine Begründung für die Auflage nachweisen, ansonsten ist die Auflage rechtswidrig.²⁵⁹ Gegen eine das Studium verbietende Auflage, die eine selbstständig anfechtbare Nebenbestimmung i. S. v. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG darstellt, ist eine Anfechtungsklage möglich.²⁶⁰

Im Regelfall ist eine Duldung nur in den ersten drei Monaten des Aufenthalts räumlich beschränkt (§ 61 Abs. 1b AufenthG).

Ausnahmen bestehen vor allem, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den/die Ausländer/in bevorstehen (§ 61 Abs. 1c AufenthG).

4.3 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Personen mit Duldung haben seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes **nach 6 Jahren** Voraufenthalt einen Anspruch darauf, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet zu werden (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III); vorher besteht dieser Anspruch nur bei vorangegangener eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit (§§ 52 Abs. 2, 59 Abs. 3 SGB III). In diesen Fällen besteht auch ein Anspruch auf

Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 Abs. 2, 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III). Eine Erläuterung für die unterschiedlichen Voraufenthaltszeiten (Asylsuchende: 3 Monate, national Schutzberechtigte: 15 Monate, Duldungsinhaber/innen: 6 Jahre) fehlt in der Gesetzesbegründung (zu den Einzelheiten dieser Maßnahme vgl. 1.2.2).²⁶¹

4.4 Zugang zu BAföG-Leistungen

Personen mit Duldung haben nach § 8 Abs. 2a BAföG einen Anspruch auf BAföG-Leistungen, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland aufhalten. Damit sind sie in diesem Punkt besser gestellt als Asylsuchende (vgl. 2.1.1). Bei einem Voraufenthalt unter 15 Monaten besteht für Personen mit Duldung ein BAföG-Anspruch nur aufgrund der vorangegangenen eigenen oder elterlichen Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 3 BAföG).

4.5 Ausbildungsduldung

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes besteht nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG ein **Anspruch auf die Erteilung einer Duldung für die Dauer der Ausbildung**, wenn

- eine qualifizierte, d. h. mindestens zweijährige Berufsausbildung (§ 6 Abs. 1 S. 2 BeschV) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland

²⁵⁹ Keßler in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 61 AufenthG, Rn. 35.

²⁶⁰ Vgl. Schröder in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 60 AsylG, Rn. 19 zu Rechtsmittel gegen Auflagen zu einer Aufenthaltsgestattung.

²⁶¹ Vgl. BT-Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 32f.

- aufgenommen wird oder aufgenommen wurde,
- kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt,
 - keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltseinstellung bevorstehen und
 - keine strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang vorliegt.

Staatlich anerkannt ist ein Ausbildungsberuf, wenn seine Ausgestaltung in einer Ausbildungsordnung geregelt ist und die Ausbildung mit einer staatlichen Prüfung endet (§ 4 Abs. 1 BBiG, § 25 Abs. 1 HwO). Gegenwärtig gibt es 328 anerkannte oder als anerkannt geltende Ausbildungsberufe.²⁶² »Vergleichbar geregelt« sind Ausbildungsberufe, die ähnlich formalisierte Ausbildungsgänge wie staatlich anerkannte Ausbildungsberufe aufweisen und mit einer Prüfung abgeschlossen werden.²⁶³ Hierzu zählen auch die landesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen (z. B. Alten- und Gesundheitspfleger/in, Erzieher/in).²⁶⁴

Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, erlischt die Duldung und es wird einmalig für sechs Monate eine Duldung zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt (§ 60 a Abs. 2 S. 7–8 AufenthG).

Damit besteht auch bei Beginn einer schulischen Ausbildung, die den genannten Kriterien entspricht, ein Anspruch auf die Erteilung einer Duldung. Bezüglich der Aufnahme eines Studiums gibt es keine entsprechende Regelung; gegebenenfalls könnte diese Regelung jedoch analog angewendet werden.

Nach dem erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung wird die Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert (§ 60a Abs. 2 S. 10 AufenthG); nach der Arbeitsaufnahme besteht dann ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG (vgl. III 4.).

²⁶² Bundesinstitut für Berufsbildung, Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen vom 19. Juni 2015, S. 5.

²⁶³ Vgl. Erlass der Bayerischen Staatsregierung vom 1. September 2016 – IA2-2081-1-8-19 –, S. 21.

²⁶⁴ Bundesinstitut für Berufsbildung, Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen vom 19. Juni 2015, Nr. 2.2, S. 210 ff.

III. Aufenthaltsverfestigung aufgrund der Nutzung von Bildungsangeboten

1. AUFENTHALT AUFGRUND BLEIBERECHTSREGELUNGEN

1.1 Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Nach § 25a Abs. 1 AufenthG **soll** Personen mit einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- sie sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten,
 - sie vier Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben,
 - sie den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellen,
 - keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
 - es wegen der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse gewährleistet erscheint, dass sie sich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können (sogenannte positive Integrationsprognose) und
- die Abschiebung nicht wegen eigener falscher Angaben oder wegen einer Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

Durch die Formulierung »soll erteilt werden« ist klargestellt, dass es sich hier um einen Regelerteilungsanspruch handelt. Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Erteilung nur in atypischen Ausnahmefällen abgelehnt werden.

Eine ausdrückliche **Mindestaltersvoraussetzung** (zuvor 15 Jahre) gibt es seit der Novellierung der Regelung durch das **Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015** nicht mehr.²⁶⁵ Lediglich wegen der Verwendung des Begriffs »Jugendliche« könnte aus dem Jugendstrafrecht (§ 1 Abs. 2 JGG) ein Mindestalter von 14 Jahren abgeleitet werden.²⁶⁶ Diese Bezugnahme ist allerdings nicht zwingend, da das Aufenthaltsgesetz diesen Begriff ansonsten nicht verwendet (vgl. § 80 AufenthG zur Bestimmung der Handlungsfähigkeit).²⁶⁷ Die Aufenthaltserlaubnis kann jetzt auch erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich

²⁶⁵ BGBl. I, Nr. 32 vom 31. Juli 2015, S. 1386 ff.

²⁶⁶ So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/4097, S. 42.

²⁶⁷ Fränkel in Hoffmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25a AufenthG, Rn. 7.

unbegründet abgelehnt wurde (§§ 25a Abs. 4, 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Ein **ununterbrochener Aufenthalt** ist anzunehmen, wenn auch ohne die Ausstellung einer Duldungsbescheinigung eine faktische Duldung vorliegt, etwa wenn eine sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt wurde. Auch ein kurzzeitiges Verlassen des Bundesgebiets ohne Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts ist unerheblich. Darüber hinaus können Unterbrechungen von bis zu einem Jahr unberücksichtigt bleiben (analog § 85 AufenthG).²⁶⁸

In der Regel liegt ein **erfolgreicher Schulbesuch** vor, wenn der Jugendliche die Schule regelmäßig besucht und jeweils in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt wurde bzw. die nächste Versetzung wahrscheinlich ist.²⁶⁹ Ob ein einmaliges Wiederholen der Annahme des erfolgreichen Schulbesuchs entgegensteht, ist eine Frage, die im Einzelfall geklärt werden muss.²⁷⁰ Zu den anerkannten Schulabschlüssen gehören alle förmlichen Abschlüsse an den allgemeinbildenden Schulen, aber auch anerkannte Abschlüsse an den Volkshochschulen oder Abend-
schulen.²⁷¹

Wenn Jugendliche und Heranwachsende eine schulische oder berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium aufgenommen haben, können zur Sicherung des Lebensunterhalts **Sozialleistungen in Anspruch genommen werden**; ansonsten steht der Bezug von Sozialleistungen

zur Lebensunterhaltssicherung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen.²⁷²

Eine strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Wortlaut nicht notwendigerweise entgegen; sie ist (nur) ein Kriterium bei der zu treffenden Integrationsprognose.²⁷³ Allerdings kann nach der Gesetzesbegründung bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden.²⁷⁴

Die Formulierung, wonach »eigene« falsche Angaben oder »eigene« Täuschung über die Identität oder über die Staatsangehörigkeit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen stehen, stellt klar, dass es dabei nur auf das Verhalten des Antragstellers selbst ankommt, weshalb ihm das seiner Eltern **nicht zugerechnet** werden kann.²⁷⁵ Zudem darf nur das aktuelle Verhalten in der Gegenwart berücksichtigt werden, ein vermeintliches Fehlverhalten in der Vergangenheit jedoch nicht.²⁷⁶ Schädlich ist nur ein aktives

²⁶⁸ Ebd., Rn. 5 m. w. N.

²⁶⁹ BT-Drs. 17/5093, S. 15.

²⁷⁰ Burr in GK AufenthG, § 25a, Rn. 15.

²⁷¹ Ebd., Rn. 17.

²⁷² Damit wird in diesen Fällen beim Bezug von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m SGB XII bzw. von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG keine Aufenthaltserlaubnis erteilt, vgl. AVwV zum AufenthG, 2.5.1.2. Entgegen AVwV zum AufenthG, 2.5.1.3, ist die tatsächliche Inanspruchnahme von Wohngeld laut OVG Niedersachsen unschädlich, wenn kein Anspruch auf Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach AsylbLG besteht; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 20.3.2012 – 8 LC 277/10 – <http://openjur.de/u/327660.html>.

²⁷³ Fränkel in Hoffmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25a AufenthG, Rn. 8.

²⁷⁴ BT-Drs. 17/5093, S. 15.

²⁷⁵ Burr in GK AufenthG, § 25a, Rn. 23; BT-Drs. 17/5093, S. 16.

²⁷⁶ Fränkel in Hoffmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25a AufenthG, Rn. 11; vgl. auch Nds. vVV

Tun nach Eintritt der Volljährigkeit, wobei die Ausländerbehörde grundsätzlich die **Darlegungs- und Beweislast** trägt.²⁷⁷

Mehrere Bundesländer (Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt)²⁷⁸ haben 2011 zu der Auslegung der einzelnen Erteilungsvoraussetzungen Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen Vorgaben etwa zur Auslegung des Begriffs »erfolgreicher Schulbesuch« gemacht werden.

1.2 Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Personen mit Duldung **soll** nach § 25b AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich »nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert« haben. Das wird angenommen, wenn

- sie sich seit mindestens **acht Jahren** oder beim Zusammenleben mit minderjährigen Kindern seit mindestens **sechs Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Inland aufgehalten haben und

- sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und
- sie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen und
- sie ihren **Lebensunterhalt überwiegend** durch Erwerbstätigkeit sichern oder
- wegen der bisherigen **Schul-, Ausbildungs-, Einkommens-** sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass sie ihren Lebensunterhalt **künftig** sichern werden und
- sie mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 GER haben und
- bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweisen.

Ein **vorübergehender Bezug von Sozialleistungen** ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel u. a. **bei Studierenden** und **Auszubildenden** in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen **unerheblich** (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG).

zu § 25a AufenthG, 2.7.

²⁷⁷ Fränkel in Hoffmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25a AufenthG, Rn. 11.

²⁷⁸ Zu den Texten der einzelnen Erlasse vgl. die Homepage der GGUA-Flüchtlingshilfe (Projekt Q), wobei die Änderungen durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 nicht berücksichtigt sind, siehe www.einwanderer.net/migrationsrecht/25-a-aufenthg-bleiberecht-fuer-jugendliche-und-heranwachsende/.

2. AUFENTHALT AUFGRUND QUALIFIZIERTER AUSBILDUNG

2.1 Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen (§ 18a Abs. 1 AufenthG)

Nach dem im Jahr 2009 eingeführten § 18a AufenthG **kann** einer Person mit Duldung unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für ein konkretes Arbeitsplatzangebot zugestimmt hat. Dabei wird die sogenannte Vorrangprüfung (also die Prüfung, ob deutsche Arbeitnehmer/innen oder Ausländer/innen, die ohne Einschränkungen erwerbstätig sein können, für den Arbeitsplatz zur Verfügung stehen) nicht durchgeführt. Im Hinblick auf die Ausbildung und die Beschäftigung muss eine der drei folgenden Optionen erfüllt sein:

- Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. eines Hochschulstudiums in Deutschland und Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung **oder**
- Vorliegen eines anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlusses und seit zwei Jahren ununterbrochene Ausübung einer dem Abschluss angemessenen Beschäftigung **oder**
- eine seit drei Jahren als Fachkraft ununterbrochene Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, sowie seit einem Jahr eigenständige Lebensunterhaltsicherung.

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG²⁷⁹ sind als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigungen auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise eine qualifizierte Ausbildung (oder ein Studium) voraussetzen und bei denen die mit der Ausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden. Es muss also keine Beschäftigung im Ausbildungsberuf sein.

In allen Fällen müssen ausreichender Wohnraum und Deutschkenntnisse der Niveaustufe B1 GER (§ 2 Abs. 11 AufenthG) vorliegen. Folgende Umstände schließen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus:

- Vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände
- Vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bzw. deren Unterstützung
- Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten (Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen »ausländerspezifischer« Straftaten bleiben grundsätzlich außer Betracht)

Die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift kann auch erteilt werden, wenn Umstände vorliegen, die sonst die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausschließen (Einreise ohne erforderliches Visum sowie unanfechtbare Ablehnung oder Rück-

²⁷⁹ AVwV Nr. 18 a.1.0.

nahme eines vorangegangenen Asylantrags; § 18a Abs. 3; § 5 Abs. 2; § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung. Wurde zwei Jahre lang eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt, kann anschließend jede Beschäftigung aufgenommen werden (§ 18a Abs. 2 S. 3 AufenthG).

2.2 Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes haben Personen, denen während einer qualifizierten Ausbildung eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt wurde (vgl. II 4.6), einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn sie

- nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausüben,
- die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 7 AufenthG (wie ausreichender Wohnraum, Deutschkenntnisse der Niveaustufe B1 GER, siehe unten im Anhang, und keine Versagungsgründe, vgl. 3.) vorliegen und

- die Bundesagentur der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zugestimmt hat, wobei keine Vorrangprüfung durchgeführt wird (§ 18a Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Auch hier kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn Umstände vorliegen, die sonst als Ausschlussgründe für die Erteilung von Aufenthaltstiteln gelten (Einreise ohne das erforderliche Visum sowie unanfechtbare Ablehnung oder Rücknahme eines vorangegangenen Asylantrags; § 18a Abs. 3; § 5 Abs. 2; § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt und verlängert, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen (§ 8 Abs. 1 AufenthG), wobei an die Stelle der Duldung das Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 a AufenthG treten muss. Nach der Gesetzesbegründung²⁸⁰ ist diese Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive eines Daueraufenthaltsrechts im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes verbunden, da es sich um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung handelt. Wurde zwei Jahre lang eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt, kann anschließend jede Beschäftigung aufgenommen werden (§ 18a Abs. 2 S. 3 AufenthG).

²⁸⁰ BT-Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 46.

Fazit

Wie dargestellt sind die meisten Flüchtlinge, zumindest nach einer Wartezeit, schulpflichtig und haben unabhängig vom Aufenthaltsstatus Zugang zu den bestehenden Förderleistungen. In einigen Bundesländern ist es allerdings aufgrund jüngster gesetzlicher Änderungen möglich geworden, dass Asylsuchende aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern zeitlich unbegrenzt von der Schulpflicht ausgeschlossen sind, was gegen Unionsrecht verstößt.

Schulische Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache sind landesrechtlich zwar vorgesehen, in der Fläche aber stehen sie vielen jungen Flüchtlingen oft nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, was ihre Integration in das deutsche Bildungssystem verzögert oder verhindert. Die rechtliche Gleichstellung beschränkt sich darauf, dass die Betroffenen nicht von Leistungen ausgeschlossen werden; dies führt aber noch nicht zu einer gleichberechtigten Teilhabe am Bildungssystem.

Nach Ende der Schulpflicht sind die rechtlichen und faktischen Zugänge zu Bildungsangeboten trotz einiger Verbesserungen für verschiedene Flüchtlingsgruppen weiterhin erheblich eingeschränkt, zum Teil wurden auch – durch die Einführung der Wohnsitzregelung für international und national Schutzberechtigte – neue Hürden errichtet.

Im Bereich **Sprache** ist festzustellen, dass zwar der Zugang zu Integrationskursen etwas geöffnet wurde und es mit der Berufsbezogenen Deutschsprachförderung auf Bundesebene und teilweise auch auf Landes- und kommunaler Ebene neue Sprachlernmöglichkeiten gibt. Die Möglichkeit, Deutsch auf verschiedenen Niveaustufen zu lernen, hängt jedoch weiterhin stark vom Aufenthaltsstatus und vom tatsächlichen Angebot vor Ort ab; vor allem für Flüchtlinge ohne Zugang zum Integrationskurs ist der Ort der Zuweisung hier entscheidend.

Vorbereitungsmaßnahmen für das **Nachholen von Schulabschlüssen**, die für die Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung und eines Studiums zwingend sind, kann nur ein kleiner Teil der Zielgruppe nutzen. Teilweise bestehen Ausschlüsse aufgrund des Aufenthaltsstatus, teilweise fehlen adäquate Angebote, die den unzureichenden Deutschkenntnissen Rechnung tragen. Diesem Defizit könnte mit einem entsprechenden Angebot der beruflichen Schulen für (junge) Volljährige begegnet werden.

Ein entscheidendes Hindernis bei der Aufnahme einer **schulischen Berufsausbildung** und eines **Studiums** liegt weiterhin im Ausschluss verschiedener Flüchtlingsgruppen vom BAföG und gleichzeitig von sonstigen Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung (»BAföG-Fal-

le«). Das führt dazu, dass keine schulische Ausbildung oder kein Studium begonnen werden kann. Dies widerspricht nicht zuletzt der vom Gesetzgeber an verschiedenen Stellen eingeführten Verknüpfung einer erfolgreichen Inanspruchnahme von Bildungsangeboten mit der Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung (vgl. insbesondere § 18a und § 25a AufenthG). Diese Leistungsausschlüsse müssen daher dringend abgeschafft werden.

In die rechtlichen Rahmenbedingungen für **Asylsuchende wurde erstmalig** das Kriterium der Prognose eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts eingeführt, das jetzt für den Zugang zu Integrationskursen, Berufsbezogener Deutschsprachförderung und Ausbildungsförderung maßgeblich ist. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, dieses Tatbestandsmerkmal zu definieren, von Behördenseite wird es oftmals nur Asylsuchenden aus bestimmten Herkunftsstaaten zugeschrieben. Dabei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass es nach dem Wortlaut des Gesetzes im Wesentlichen auf die individuelle gute Bleibeperspek-

tive ankommt, die sich nicht nur nach dem Ausgang des Asylverfahrens richtet, sondern auch aus anderen aufenthaltsrechtlichen Sachverhalten ergeben kann. Hier gilt es, sehr genau auf die korrekte Anwendung des Rechts zu achten.

Der ausländerbehördliche Anwendungsspielraum für ausländerrechtliche Restriktionen (Studienverbote etc.) und die Ausdehnung des ausländerrechtlichen Arbeitsverbots, das auch Praktika verbieten und damit die Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung oder eines Studiums unmöglich machen kann, verhindern stärker als zuvor die Inanspruchnahme von Bildungsoptionen. Die Rechtsstellung von Auszubildenden hat sich durch den jetzt altersunabhängigen Anspruch auf Erteilung der »Ausbildungsduldung« zweifellos verbessert, wobei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hier rechtssystematisch passender gewesen wäre und eine größere Rechtssicherheit geschaffen hätte. Außerdem sollte auch Studierenden mit einer Duldung regelmäßig ein entsprechendes Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung)
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung (Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVF-A	Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie für Ausländerinnen und Ausländer
DA	Durchführungsanweisungen
DeuFöV	Deutsch-Sprachförderverordnung
EIBE	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

ESF	Europäischer Sozialfonds
EUG	Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bayern)
FIM	Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
GA	Geschäftsanweisungen
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge)
HwO	Handwerksordnung
IntV	Integrationskursverordnung
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IvAF	Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen
LSG	Landessozialgericht
MiLoG	Mindeslohngesetz
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
Perf	Perspektiven für Flüchtlinge
PerjuF	Perspektiven für junge Flüchtlinge
SGB	Sozialgesetzbuch

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

A: Elementare Sprachverwendung	A1 – Anfänger (Breakthrough)	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstehen und verwenden. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen stellen und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartner/innen langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.
	A2 – Grundlegende Kenntnisse (Waystage)	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen. Kann sich in routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen Austausch über geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
B: Selbstständige Sprachverwendung	B1 – Fortgeschrittene Sprachverwendung (Threshold)	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge geht. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.
	B2 – Selbstständige Sprachverwendung (Vantage)	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.
C: Kompetente Sprachverwendung	C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse (Effective Operational Proficiency)	Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann sich klar zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.
	C2 – Annähernd muttersprachliche Kenntnisse (Mastery)	Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

Tabelle 5: Überblick zu Bildungs- und Förderangeboten

	Schule	Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket	Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen*	Berufsausbildungsbeihilfe bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen,* sonst Sozialleistungen nach SGB II/XII oder AsylbLG
Asylsuchende	Ja, i. d. R. sofort oder nach Wartezeit sonst Schulbesuchsrecht <i>Vgl. I 1.1.2, S. 10</i>	Ja, beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG <i>Vgl. I 1.3, S. 21</i>	Ja, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, nach 3 Monaten <i>Vgl. II 1.2.2, S. 48</i>	Ja, nach 15 Monaten, bis 15 Monate Grundleistungen nach § 3 AsylbLG <i>Vgl. II 1.2.2, S. 48</i>
Asylberechtigte und international Schutzberechtigte	Ja <i>Vgl. I 2.1.2, S. 23</i>	Ja <i>Vgl. I 2.3, S. 24</i>	Ja <i>Vgl. II 2.2.2, S. 64</i>	Ja <i>Vgl. II 2.2.2, S. 64</i>
National Schutzberechtigte	Ja <i>Vgl. I 3., S. 24</i>	Ja <i>Vgl. I 3., S. 24</i>	Ja, nach 15 Monaten <i>Vgl. II 3.3, S. 71</i>	Ja <i>Vgl. II 3.3, S. 71</i>
Personen mit einer Duldung	Ja, i. d. R. sofort oder nach Wartezeit, sonst Schulbesuchsrecht <i>Vgl. I 4.1.2, S. 25</i>	Ja, beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG <i>Vgl. I 4.3, S. 30</i>	Ja, nach 6 Jahren <i>Vgl. II 4.3, S. 74</i>	Ja <i>Vgl. II 4.3, S. 74</i>

* Ein Zugang besteht immer auch bei vorausgegangener eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit.

** Beschäftigungserlaubnis erforderlich für Pflicht-, ausbildungs- und studienbegleitende Praktika.

Schulische Berufsausbildung nach Beendigung der Schulpflicht**	Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG),* sonst Sozialleistungen nach SGB II/XII oder AsylbLG	Studium**	Ausbildungsförderung (BAföG für Studierende),* sonst Sozialleistungen nach SGB II/XII oder AsylbLG	Praktika (Pflichtpraktika oder ausbildungsbegleitende Praktika von bis zu 3 Monaten nach Beendigung der Schulpflicht)
Ja <i>Vgl. II 1.3, S. 55</i>	Nein, bis 15 Monaten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, danach Analogleistungen nach § 2 AsylbLG in Härtefällen <i>Vgl. II 1.2.1, S. 43; 1.3, S. 55</i>	Ja <i>Vgl. II 1.4, S. 57</i>	Nein, bis 15 Monate Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, danach Analogleistungen nach § 2 AsylbLG in Härtefällen <i>Vgl. II 1.2.1, S. 43; 1.4, S. 57</i>	Erteilung der Beschäftigungserlaubnis i. d. R. nach 3 Monaten möglich (Ausnahme insbesondere eventuelles Arbeitsverbot bei Asylsuchenden aus sog. sicheren Herkunftsstaaten), keine Zustimmung der BA <i>Vgl. I 1.1.2, S. 10</i>
Ja <i>Vgl. II 2.3, S. 64</i>	Ja <i>Vgl. II 2.2.1, S. 63; 2.3, S. 64</i>	Ja <i>Vgl. II 2.4, S. 65</i>	Ja <i>Vgl. II 2.2.1,, S. 63; 2.4, S. 65</i>	Beschäftigungserlaubnis liegt vor durch Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet“ <i>Vgl. II 2.1.2, S. 62</i>
Ja <i>Vgl. II 3., S. 65</i>	Ja, nach 15 Monaten, davor SGB II-Leistungen (Härtefallregelung) <i>Vgl. II 3.2, S. 68</i>	Ja <i>Vgl. II 3., S. 65</i>	Ja, nach 15 Monaten, davor SGB II-Leistungen (Härtefallregelung) <i>Vgl. II 3.2, S. 68</i>	Beschäftigungserlaubnis liegt vor durch Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ <i>Vgl. II 3.1.2, S. 66</i>
Ja <i>Vgl. II 4., S. 72</i>	Ja, nach 15 Monaten, davor Grundleistungen nach § 3 AsylbLG <i>Vgl. II 4.4, S. 74</i>	Ja, Untersagung durch Auflage ggf. im Einzelfall möglich <i>Vgl. II 4.2, S. 73</i>	Ja, nach 15 Monaten, davor Grundleistungen nach § 3 AsylbLG <i>Vgl. II 4.4, S. 74</i>	Erteilung der Beschäftigungserlaubnis i. d. R. möglich (Ausnahme: Arbeitsverbot), keine Wartezeit und keine Zustimmung der BA <i>Vgl. II 4.1, S. 72</i>

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Hier finden sie Beiträge zu rechtlichen Entwicklungen und zu Grundlagen des Flüchtlings- und Migrationsrechts, aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf neu erschienene Arbeitshilfen und Stellungnahmen. Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden (55 € für ein zweites Abonnement). Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie auf www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200
E-Mail: Bestellservice@vonloeper.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asylmagazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit der Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht. Sie finden hier auch Beiträge aus dem ASYLMAGAZIN, Länderinformationen und zahlreiche weitere Materialien. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e. V. in Oldenburg bezogen werden.



In Kooperation mit



www.asyl.net ● www.fluechtlingshelfer.info

Informationsverbund Asyl und Migration e.V.

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
kontakt@asyl.net

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend